

Bundesblatt

80. Jahrgang.

Bern, den 21. März 1928.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2300**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Zusatzabkommen vom 21. Januar 1928 zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich, sowie das Ergänzungsabkommen vom 11. März 1928 zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928.

(Vom 19. März 1928.)

Wir beehren uns, Ihnen hiermit das Zusatzabkommen zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich vom 21. Januar 1928, sowie das Ergänzungsabkommen vom 11. März 1928 zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928, zu unterbreiten.

I.

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich wurden seinerzeit durch die Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 geregelt, die am 23. November 1906 in Kraft trat. Dieses Abkommen ist von Frankreich im Herbst 1918 auf den 10. September 1919 gekündigt worden. Auf Grund eines Notenaustausches vom 21. März/19. Mai gleichen Jahres blieb sie aber provisorisch weiter in Kraft; sie kann aber jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Zurzeit besteht nur noch der Text der Übereinkunft von 1906 in Kraft, die Tarifvereinbarungen dagegen sind als dahingefallen zu betrachten, da in dieser Beziehung jeder Teil seine Freiheit zurückgenommen hat.

In der Zwischenzeit sah sich die Schweiz gezwungen, das vom Ausland gegebene Beispiel zu befolgen und die Zollverhältnisse neu zu ordnen. Gestützt auf Ihren Beschluss vom 18. Februar 1921 haben wir einen provisorischen Gebrauchstarif aufgestellt (Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921) und ihn am 1. Juli in Kraft gesetzt. Wie bereits erwähnt, blieb jedoch gegenüber Frankreich der Vertragstext, wonach sich die beiden Staaten gegenseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandeln, weiter in Gültigkeit.

In Frankreich gilt zurzeit formell noch der durch Gesetz vom 11. Januar 1892 geschaffene Zolltarif. Er wurde aber vielfach verändert. So ermächtigte ein Gesetz vom 6. Mai 1916 die Regierung, für die Dauer der Feindseligkeiten von sich aus provisorisch die Einfuhr von Waren zu verbieten oder die Ansätze des Zolltarifs zu erhöhen. Von dieser Kompetenz zur Erhöhung der Zölle machte die Regierung umfassenden Gebrauch, indem sie durch Dekret vom 14. Juni 1919 für nahezu zwei Drittel der Zollpositionen Zuschlagszölle ad valorem einführte. Ein Dekret vom 8. Juli 1919 ersetzte diese Wertzuschläge durch Koeffizienten, mit welchen die nach dem Tarif geschuldeten Zollbeträge multipliziert werden müssen. Als Maximum dieser Vervielfältigungskoeffizienten wurde die Zahl 3 bestimmt, so dass die tarifmässigen Zollbeträge höchstens auf das Dreifache gebracht werden konnten. Ein Dekret vom 29. Juni 1921 brachte eine Revision der Koeffizienten. Um der Preissteigerung der Waren Rechnung zu tragen und auch die Valutaentwertung auszugleichen, wurden sie durchwegs, in einzelnen Fällen bis auf die Zahl 10 erhöht. Durch das Gesetz vom 6. April 1926 wurde fast überall eine Zollerrhöhung um 30% vorgenommen, und ein weiteres Gesetz vom 3. August 1926 betreffend Eröffnung von Nachtragskrediten für das Rechnungsjahr 1926 und Schaffung neuer Finanzquellen ermächtigte die Regierung, bis zur Verkündung des Gesetzes über die allgemeine Revision des Zolltarifs durch Dekrete des Ministerrates eine vorläufige Anpassung der Zölle an die Währungslage vorzunehmen. Von dieser Ermächtigung machte die Regierung durch Dekret vom 14. August 1926 Gebrauch, indem sie die meisten Zölle neuerdings um 30 % erhöhte.

II.

Die Publikation des neuen französischen Zolltarifentwurfes im März vergangenen Jahres liess die Aufnahme von Verhandlungen zur Regelung unserer Handelsbeziehungen mit unserem westlichen Nachbar als dringend notwendig erscheinen. Es handelte sich damals darum, auf alle Fälle ein Inkrafttreten eines jenem Entwurfe entsprechenden oder nachgebildeten französischen Zolltarifgesetzes, das unsern Export vollständig lahmgelegt hätte, zu verhindern. Zur Beratung dieser wichtigen Angelegenheit bestellten wir eine dem Volkswirtschaftsdepartement beigegebene Kommission, bestehend aus den Herren Direktor Stucki, Prof. Laur, Dr. Wetter, Oberzolldirektor Gassmann, Nationalrat Odinga, Staatsrat Porchet, Nationalrat Sandoz, Nationalrat Grosspierre und alt Nationalrat Steinmetz. In der Folge ernannten wir aus dem Schosse dieser Kommission die Verhandlungsdelegation. Sie setzte sich zusammen aus den Herren Direktor W. Stucki, Chef der Handelsabteilung, Dr. Wetter, Vizepräsident des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Staatsrat Porchet und alt Nationalrat Steinmetz. Als Experte wurde der Delegation Herr Oberzolinspektor Comte in Bern beigegeben.

Die Prüfung des französischen Zolltarifprojektes ergab, dass die Zölle fast auf der ganzen Linie stark erhöht werden sollten. Für viele Gruppen von

Waren, an denen der schweizerische Export stark interessiert ist, betrug der neue Zoll ein Vielfaches der bisherigen Ansätze. Beunruhigend wirkte ferner die Erklärung, dass wesentliche Veränderungen des Zolltarifprojektes auf dem Verhandlungswege ausgeschlossen seien. Wir liessen indessen die französische Regierung sofort wissen, dass auch die Minimalkolonnen des publizierten Projektes unsern Export aufs schwerste treffen müsste und dass sie daher für uns unannehmbar sei. Wir verbanden mit dieser Erklärung den Vorschlag, vor Inkrafttreten eines neuen Tarifs in Verhandlungen einzutreten. Die französische Regierung erklärte sich grundsätzlich zu solchen bereit.

Am 29. April wurde bereits die schweizerische Begehrenliste in Paris übergeben. Die Verhandlungen sollten sofort nach Schluss der internationalen Wirtschaftskonferenz aufgenommen werden. Dies geschah dann auch, und die ersten Unterhandlungen fanden im Monat Juni und Juli in Paris statt. Daran schlossen sich die Besprechungen von Experten der Uhren-, der Seiden- und der Stickereiindustrie.

In dieser ersten Verhandlungsetappe ist man über eine Fühlungnahme nicht wesentlich hinausgekommen. Die französische Delegation erklärte damals, für den Moment nicht in der Lage zu sein, auf die schweizerischen Begehren in den Gebieten der chemischen Industrie, der Maschinen- und der elektrotechnischen Industrie zu antworten, da diese Gebiete in erster Linie Gegenstand der Verhandlungen mit Deutschland bildeten.

Mit dem 17. August 1927 trat eine wichtige Veränderung der Situation ein. An diesem Tage wurde der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Deutschland unterzeichnet, der am 6. September gleichen Jahres in Kraft trat. Durch diesen Vertrag erhielt Deutschland zum Teil sofort, zum Teil erst nach Ablauf einiger Zeit das Recht der meistbegünstigten Nation, und damit wurde ihm, und zwar in weitgehendem Masse, ohne Verzug der französische Minimaltarif eingeräumt. Die zwischen den beiden Ländern vereinbarten Zölle standen unter den Ansätzen des bisherigen, gegenüber Deutschland angewendeten Generaltarifs, zugleich aber über den Ansätzen des bisherigen Minimaltarifes, der für den schweizerischen Export Gültigkeit hatte. Durch ein Dekret vom 30. August 1927 wurde dieser Minimaltarif auf den Warenkategorien, die vorwiegend Gegenstand der Verhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland gebildet hatten, auf die vertraglich festgesetzten Ansätze erhöht, und diese traten automatisch auch gegenüber der Schweiz in Kraft. Es handelt sich speziell um die Gebiete der Chemie, der Maschinenindustrie und der Elektrotechnik. Allein auch für das Gebiet der Seide liessen die erwähnten Abmachungen eine Erhöhung der jetzt schon für unsern Export empfindlichen französischen Seidenzölle erwarten.

Die Schweiz sah sich somit für wichtige Gebiete ihres Exportes vor eine sehr bedrohliche Situation gestellt. Ihr sonst schon reduzierter Export nach Frankreich musste unter dem Drucke der teils auf den 6. September in Kraft erklärten, teils, speziell auf dem Gebiete der Seide, neu zu erwartenden Zoll-erhöhungen grossen Schaden nehmen.

Um möglichst rasch eine Milderung der geschilderten ernsten Lage zu erreichen, schlugen wir vor, unverzüglich in Besprechungen über die erwähnten Zollerhöhungen einzutreten. Wir wiesen mit Nachdruck darauf hin, dass dieselben für uns nicht tragbar seien. Die bezüglichen Unterhandlungen konnten am 28. September in Paris begonnen werden und dauerten bis zum 14. Oktober 1927. Sie führten jedoch zu keiner Verständigung, indem die Ansichten weit auseinander gingen. Auch die während der Konferenz über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote fortgesetzten Besprechungen führten zu keinem befriedigenden Resultate. Die Lage war gegen Ende November 1927 eine derartige geworden, dass der Bundesrat sich anschickte, nach Antrag der Kommission für die Vorbereitung des schweizerisch-französischen Handelsvertrages die Kündigung des bestehenden Abkommens, also im besondern der Meistbegünstigung, auszusprechen. Bevor wir jedoch den Kündigungsbeschluss gefasst hatten, erhielten wir die Nachricht, dass die französische Delegation am 2. Dezember mit neuen Vorschlägen in Bern ankommen werde. Dank der seitens der französischen Delegation gemachten neuen Vorschläge konnten bereits bis zum 6. Dezember einige Gebiete definitiv erledigt werden, während sich für die andern Gruppen eine wesentliche Annäherung der Standpunkte vollzog. Auf dieser neuen Basis wurden die Verhandlungen während des Monats Dezember in Paris, Genf und zuletzt wieder in Bern weitergeführt. Bis zum 24. Dezember 1927 konnte nahezu auf allen Positionen der Chemie, Maschinenindustrie, Elektrotechnik und Seide eine Einigung herbeigeführt werden. Auf dem am 6. September 1927 in Kraft gesetzten französischen Minimaltarif wurden zum Teil beträchtliche Reduktionen zugestanden. Ferner wurden für das Gebiet der Textilindustrie Konzessionen in Aussicht gestellt. Anfangs Januar a. c. begab sich dann die schweizerische Delegation erneut nach Paris, um die Verhandlungen über die noch ausstehenden Fragen rasch zu Ende zu führen. Nach nochmaligen mühsamen Verhandlungen ist es schliesslich gelungen, am 21. Januar ein Abkommen zu unterzeichnen, das neben der Chemie, Maschinenindustrie, Elektrotechnik und Seide auch gewisse andere Gebiete umfasst.

Bereits damals war uns bekannt, dass die französische Regierung beabsichtigte, auch denjenigen französischen Wirtschaftsgruppen, welche durch den deutsch-französischen Vertrag nicht berührt waren, ebenfalls einen erhöhten Zollschatz zu gewähren. Art. 5 des Zusatzabkommens vom 21. Januar 1928 enthält demgemäss die Bestimmung, dass die vertragschliessenden Teile dasselbe auf einen Monat kündigen können, wenn die Unterhandlungen, welche die beiden Regierungen mit Bezug auf die von der französischen Regierung geplanten Zollmassnahmen angesetzt haben, nicht vor dem 15. März a. c. zum Ziel gelangen sollten. Das französische Zollprojekt, genannt «Additif douanier» ist dann anfangs Februar als Regierungsvorlage den Kammern ausgeteilt worden. Es enthält zirka 270 Artikel, die teils Erzeugnisse der Landwirtschaft, teils solche der Industrie umfassen. Es hat am 2. März die Genehmigung durch die beiden Kammern erhalten mit der Bestimmung, es

werde in einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, der durch ein spätestens am 16. März a. c. zu erlassendes Dekret festgesetzt wird. Mit Rücksicht auf diese kurzen Fristen wurden die Verhandlungen der 2. Etappe bereits am 16. Februar a. c. in Paris wieder aufgenommen. Gegenstand derselben waren neben den verschiedenen die Schweiz interessierenden Positionen des «Additif» (wie z. B. Wirkwaren, Garne aus Seide und Kunstseide, Eisenlegierungen, Tinte, Bleistifte, Schokolade, Schuhe etc.), insbesondere das Gebiet der Textilien, speziell dasjenige der Stickereindustrie. Das wichtige Gebiet der Uhrenindustrie konnte in der Hauptsache vorgängig durch direkte Fühlungnahme der Interessenten in Sonderbesprechungen in Paris und Besançon zur gegenseitigen Befriedigung geregelt werden. Der Hauptkampf drehte sich um die Stickereizölle, wo unsere Stickereikreise mit aller Energie nicht nur starke Reduktionen, sondern vor allem einen Einheitszoll, wie wir einen solchen in unsern neuern Handelsverträgen stipuliert haben, verlangten. Nach nochmaligen äusserst zähen und schwierigen Verhandlungen ist es schliesslich gelungen zu einer Einigung zu gelangen, indem am 11. März das 2. Zusatzabkommen in Paris unterzeichnet wurde.

III.

Zwischen der Schweiz und Frankreich besteht ein lebhafter Warenverkehr. Die Einfuhr aus Frankreich hat — ausgenommen die Kriegsjahre 1914/18 — stetig zugenommen und ist von 1892 bis 1927 um 295 Millionen Franken gestiegen. Seit 1892 nimmt dieses Land, von vorübergehenden Verschiebungen abgesehen, unter den Lieferanten der Schweiz die zweite Stelle ein. Im Zeitabschnitt 1915 bis 1921 wurde es an die vierte und dritte Stelle gedrängt, hat aber schon seit 1922 seinen frühern Rang wieder erobert und ist 1925 und 1926 sogar an die Spitze gerückt.

Weniger kräftig entwickelte sich die Ausfuhr nach Frankreich. Wohl hat sie sich in den Jahren 1915/20 vervielfacht und ist 1918 aus dem sonst zur Regel gewordenen dritten und vierten Rang an die erste Stelle getreten. In den folgenden Jahren jedoch ist unsere Ausfuhr unter den bekannten Einflüssen der Währungsentwertung sowie der geschilderten Zollverhältnisse rasch gefallen, im verflossenen Jahre sogar unter den Vorkriegsstand. Unter Berücksichtigung der eingetretenen allgemeinen Geldentwertung bewegt sich unsere Ausfuhr nach Frankreich in den letzten Jahren sogar wesentlich unter derjenigen des Jahres 1913, dies trotz der inzwischen erfolgten Gebietserweiterung Frankreichs.

Von der Totaleinfuhr der Schweiz erreichte die Einfuhr aus Frankreich 1913 17,2 %, 1927 dagegen 18,9 %. Bei der Ausfuhr ist umgekehrt der prozentuale Anteil von 10,1 % auf 6,7 % gefallen.

Die Entwicklung des Warenaustausches ergibt nach der schweizerischen Aussenhandelsstatistik folgendes Bild:

in Millionen Franken	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuss	
			Einfuhr —	Ausfuhr +
1892	171,2	101,1	—	70,1
1907	272,5	118,3	—	154,2
1913	319,8	138,0	—	181,8
1914	204,3	113,3	—	91,0
1915	183,8	219,1	+	35,3
1916	227,1	399,1	+	172,0
1917	295,2	460,5	+	165,3
1918	276,5	466,2	+	189,7
1919	401,8	501,6	+	99,8
1920	601,1	518,8	—	82,3
1921	320,3	221,0	—	99,3
1922	301,4	238,8	—	62,6
1923	391,3	213,7	—	177,6
1924	449,3	204,5	—	244,8
1925	497,7	171,5	—	326,2
1926	494,2	152,9	—	341,3
1927	474,6	134,5	—	340,1

Mit Ausnahme der anormalen Jahre 1915/19 ist die schweizerische Handelsbilanz mit Frankreich passiv. Der Einfuhrüberschuss betrug 1892 70 Millionen und stieg im letzten Vorkriegsjahr auf 182 Millionen. Im Jahr 1920 ist der Vorkriegspassivsaldo beinahe wieder erreicht und steigt in den nächsten Jahren rasch auf 341 Millionen. Im letzten und vorletzten Jahr lieferte Frankreich in die Schweiz mehr als das Dreifache von dem, was es von hier bezog.

Die Gesamtzahlen verteilen sich prozentual auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

Lebensmittel	Einfuhr		1913	Lebensmittel	Ausfuhr	
	Rohstoffe	Fabrikate			Rohstoffe	Fabrikate
33,3	36,7	30,0	1913	19,6	17,3	63,1
15,8	43,5	40,7	1924	5,8	13,5	80,7
16,0	41,7	42,2	1925	7,1	14,1	78,8
17,3	36,3	46,3	1926	6,6	16,0	77,4
19,8	38,3	41,9	1927	8,5	16,9	74,6

Vor dem Krieg überwog die Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln. Die Fabrikate machten nur 30 % der Einfuhr aus. In den Nachkriegsjahren ist das Verhältnis umgekehrt, der Anteil der Fabrikate hat auf Kosten der Lebens-

mittel zugenommen, um von 1925 an an die erste Stelle zu treten. Die Fabrikateinfuhr stieg 1927 gegenüber dem Jahr 1913 von 96,1 auf 198,3 Millionen, also um zirka 107 %. Die Rohstoffeinfuhr ist im gleichen Zeitraum von 117,4 auf 181,8 Millionen gewachsen, welche Zunahme hauptsächlich auf Kohlen und Roheisen entfällt, als eine Folge der französischen Gebietszunahme. Die Lebensmitteleinfuhr dagegen ist mit 94,1 Millionen um 12,3 Millionen kleiner als 1913. Der Rückgang der Schlachtvieh-, Schweine- und Schafteeinfuhr von zirka 34 Millionen sowie der Mehl- und Buttereinfuhr macht sich bemerkbar. Andererseits liefert jetzt Frankreich bedeutend mehr Weine, Früchte und Gemüse als im Jahr 1913.

Die wichtigsten Einfuhrwaren sind:

Nahrungsmittel	Millionen Franken				
	1913	1924	1925	1926	1927
Wein	8,4	12,8	17,1	19,7	18,4
Früchte und Gemüse	12,2	18,1	22,3	25,6	27,0
Tierische Nahrungsmittel	68,1	20,0	22,2	24,3	29,9
Kolonialwaren	10,5	10,6	8,7	8,7	11,3
Rohstoffe					
Seide	40,4	55,4	47,7	38,1	37,8
Kohlen	11,4	41,5	55,9	39,8	45,3
Eisen	9,1	24,5	33,7	34,8	30,0
Landwirtschaftliche Produkte	27,6	41,1	38,1	33,9	36,5
Fabrikate					
Seidenwaren	11,2	19,8	22,2	24,4	23,0
Baumwollwaren	7,0	15,2	15,6	17,7	16,3
Wollwaren	11,6	37,6	40,3	41,2	33,5
Eisenwaren (einschliesslich Maschinen und Automobile)	13,3	34,5	43,4	47,3	40,4
Chemische Produkte	8,8	21,4	21,1	19,0	19,7
Leder und Lederwaren	4,6	9,3	12,1	14,8	11,8
Papier und Papierwaren	8,4	6,9	7,0	8,2	7,8

Über unsern Export nach Frankreich gestatten wir uns noch folgende Ausführungen. Die Ausfuhr von Rohstoffen nach Frankreich ist naturgemäss verhältnismässig gering und hat sich im Laufe der Jahre auch nicht wesentlich geändert. Die Abnahme der Nahrungsmittelausfuhr entfällt zur Hauptsache auf Käse und Schokolade. Die Fabrikateausfuhr ist, immer ohne Berücksichtigung der allgemeinen Geldentwertung, von 89,2 Millionen im Jahr 1913 auf 100,3 Millionen im Jahr 1927 gestiegen. Die Zunahme macht hier nur 13 % aus gegen 107 % bei der Einfuhr. — Die Ausfuhr verteilt sich auf folgende wichtigste Posten:

Nahrungsmittel	1913	Millionen Franken			1927
		1924	1925	1926	
Kase	14,2	2,3	2,0	2,3	4,9
Kondensmilch	1,2	5,9	6,1	4,4	3,6
Schokolade	4,7	0,6	1,2	0,4	0,4
Kindermehl	1,2	1,9	2,0	2,1	0,9
Fabrikate					
Seidenwaren	15,7	20,5	9,9	7,3	4,1
Baumwollwaren	2,2	6,7	4,5	11,3	7,3
Stickereien	6,2	5,0	3,9	2,2	1,6
Eisenwaren	8,0	9,2	9,5	8,2	7,0
Maschinen	18,6	32,6	31,6	23,6	18,8
Instrumente und Apparate	3,2	7,3	6,4	5,6	5,2
Uhren und -Bestandteile	6,0	13,1	13,6	14,1	9,7
Farbwaren	1,2	16,2	12,1	8,5	11,4
Andere chemische Produkte	2,4	11,3	10,0	12,0	10,5
Papier und Papierwaren	1,8	6,8	6,7	5,6	5,3

Seit der Anwendung der französischen Zollerhöhungen durch das Inkrafttreten des deutsch-französischen Handelsvertrages am 6. September 1927 hat sich der Handel mit Frankreich noch weiter zuungunsten der Schweiz entwickelt:

Monatsdurchschnitt 1926:	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr- überschuss
	in Millionen Franken		
September—Dezember . . .	37,1	12,3	24,8
1927:			
September	41,5	13,6	27,9
Oktober	47,0	10,6	36,4
November	45,1	9,9	35,2
Dezember	45,8	11,2	34,6

A. Das Zusatzabkommen vom 21. Januar 1928.

IV.

Das Ergebnis der Verhandlungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Einfuhr in die Schweiz.

Die schweizerischen Konzessionen bestehen ausschliesslich in Bindungen von Zöllen des geltenden Gebrauchstarifes. Diese Bindungen erstrecken sich

auf 221 ganze und 4 Teilpositionen, wovon die grosse Mehrzahl dieser Positionen bereits durch die Verträge mit Spanien, Italien, Deutschland, Österreich und der Tschechoslowakei gebunden sind.

Die neuen Bindungen des Gebrauchstarifes betreffen unter anderem: Weichkäse, Schaumweine, Liqueure und Spirituosen, Baumwollgarne, geärbte Seide und Florettseide, auch zum Nähen etc., Spitzen (Valenciennes), Decken, Seidenbänder, Seidenstickereien und Spitzen, Wollgewebe, Filzstoffe, Leibwäsche aus Seide und Wolle, gewisse Wirk- und Strickwaren, Kleidungsstücke für Damen aus Seide, Krawatten, Kleidungsstücke mit Pelzwerk, gewisse Konfektionswaren, Regen- und Sonnenschirme, Eisen (Flacheisen, Fassoneisen), Eisenbleche, Eisenmöbel, Eisen-Gusswaren, Motorräder und Seifen.

2. Einfuhr nach Frankreich.

Auf dem französischen Tarif wurden u. a. folgende Hauptkonzessionen gemacht:

	Zoll des vor dem 8. Sept. 1927 in Kraft stehenden Minimaltarifs	Zolltarif-Entwurf	Zoll deutsch-französischer Verträge	Neuer Vertrag
Vollmilch oder abgerahmte Milch:	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
Natürliche	4. 25	10. —	M. T. ²⁾	10. —
Sterilisiert oder peptonisiert, nicht eingedickt	4. 25	20. —	M. T.	20. —
Milch, eingedickt, vollhaltig oder abgerahmt, ohne Zucker	8. 50	45. — u. 70. —	—	40. — u. 60. —
Milch, eingedickt, vollhaltig oder abgerahmt:				
Weniger als 42 % Zucker .	75. — ¹⁾	70. — u. 80. —	—	70. — u. 80. —
42 % bis 50 % Zucker ausschliesslich	91. — ¹⁾	78. — u. 88. —	—	80. — u. 90. —
Kindermehl:				
weniger als 40 % Zucker . .	95. —	70. —	—	70. —
40 % bis ausschliesslich 50 % Zucker	182. —	80. —	—	80. —
Käse:				
Hartkäse, sogenannter Greyerzer	34. 80	110. —	—	60. —
Weichkäse, frische oder verfeinerte (affiné)	50. —	100. —	—	100. —
halbharte und andere. . .	37. 50	100. —	—	100. —

¹⁾ Raffnagebühr inbegriffen. ²⁾ Minimaltarif

	Zoll des vor dem 8. Sept. 1827 in Kraft stehenden Minimaltarifs	Zolltarif-Entwurf	Zoll deutsch-französischer Vertrag	Neuer Vertrag
Künstliche Riechstoffe, rein oder gemischt	Wert 15 %	Wert 25 %	Wert 22½ % ¹⁾	Wert 20 %
Vanillin und seine Derivate oder Ersatzstoffe	15 %	25 %	22½ % ¹⁾	20 %
Künstliche Schleifmittel, rein oder vermengt mit natür- lichen Schleifmitteln oder andern Stoffen:				
Karbonandum oder Kar- borandum (Siliziumkar- bid):				
roh, in Steinen oder in Blöcken	} Wert { 15 %	100 kg 65. —	100 kg 65. —	100 kg 50. —
gepulvert oder in Kör- nern		100. —	100. —	70. —
Aluminium:				
gewalzt, geschmiedet oder gegossen	100 kg 382. 50	325. —/375. —	350. —	350. —
Blattaluminium	340. —	340. —/650. —	450. —	375. —
in Pulver oder Flittern (pail- lettes impalpables)	510. —	500. —/600. —	500. —	400. —
Kupfer, rein oder legiert:				
Gewalzt oder gehämmert in Stangen	36.90 u. 41. —	83. — u. 90. —	45. — u. 50. —	45. — u. 50. —
Gewalzt oder gehämmert in Platten	46.80 u. 58.50	83. —, 95. — u. 110. —	57. — u. 75. —	57. — u. 75. —
Wasserstoffsperoxyd	Wert 15 %	Wert 25 %	Wert 25 %	Wert 20 %
Zelluloseacetat, in Pulverform, in Klümpehen, nicht pla- stisch	kg 6. 12	kg 10. —	kg 10. —	kg 8. —
Phenolphthalein	Wert 15 %	16. —	16. —	10. —
Guajakol	kg 10. 20	16. —	16. —	12. —
Guajakolsalze und -derivate	12. 75	16. —	—	12. —
Methylacetanilid	5. 10	11. 25	11. 25	6. —
Phenazetin	7. 65	10. —	—	7. 50

1) Innere Abgabe nicht inbegriffen.

	Zoll des vor dem 6. Sept. 1927 in Kraft stehenden Minimumtarifes	Zolltarif-Entwurf	Zoll deutsch-französischer Vertrag	Neuer Vertrag	
Benzaldehyd oder «Aldehyd benzoïque»	3.06	5.—	5.—	4.—	
Anthrachinon.	frei	7.50	7.50	4.50	
Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderivate, «Sulfo-phenylpyrazolon carboxylé»	10.20 od.15%	20.—	—	10.—	
Dimethylaminoanalgesein und seine Salze	20.40	30.—	30.—	25.—	
	Wert				
Nucleinsäure und Nucleinate .	10 %	90.—	90.—	60.—	
		Wert	Wert	Wert	
Arecolin und seine Salze . . .	10 %	20 %	20 %	10 %	
Atropin und seine Salze . . .	10 %	20 %	20 %	10 %	
Kodein und seine Salze . . .	?	20 %	—	15 %	
Diastase	10 %	20 %	20 %	10 %	
Emetin und seine Salze . . .	10 %	20 %	20 %	10 %	
Eserin und seine Salze . . .	10 %	20 %	20 %	10 %	
Morphin und seine Salze . . .	20 %	20 %	—	15 %	
Azetylmorphin, Aethylmorphin und ihre Salze	20 %	20 %	M. T.	15 %	
Pilocarpin und seine Salze . .	10 %	20 %	20 %	15 %	
Veratrin	10 %	20 %	—	10 %	
Metaldehyd, gepresst	} 15 % }	kg 4.—	} 20% u. 25% }	kg 15 %	
Piperazin und seine Salze . .		} Wert 20 u. 30 % }		} 20% u. 25% }	kg 30.—
Dimethylpiperazin und seine Salze					kg 60.—
Steinkohlenteerfarben, trocken oder in demjenigen Zustand, der zolltarifarisch dem trockenen gleichgestellt ist . .	kg 5.10, 7.65 u. 10.20	kg 9.—/75.—	kg 9.—/20.—	kg 4.—/20.—	
Treibriemen aus Kamelhaar .	19.98	6.—	6.—	6.—, 5.— u. 4.—	
Gewebe aus Seide oder Florettseide, rein oder gemischt: aus 1. — Kreppe: andere, mit Einschluss der sogenannten Gesundheitskreppe, aber ausschliesslich der Kreppe mit starker Drehung .	17.50/27.30	30.—/47.50	—	24.—/43.50	

	Zoll des vor dem 8. Sept. 1927 in Kraft stehenden Minimaltarifes	Zolltarif-Entwurf	Zoll deutsch-französischer Vertrag	Neuer Vortrag
5. — Glatte Gaze, speziell für Beutlereien:				
ohne Näharbeit	46. 80	60. —	—	40. —
mit Näharbeit	39. —	50. —	—	35. —
6. — Bänder:				
aus Samt und Plüsch	46. 80/58. 50	80. —/105. —	—	60. —/74. —
andere	31. 20/40. 95	55. —/75. —	—	42. 50/53. 50
10. — Dichte Gewebe, Fou- lards etc.:				
bis 120 g per m ²	15. 60/25. 35	27. 50/35. —	—	21. —/28. —
mehr als 120 g bei einer Breite von 124 cm oder weniger	15. 60/21. 45	27. 50/35. —	—	21. —/28. —
Bänder aus Seide, Kunst- seide, mit Metall, dieses im Gewichte nicht vor- herrschend	15. 60/62. 40	Gewebezoll plus 10. —/45. —	—	Zölla der Bänder ohne Metall plus 5. —/22. 50
id., das Metall im Gewichte vorherrschend	19. 50/54. 60	32. —/65. —	—	26. —/65. —
Gewebe aus Kunstseide, rein oder gemischt:				
1. — Krepp:				
anderer mit Ausnahme des englischen Kreppes und der Kreppe mit starker Drehung	16. 50/23. 40	25. —/40. —	—	20. —/28. —
3. — Posamentierwaren	wie die Gewebe	50. —/112. 50	M. T.	50. —/100. —
6. — Undichte Gewebe:				
a. Mousseline, Grena- dine, Schleierstoffe (voiles)				
	19. 50/25. 35	36. —/45. —	—	36. —/45. —
b. Kreppe mit starker Dre- hung (torsion)				
	16. 50/23. 40	40. —/50. —	—	40. —/50. —
5. — Bänder	25. 35/52. 65	50. —/90. —	—	27. —/68. —
9. — Dichte Gewebe, Fou- lards etc.				
	12. 60/21. 45	23. 50/31. 50	—	16. 50/28. 50
Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Kunstseide, ge- mischt mit Baumwolle, ohne				

	Zoll des vor dem 6. Sept. 1927 in Kraft stehenden Minimaltarifes	Zolltarif-Entwurf	Zoll deutsch-französischer Vertrag	Neuer Vertrag
Metall, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend:				
1. — Seide, Florettseide und Baumwolle:				
Kreppe:				
andere mit Ausnahme des englischen Krepps und der Kreppe mit starker Drehung				
	17. 55/23. 40	25. —/35. —	—	25. —/35. —
Bänder:				
aus Samt und Plüsch				
	35. 10/44. 80	60. —/80. —	—	44. —/55. 50
andere				
	19. 50/27. 30	37. 50/52. 50	—	29. —/37. —
Undichte Gewebe:				
Mousseline, Grenadine, Schleierstoffe (voiles)				
	19. 50/25. 35	35. —/42. 50	—	35. —/42. 50
Kreppe mit starker Drehung (torsion)				
	17. 55/23. 40	37. 50/47. 50	—	37. 50/47. 50
Dichte Gewebe, Foulards, etc. aus 2. — Kunstseide und Baumwolle:				
Bänder:				
aus Samt oder Plüsch				
	33. 15/42. —	55. —/75. —	—	42. 50/53. 50
andere				
	17. 55/24. 45	35. —/50. —	—	29. —/37. —
dichte Gewebe, Foulards, etc.				
	5. 85/13. 65	8. —/18. 50	—	8. —/18. 50
Bedruckte Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Kunstseide etc.				
		Zolle der gefärbten Gewebe plus: 22. 50	—	Zolle der gefärbten Gewebe plus fr. 25.- per 100 m ²
		45. —	—	
		per 100 m ²		
Zugerichtete Häute von Schlangen, Eidechsen, Krokodilen und dergleichen; Spalte (croûtes).				
	kg	Wert	Wert	Wert
	4. 62	10 %	8 %	7 %
Industrielle Artikel aus Leder, Treibriemen, etc.				
	5. 13 u. 6. 39	15 %	15 %	12 %
Tourenzähler, Zähler für Elektrizität, Wasser, Gas, Gespinste etc., mit Uhrwerk: bis 5 kg per Stück				
	Stück	Stück	Stück	Stück
	10. —	42. —	28. —	28. —

	Zoll des vor dem 6. Sept. 1927 in Kraft stehenden Minimaltarifes	Zolltarif-Entwurf	Zoll deutsch-französischer Vertrag	Neuer Vertrag
Teile und Einzelstücke von				
Zählern:				
Minutenwerke usw.	Wert	per kg		per kg
251 g bis 500 g	35 %	19. —	—	12. 50
250 g und weniger		Stück	—	Stück
Andere Teile oder zusammen- gesetzte Stücke	35 %	10. —	—	5. — u. 3. 25
Nicht zusammengesetzte Ein- zelstücke		Wert	—	17. —
		25 %	—	Wert
			—	20 %
Dampfmaschinen, Dampfpu- pen, Kompressoren, etc.:				
mit Kolben	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
62.40/208. —	78. —/330. —	70. —/190. —	70. —/180. —	
ohne Kolben:				
Dampfturbinen, im Stück- gewichte von:				
1000 kg und mehr	93.60/124.80	320. —/560. —	—	Zölle der Maschinen mit Kolben plus 25 %
andere				
mit Kolben				
Dieselmotoren und Gasmotoren	62.40/208. —	185. —/680. —	135. —/200. —	135. —/180. —
ohne Kolben				
Halb-Dieselmotoren	93.60/124.80	205. —/650. —	Zölle der Motoren usw., je nach der Klasse, mit Abschlag von 15 %.	Zölle der Motoren usw., je nach der Klasse, mit Abschlag von 15 %.
Dieselmotoren für die Schiff- fahrt				
	—	205. —/650. —	Zölle der Motoren usw., je nach der Klasse, mit Zuschlag von 15 %.	Zölle der Dieselmotoren andere (Nr. 510 D).
Lokomotiven	81. —/124.20	165. —/190. —	145. —/165. —	145. —/165. —
Pumpen	43.20/81. —	78. —/228. —	80. —/140. —	80. —/140. —
Hydraulische Maschinen	43.20/81. —	120. —/330. —	95. —/230. —	95. —/230. —
Kratzen ohne Beschlag etc.	102. —	190. —	160. —	150. —
Textilvorbereitungs- und -Ver- edlungsmaschinen				
	102. —/153. —	150. — u. 180. —	115. —/140. —	115. —/140. —
Ringspinn- und Ringzwirma- schinen				
	102. —	150. —	125. —	110. —
Andere Spinnmaschinen, Wa- genspinner usw.				
	76.50	180. —	130. —	115. —
Webstühle				
	68. —	100. —/140. —	90. —/140. —	85. —/130. —
Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transforma- toren				
	142.80/869. —	185. —/3600. —	150. —/2000. —	130. —/1500. —
Dynamo-elektrische Maschinen für Kraftfahrzeuge in Ver- bindung mit Zündapparaten				
	kg	kg	kg	kg
	6.32/8.69	17.50	14. —	11. —

	Zoll das vor dem 8. Sept. 1927 in Kraft stehenden Minimaltarifs	Zolltarif-Entwurf	Zoll deutsch-französischer Vertrag	Neuer Vertrag
	Wert			
Zündapparate (Magnetos, etc.)	40 %	20.—/35.—	21.—/26.—	14.—/22.—
Nicht automatische Apparate	1.47/5.39	2.50/12.—	1.90/8.—	1.50/7.—
Signalapparate und elektrische Kontrollapparate mit Fern- steuerung	1.47/5.39	20.—/40.—	2.25/32.—	2.25/26.—
Elektrische Messinstrumente (mit Ausnahme der Zähler)	1.47/5.39	kg 68.—	Wert 20 %	Wert 18 %
Elektrische Heizgeräte	2.36/4.72	3.—/7.15	2.70/6.60	2.25/6.—
Elektrische Bügeleisen	4.70	Wert 28 %	2.70/3.25	2.70 u. 3.25
Gefriermaschinen für den Hausbedarf, Putzmaschinen, Knetmaschinen	1.18/5.39	9.—/38.—	7.—/28.—	5.60/21.—
Maschinen zum Herstellen von Verzahnungen von 1000 kg bis 5000 kg	100 kg 89.60	100 kg 190.—/215.—	100 kg 250—1000 kg 220.—	100 kg 130.—
Maschinen zum Schärfen von Metallen	89.60 u. 134.40	215.— u. 250.—	—	125.— u. 175.—
Maschinen für die Müllerei und Walzenmühlen	54.— u. 68.—	110.— u. 130.—	110.—	90.— u. 105.—
Maschinen und Apparate für die Zuckerbäckerei, die Fein- bäckerei, Schokoladenher- stellung und für die Herstel- lung von Teigwaren	54.—	90.—/250.—	100.—/220.—	100.—/190.—
Geschirwaschapparate von 310 kg bis 1000 kg	54.—	200.—	120.—	100.—
Stickmaschinen; vollständige Maschinen und Apparate, an- derweit nicht genannt oder nicht einbegriffen	54.—	78.—/250.—	60.—/140.—	60.—/140.—
Kocher und Kochherde (cuisi- nières) für Gas	43.20/53.90	245.—	245.—	210.—
Gliederkessel (chaudières à sec- tion) für Warmwasserhei- zung	58.80	65.—	—	60.—
Apparate zur Kälteerzeugung	61.20/127.50	78.—/240.—	95.—, 120.—, 175.—	85.—, 120.—, 175.—
Flacher Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht für die Fabrika- tion von Weberblättern oder Weberkämmen, von Weber- litzen und Weberzähnen . .	162.— u. 324.—	190.— u. 360.—	170.— u. 290.—	170.— u. 225.—

	Zoll des vor dem 6. Sept. 1927 in Kraft stehenden Minimaltarifes	Zolltarif-Entwurf	Zoll deutsch-französischer Vertrag	Neuer Vertrag						
Weberkämme, Beschläge, We- berblätter und Weberschäfte aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht	162.—	380.—u.720.—	340.—u.550.—	250.—						
dieselben vernickelt	162.—	Zuschlag 25 %	Zuschlag 10 %	Zuschlag 5 %						
Geriffelte Walzen für Textil- maschinen, im Gewichte von 1 bis 15 kg	—	} Zoll der Artikel nach dem Material, aus dem sie hergestellt sind.	300.—	200.—						
Lamellen für automatische Kettenfadenwächter	—		—	250.—						
Reduktionsgetriebe (réducteurs de vitesse)	versch.	180.—/240.—	—	120.—/160.—						
Teile von Turbinen mit Dampf- Gas-, Petroleumbetrieb, etc.:										
Schaufeln	} 183.—	Wert 25 %	Wert 20 %	10.— Wert 17%						
andere										
Sicherheitsventile; Reduktions- ventile; Radiatoren-Schie- ber, bearbeitet, im Gewichte von 200 g bis 5 kg	100 kg 213.50 u. 244.—	100 kg 125.— u. 850.—	100 kg 475.—, 560.— u. 720.—	100 kg 330.—						
Spindeln für Spinn- und Zwirn- maschinen, im Stückgewicht von 1 kg bis 15 kg	88.50/236.—	430.—/620.—	240.— u. 315.—	200.—						
Drähte und Kabel aus gewöhn- lichem Metall, nur mit Email, Lackfirnis etc. überzogen .	324.— u. 486.—	780.—/4.000.—	780.—/4.000.—	324.—/2.000.—						
Teile von Zündapparaten (Ma- gnetos und andere):										
Unterbrecher und Teile	} 212.50 bis 935.—	} 25,000.—	} 23,000.—	} 15,500.—						
Verteiler, Schleifringe, Koh- lenhalter und Teile davon					} 10,000.—	} 8,500.—	} 7,000.—			
Gewickelte Ankerkerne, Kon- densatoren, vollständige								} 5,000.—	} 4,500.—	} 4,000.—
Anker und deren Stücke oder Teile										
Kupplungen für Magnetos und andere Zündapparate										
Feilen und Raspeln	216.—	240.—, 360.—, 960.—	240.—, 360.—, 600.—	205.—/600.—						
Schrauben, Bolzen, Muttern etc. aus Eisen oder Stahl .	288.—/365.—	420.—/620.—	310.—/520.—	310.—/450.—						

	Zoll des vor dem 8. Sept. 1827 in Kraft stehenden Minimaltarifs	Zolltarif-Entwurf	Zoll deutsch-französischer Vertrag	Neuer Vortrag
Flanschen und Röhrenverbin- dungsstücke aus Eisen, schmiedbarem Guss, Stahl oder Gussstahl	106. —	200. —	175. —	125. —
Haushaltungsartikel etc. aus Eisen, Stahl etc.	114.-/199.50	90.-/205.-	Versch.	90.-/170.-
Schrauben- und Bolzenmate- rial, weder auf der Drehbank noch auf der Formdrehbank bearbeitet, aus Kupfer etc.	236. —	360.-/1440.-	600. —	325.-/450.-
Tapezierernägel	87. —	200. —	—	87. —
Waren aus Aluminium oder aluminiumbelegt:				
Küchengeschirr	612. —	950. — 750.-/900.- 675. — 600.-/800.-	850. —	750. —
Kabel und zusammenge- drehte Metallfäden, nicht isoliert.				550. —
gegossene, gepresste oder ge- schmiedete Gegenstände in rohem Zustande. . . .				550. —
mechanische oder andere Teile aus Blech, nur ge- hämmer, gedruckt oder getrieben.				550. —
Reservoirs, Behälter etc. von über 40 hl	612. —	675. — 750. — 700. —	330. —	330. —
Reservoirs, Fuderfässer, etc.,				
andere Heizkessel				500. —

V.

Bekanntlich war nach den handelspolitischen Grundsätzen, die in Frankreich in den Nachkriegsjahren zum Durchbruch kamen, sowohl die Gewährung der allgemeinen Meistbegünstigung als die Verhandlung mit andern Staaten über die Höhe des Minimaltarifs und dessen vertragliche Festlegung grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist sicherlich unter anderem dem Einflusse der Weltwirtschaftskonferenz zuzuschreiben, wenn die französische Regierung schon zu Beginn der Verhandlungen in Abweichung von jenen Grundsätzen der Schweiz gegenüber nicht nur zur Gewährung der vollen Meistbegünstigung bereit war, sondern sich auch geneigt zeigte, wenigstens einzelne Zollsätze des Minimaltarifs vertraglich zu binden. Über deren Höhe schien man dagegen im

Anfang grundsätzlich nicht verhandeln zu wollen und sprach lediglich von der «Angleichung einiger Zollansätze an die Interessen des schweizerischen Exportes». Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, dass im Verlaufe der Verhandlungen seitens der französischen Regierung in dieser Beziehung grosses Entgegenkommen gezeigt worden ist, ein Entgegenkommen, das durchaus im Sinne der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz liegt. Nach und nach hat man sich nämlich mit der vertraglichen Festlegung aller derjenigen Zollansätze einverstanden erklärt, an denen der schweizerische Export interessiert ist, und schliesslich auch auf breiter Basis in Herabsetzungen der vorgesehenen Minimalkolonne eingewilligt, wo dies vom schweizerischen Standpunkte aus als notwendig erklärt wurde und nicht zwingende französische Gegeninteressen im Spiele standen. Die Verhandlungen konnten somit auf ähnlicher Grundlage geführt werden, wie diejenigen mit andern Staaten, die nicht starr am Prinzip eines unveränderlichen autonomen Tarifs oder einer unherabsetzbaren Minimalkolonne festhalten. Es ist ganz selbstverständlich, dass ohne dieses wichtige und grundsätzliche Zugeständnis eine Einigung zwischen der Schweiz und Frankreich schlechterdings ausgeschlossen gewesen wäre.

Wie dies schon in den schweizerischen Verhandlungen mit Deutschland und der Tschechoslowakei der Fall gewesen ist, bestand zwischen den Tarifgrundlagen der beiden Verhandlungskontrahenten insofern ein wesentlicher Unterschied, als mit Bezug auf den französischen Tarif eine eingehende Diskussion über die Herabsetzung der einzelnen die Schweiz interessierenden Zollpositionen zur Notwendigkeit wurde, während schweizerischerseits der verhältnismässig viel niedrigere Gebrauchstarif als Gesamtheit in die Wagschale geworfen werden musste. Man hat sich auf der Gegenseite darüber Rechenschaft gegeben, dass diese niedrigen schweizerischen Zollansätze, wie die Erfahrungen langer Jahre ja deutlich gezeigt hatten, dem französischen Export nach der Schweiz keine wesentlichen Hindernisse bereiten und deren Herabsetzung deshalb ernstlich nicht in Frage kommen konnte. So war denn auch die Diskussion über den schweizerischen Tarif verhältnismässig kurz, und sie führte zur vertraglichen Bindung einer Anzahl von Positionen, an deren Beibehaltung Frankreich ein besonders starkes Interesse hatte. Mit Bezug auf einige andere Gruppen, in denen die französischen Zölle im Verhältnis zu den entsprechenden schweizerischen Ansätzen ganz besonders stark erhöht worden sind, gab die Schweiz die Erklärung ab, bei allfälligen Erhöhungen nicht über die Sätze des französischen Tarifs hinauszugehen (Seidenwaren, Kunstdünger, Textilmaschinen).

Viel schwieriger gestalteten sich naturgemäss die Verhandlungen über die Sätze des französischen Tarifs. Diese hatten zwar, wie wir oben erwähnten, infolge des französisch-deutschen Handelsvertrages auf den Gebieten der Maschinenindustrie, der Elektrotechnik und der Chemie bereits nennenswerte Ermässigungen gegenüber den Ansätzen des ursprünglichen Projektes erfahren. Eingehende Untersuchungen zeigten uns aber, dass sie für die meisten der schweizerischen Exportartikel in diesen Gebieten nahezu prohibitiv wirken

mussten oder doch eine für uns durchaus untragbare Erschwerung bedeuteten. Wir liessen deshalb, wie schon gesagt, die französische Regierung wissen, dass es uns nicht möglich sei, uns mit diesen Ansätzen abzufinden, und dass wir gezwungen seien, über sie in eingehende Verhandlungen einzutreten und in vielen Fällen ihre Herabsetzung zu verlangen. Es ist zuzugeben, dass es für Frankreich nicht leicht war, auf diese Forderung einzutreten, waren doch alle diese Sätze bereits Gegenstand einlässlicher Diskussionen mit Deutschland gewesen und hatte sich gegen die hieraus folgende Herabsetzung bereits ein Widerstand der französischen Industrie geltend gemacht. Dieser verschärfte sich naturgemäss, als, wie wir dies oben darlegten, Frankreich weitere und grössere Konzessionen machte, und er hat auch die endliche Einigung verzögert und erschwert.

Wie bereits gesagt, bezieht sich diese Einigung in der Hauptsache auf die vom deutsch-französischen Vertrag berührten Positionen der Chemie, der Maschinenindustrie, der Elektrotechnik und der Seide. Wir hatten uns mit Frankreich darüber verständigt, dass gewissermassen als Ausgleich dafür, dass die Schweiz auf diesen Gebieten Zollansätzen zustimmen musste, die im allgemeinen über denjenigen liegen, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des deutsch-französischen Vertrages Geltung hatten, sie sofort diejenigen Erleichterungen geniesse, welche das französische Zollprojekt vom März 1927 für einzelne wenige Gebiete selber vorgesehen hatte. Es betrifft dies insbesondere baumwollene Garne, baumwollene Gewebe und Stickereien. Die nach Neujahr in Paris über diese Gebiete geführten Besprechungen zeitigten aber noch so grosse Schwierigkeiten, dass eine Einigung, die den schweizerischen Interessen, insbesondere der Stickerei, gerecht geworden wäre, in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht möglich erschien. Im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen der schweizerischen Wirtschaft haben wir uns deshalb entschlossen, auf eine sofortige Regelung auch dieser Fragen zu verzichten. Wir konnten sie um so eher spätern Besprechungen vorbehalten, als dieselben innert kürzester Frist aufzunehmen und auch in verhältnismässig kurzer Zeit zu beendigen sind. Das gleiche Verfahren ist übrigens für die Uhrenindustrie und einige andere Gruppen des französischen Tarifs, die vom deutsch-französischen Vertrag unberührt geblieben sind, vorgesehen. Dagegen haben wir es als nützlich und zweckmässig erachtet, uns schon in diesem ersten Teilabkommen mit Frankreich über gewisse landwirtschaftliche Zölle, deren Erhöhung uns als unmittelbar bevorstehend angekündigt war, zu verständigen. Aus diesem Grunde fixiert das Abkommen auch die französischen Zollansätze für Milch und Milchprodukte, obschon diese Gebiete nicht Gegenstand der Regelung im deutsch-französischen Vertrag gewesen sind.

Was nun die erzielten Resultate anbelangt, so wird man sie verschieden beurteilen, je nachdem man von den französischen Zöllen ausgeht, die vor dem 6. September 1927 in Kraft waren, oder von denjenigen, die seit jenem Zeitpunkt Geltung haben. Vom erstern Standpunkte aus betrachtet, bringen die im Abkommen vorgesehenen Zollansätze eine teilweise nicht unbeträchtliche Erhöhung und damit eine Erschwerung der schweizerischen Exportmöglich-

keiten. Vergleicht man aber die neuen Vertragsätze mit denjenigen Zöllen, die nun seit fünf Monaten in Kraft sind, so wird man eine allgemeine und nicht unbeträchtliche Erleichterung konstatieren können. Da wir weder hoffen noch erwarten durften, auf den uns interessierenden Positionen die Zölle wieder zu erreichen, wie sie vor Abschluss des deutsch-französischen Vertrages in Geltung waren, da also m. a. W. nicht so sehr das Prinzip der Zollerhöhung als vielmehr deren Mass in Diskussion stand, so haben wir unsere Unterhändler angewiesen, überall dort, wo besonders wichtige schweizerische Interessen in Frage standen, auf eine möglichst weitgehende Zollherabsetzung und damit auf eine gewisse Garantie für die Aufrechterhaltung des Exportes zu dringen. Wie wir schon ausgeführt haben, kommt jede der Schweiz zugestandene Herabsetzung infolge der Meistbegünstigungsklausel ohne weiteres auch jedem andern Staate zugut, der die betreffenden Waren nach Frankreich liefert. Überall wo dies möglich war, haben unsere Unterhändler deshalb versucht, sich möglichst stark auf die spezifisch schweizerischen Interessen zu konzentrieren, und hieraus erklärt sich, dass im Vertrag zahlreiche Unterteilungen von Positionen vorgenommen wurden, dass oft nur für bestimmte Waren- oder Gewichtskategorien von solchen Herabsetzungen stipuliert worden sind, während für die übrigen Waren der gleichen Position der bestehende Zoll unangetastet oder nur unwesentlich reduziert wurde. In vielen Fällen, wo eine solche Spezialisierung schlechterdings unmöglich war, hat man sich dann eben schweizerischerseits infolge der Rückwirkung auf die Konkurrenz anderer Länder mit bescheidenen Ermässigungen begnügen müssen. Dies trifft, um nur ein Beispiel zu erwähnen, unter anderm für die einzelnen Teile von Maschinen und Metallfabrikaten zu. Die skizzierte Verhandlungsmethode hat notgedrungen auch dazu geführt, dass man schweizerischerseits auf gewisse Zollermässigungen, die im Interesse einzelner auf den Export nach Frankreich speziell eingerichteter Firmen dringend wünschbar gewesen wären, dann hat verzichten müssen, wenn dieses Interesse einerseits für die Gesamtheit des schweizerischen Exportes nach Frankreich ohne wesentliche Bedeutung ist und die Herabsetzung andern Konkurrenzländern ungleich mehr zugut gekommen wäre als der Schweiz.

Es würde zu weit führen, an diesem Orte auf die einzelnen Warengruppen oder gar auf die einzelnen Zollpositionen einzutreten. Die unter IV enthaltene Vergleichstabelle ermöglicht Ihnen in dieser Beziehung ein Urteil. Wir möchten über das Gebiet der Seide lediglich folgendes feststellen: Frankreich hatte schon vor längerer Zeit mit Italien, einem der wichtigsten Produktionsländer für Seide, seine Seidenzölle neu vereinbart. Die gleiche Vereinbarung wurde auch von Deutschland anerkannt, und sie soll demnächst in Frankreich in Kraft gesetzt werden. Die in diesen Vereinbarungen vorgesehenen französischen Seidenzölle sind aber derart hoch, dass sie für die schweizerische Seidenindustrie nicht annehmbar waren. In direkten Besprechungen zwischen den Seidenindustriellen beider Länder sind dann die erwähnten Ansätze durchschnittlich um 20 bis 30 % ermässigt worden,

so dass auf diesem Gebiete unzweifelhaft eine wesentliche Verbesserung erzielt werden konnte. Trotzdem geben wir uns ebensowenig wie die schweizerischen Industriellen einer Illusion darüber hin, dass es gelingen werde, bei den vereinbarten Sätzen den schweizerischen Seidenexport nach Frankreich wesentlich zu steigern.

Zum gleichen an und für sich nicht erfreulichen Schlusse müssen wir bei Würdigung des Gesamtergebnisses dieser Verhandlungen gelangen: Unsere Handelsbilanz mit Frankreich war von jeher passiv und wird auch in Zukunft, trotz des abgeschlossenen Vertrags, passiv bleiben. Es liegt dies nicht nur darin begründet, dass wir von Frankreich in beträchtlichem Umfange Rohstoffe und Halbfabrikate beziehen, während wir umgekehrt zur Hauptsache fertige Waren exportieren. Die grosse Verschiedenheit der Produktionskosten, die Tatsache, dass das Frankreich von heute über einen bedeutend grösseren industriellen Produktionsapparat verfügt als dasjenige von 1913, und dass schliesslich und endlich nun seit einigen Monaten die mächtige deutsche Konkurrenz auf dem französischen Markte zu gleichen Bedingungen auftritt wie die schweizerische Produktion, alle diese Tatsachen werden den nüchternen Beurteiler vor der Illusion bewahren, dass ein Handelsvertrag, auch wenn er noch bedeutend besser wäre als derjenige, den wir Ihnen hiermit unterbreiten, das Missverhältnis im gegenseitigen Warenaustausch aufheben oder auch nur in bedeutendem Masse verbessern könnte. Was im allgemeinen von Handelsverträgen gilt, — dass sie kaum je alle Wünsche erfüllen, dass es sich um mehr oder weniger gute Kompromisse handelt —, das trifft in besonders hohem Masse für den vorliegenden Vertrag zu. Wenn wir uns trotz seiner unzweifelhaften Schwächen in Übereinstimmung mit unsern Unterhändlern entschlossen haben, ihm zuzustimmen, so geschah es einmal deshalb, weil ein befreundetes Land wirkliche Beweise seines Verständigungswillens und des Entgegenkommens gezeigt hatte und namentlich, weil wir glauben, dass dasjenige, was erreicht worden ist, einem Abbruch der Verhandlungen und einem ernsthaften Zollkonflikt vorgezogen werden muss. Wir hoffen, dass der Vertrag, auch wenn er, verglichen mit dem Zustande vor dem 6. September, Erschwerungen bringt, doch für unsern Export auf längere Zeit eine bisher fehlende Sicherheit und Stabilität schafft, so dass er mindestens in seinem bisherigen Umfange aufrechterhalten werden kann. Auf der andern Seite zeigt der Import französischer Waren in die Schweiz eher fallende Tendenz, was ohne weiteres daraus zu erklären ist, dass mit der fortschreitenden Stabilisierung der französischen Valuta der mehr oder weniger unnatürliche Vorsprung in den Produktionsbedingungen sich verringert. Weit davon entfernt zu glauben, dass in absehbarer Zeit diese Tendenzen zu einem annähernden Ausgleich des Imports und Exports führen werden, glauben wir doch unsere Hoffnung dahin ausdrücken zu dürfen, es werde sich die schweizerisch-französische Handelsbilanz nicht zum Nachteil der Schweiz weiter verschlechtern.

VI.

Die allgemeinen Bestimmungen des Abkommens sind naturgemäss kurz ausgefallen und bedürfen kaum einer nähern Erläuterung. Hervorheben möchten wir, dass vereinbart wurde, das Abkommen bereits auf den 25. Februar in Kraft zu setzen und die Ratifikationen vor diesem Zeitpunkt auszutauschen. Wir glauben, dass diese Abmachung in hohem Masse den schweizerischen Exportinteressen entspricht, da — wie aus obigen Ausführungen hervorgeht — unsere Exportindustrie nun schon seit Monaten die am 6. September 1927 stark erhöhten Zölle zu tragen hat und begreiflicherweise den allergrössten Wert darauf legt, von den im Vertrag vorgesehenen Erleichterungen möglichst rasch Vorteil zu ziehen. Mit Rücksicht darauf, dass eine Ratifikation des Abkommens durch das französische Parlament, welches bekanntlich vor Neuwahlen steht, möglichst gesichert werden sollte, schien eine Frist bis zum 25. Februar 1928 das Maximum dessen zu sein, was zugestanden werden konnte, ohne diese dringende nötige Ratifikation zu gefährden. Wir hätten unsererseits umsoeher vorgezogen, der parlamentarischen Behandlung der Übereinkunft nicht vorzugreifen und mit ihrer Inkraftsetzung zuzuwarten, bis die parlamentarische Ratifikation erfolgt wäre, als zwischen dem 25. Februar und dem Zeitpunkt des nächsten Zusammentritts der Bundesversammlung eine verhältnismässig kurze Zeitspanne lag. Mit unseren Unterhändlern fürchteten wir aber, dass diese anscheinend geringe Verzögerung angesichts aller Umstände sehr leicht zu einer Hinausschiebung der Inkraftsetzung des Abkommens um nahezu ein Jahr hätte führen können. Hinsichtlich der rechtlichen Seite dieser Ratifikationsfrage erinnern wir an den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 21. November 1905 betreffend die Kompetenz des Bundesrats zum Abschluss provisorischer Abkommen mit dem Ausland (Bundesblatt 1905, Band VI, S. 15 ff.). In diesem Bericht stellt der Bundesrat fest, dass, wenn wichtige Interessen die sofortige Inkraftsetzung eines Vertrages erfordern, der Bundesrat dazu befugt sein solle, und zwar, wenn nötig, auch ohne die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung vorzubehalten. Dem Sinne der Bundesverfassung entspreche es aber, dass er der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt von seinem Vorgehen Kenntnis gebe.

Solche wichtige Interessen lagen zweifellos hier vor. Dazu kam einmal, dass es sich um ein verhältnismässig kurzfristiges Abkommen handelt, das zudem nur als Teilabkommen zu betrachten ist, und sodann, dass durch das Abkommen der schweizerische Zolltarif keine Veränderung erfährt. Wir glauben deshalb, dass sich die Bundesversammlung mit unserem Vorgehen in gleicher Weise wird einverstanden erklären können, wie dies seinerzeit hinsichtlich des Handelsvertrags mit Spanien und des provisorischen Handelsabkommens mit Deutschland geschehen ist (vgl. unsere Berichte vom 12. Mai 1922 und 21. Dezember 1925). Mit Rücksicht auf die erhebliche wirtschaftliche und allgemeine Bedeutung des vorliegenden Abkommens mit Frankreich legte

aber der Bundesrat Wert darauf, vor seiner endgültigen Beschlussfassung die Meinung der Zollkommissionen der eidgenössischen Räte zu kennen.

Am 7. und 8. Februar a. c. haben auf Grund unserer ausführlichen Berichterstattung und nach eingehenden Beratungen die beiden Zollkommissionen das Vorgehen des Bundesrates gebilligt und folgender Schlussnahme zugestimmt:

«Die beiden Zollkommissionen halten dafür, dass in Würdigung aller Verhältnisse die Ratifizierung des am 21. Januar 1928 abgeschlossenen provisorischen Zusatzabkommens zum Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 20. Oktober 1906 im Interesse der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens zwischen den beiden Ländern durch den Bundesrat vorgenommen werden kann.»

Gestützt darauf hat der Bundesrat das Abkommen am 17. Februar a. c. definitiv genehmigt.

Da die parlamentarische Verabschiedung in Frankreich der Abkommen mit Deutschland, Italien und der Schweiz, sowie des «Additifs» etwas längere Zeit, als vorgesehen war, in Anspruch genommen hatte, konnte der Austausch der Ratifikationsurkunden erst am 2. März in Paris vorgenommen werden. Durch Notenwechsel vom 25. Februar a. c. wurde jedoch vereinbart, dass das schweizerisch-französische Zusatzabkommen vom 21. Januar 1928 rückwirkend auf den 25. Februar zur Anwendung gelangt.

B. Das Ergänzungsabkommen vom 11. März 1928.

VII.

Das Ergebnis der Verhandlungen, die zum zweiten Abkommen führten, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Einfuhr in die Schweiz.

Die schweizerischen Konzessionen bestehen im wesentlichen in Bindungen des geltenden Gebrauchstarifs, sowie in vereinzelt Zollerlässigungen. Die blossen Bindungen erstrecken sich auf zirka 80 ganze und 8 Teilpositionen. Davon sind ungefähr die Hälfte bereits in unsern andern Tarif-Handelsverträgen gebunden.

Die neuen Bindungen des Gebrauchstarifs betreffen u. a. Datteln, Speiseöle, Meerfische, Schmalleder und Rindsleder, eichene Schwellen, eichenes Bau- und Nutzholz, Bürstenbinderwaren, Packpapiere, Kammzug, Bodenteppiche, Leibwäsche aus Baumwolle usw., bestickte Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, Pelzwerk, Bruchsteine und Hausteine, Platten und Fliesen, Töpferwaren, Glasisolatoren, Verpackungsmaterial, echte Bijouterien, Bestandteile von Stand-, Wand- und Weckeruhren, Pianos, Parfümerien.

Herabsetzungen der Ansätze des Gebrauchstarifs sind für folgende Waren zugestanden worden:

Senf, gestossen, gemahlen oder zubereitet	von Fr. 50.— auf Fr. 45.— per 100 kg
frische moules	» » 70.— » » 10.— » 100 »
frische Süsswasserkrebse	» » 70.— » » 30.— » 100 »
Weichkäse, wie Brie, Camembert, Roquefort, Rahmkäse	» » 20.— » » 8.— » 100 »
konservierte Gänseleber, Austern und Hummer; Oliven und Schwämme	» » 100.— » » 90.— » 100 »
Schaumweine	» » 120.— » » 105.— » 100 »
Weinessig mit einem Säuregehalt von 12 % oder weniger	» » 40.— » » 30.— » 100 »
Spundlappen aus Jutegewebe, imprägniert oder nicht	» » 200.— » » 50.— » 100 »
Romanzement	» » 1.50 » » 1.20 » 100 »
Portlandzement	» » 1.50 » » 1.40 » 100 »
Korksteine und Korksteinplatten	» » 15.— » » 12.— » 100 »
Kassenschränke und Tresorvorrichtungen, roh, grundiert	» » 100.— » » 70.— » 100 »
Kassenschränke und Tresorvorrichtungen, andere	» » 130.— » » 100.— » 100 »
Automobiluhren	» » 600.— » » 300.— » 100 »
Kupfervitriol und sog. Fungivore	» » 8.— » » 6.— » 100 »

2. Einfuhr nach Frankreich.

Auf dem französischen Tarif wurden unter anderm folgende Konzessionen gemacht:

	Gegenwärtiger Zoll	Zolltarifnovelle (additif douanier)	Zoll nach Tarifenwurf	Neues Abkommen
Biskuits, gezuckert, an Zucker enthaltend:				
1. bis 25 %	164. 50 a)	115. —	115. —	105. —
2. mehr als 25 bis 50 %	164. 50 a)	120. —	120. —	110. —
3. mehr als 50 %, einschliesslich der Makronen, Marzipan, Mandelkuchen usw., ohne Rücksicht auf den Zuckergehalt	164. 50 a)	130. —	130. —	125. —
Kakao, gemahlen, in Teig, Pulver, Tafeln usw.	255. —	320. —	320. —	280. — a)
Schokolade in Masse, Platten, Scheiben, Tafeln usw., Milkschokolade oder andere, flüssig, an Vollkakao enthaltend a):				
a. mehr als 55 %	255. —	300. — a)	320. —	280. — a)
b. mehr als 42 bis 55 %	224. —	280. — a)	1)	270. — a)
c. 42 % oder weniger	224. —	260. — a)	2)	250. — a)
Zuckerwaren aus oder mit Kakao, Kakao-butter oder Schokolade, Pastillen, Pralines, Bonbons usw.	224. — u. 255. —	325. —	325. —	285. — a)
Eisen- oder Stahldraht mit einer Widerstandsfähigkeit von 175 kg per mm ² des Querschnittes usw.	115. 60/340. —	135. —/600. —	135. —/750. —	135. —/600. —
Zinn, roh oder legiert, gehämmert oder gewalzt in Blättern, per m ² wiegend:				
75 g und weniger als 200 g	51. —	180. —	250. —	180. —
weniger als 75 g	51. —	300. —	350. —	300. —

a) Die interne Steuer nicht inbegriffen.

1) Fr. 143 — plus 45 % des Zolles und der Zuckersteuern, plus 60. —.

2) 109. 20 plus 58 % des Zolles und der Zuckersteuern, plus 50. —.

	Gegenwärtiger Zoll	Zolltarifnovelle (additif douanier)	Zoll nach Tarifenwurf	Neues Abkommen
Baumwollgarn, rein, einfach, nicht für den Kleinverkauf zugerichtet, roh	1. 14/28. 90	—	0. 95/25. 40	0. 95/25. 40
Baumwollgarn, rein, gezwirnt, zwei- oder mehrdrätig, nicht für den Kleinverkauf zugerichtet, roh	1. 52/37. 57	—	1. 30/33. —	1. 30/33. —
Garne aus Florettseide (Schappe), für den Detailverkauf hergerichtet	13. —	—	25. —	22. —
Seidengarne, für den Detailverkauf hergerichtet.	20. 80	—	30. —	25. —
Gewebe aus reiner Baumwolle, glatt, geköpert, Zwilliche, roh	4. 70/47. 10	—	4. —/40. —	4. —/35. —
Taschentücher, Halstücher, Cachenez, Fichus, Schale aus Baumwolle, glatt oder geköpert, usw., bedruckt	+ 31. 87/85. —	—	+ 26. —/65. —	+ 20. —/55. —
Plattstichgewebe und broschierte Gewebe	52. 70	—	35. —	30. —
Fassonierte Gaze	52. 70	—	35. —	30. —
Mousselinvorhänge, bestickt, roh	21. 25 u. 42. 50	—	12. 50 u. 25. —	12. 50 u. 25. —
Vorhänge aus Tüllapplikation, Grenadine, besticktem Tüll, roh	51. 20	—	40. —	30. —
Vorhänge auf Tüll gestickt, sogenannte Spitzenvorhänge, mit 2 Baumwollfäden bestickt, wovon der eine feiner als der andere ist, roh	64. —	—	50. —	37. 50
Mousseline, broschiert oder mit Kettenstich bestickt, für Zimmerausstattung oder Bekleidung, roh	29. 76	—	20. —	20. —
Gesundheitskrepp, aus Baumwolle mit Wolle gemischt, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend	11. 53	—	wie Baumwollgewebe	5. 50

	Gegenwärtiger Zoll	Zolltarifnovelle (additif douanier)	Zoll nach Tarifentwurf	Neues Abkommen
Wollmousseline, roh.	9. 50	—	14. 50	12. 50
Wirkwaren aus Wolle, einschliesslich Kleider und Teile von solchen, ohne Ausputz.	25. —	—	20. —/80. —	19. —/25. —
Gesundheitskrepp, aus Wolle gemischt mit Baumwolle, die Wolle im Gewichte vorherrschend	9. 50	—	6. 50/14. 50	7. —
Ätz- oder Luftstickereien, sowie Stickereien, in denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist, ohne Gewebe oder mit teilweise sichtbarem Gewebe	61. 95	—	—	40. —
Ätz- oder Luftstickereien, sowie Stickereien, in denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist, mit teilweise sichtbarem Tüll	70. 80	—	—	45. —
Stickereien auf Tüll, glatt oder gemustert, auf Bobinot-Tüll, von jedem Spinnstoff oder anderem Material usw.	101. 24/135. 70	—	—	55. —
Stickereien auf Baumwollgeweben, bei denen der unbestickte Teil merklich breiter ist als der bestickte Teil	50. 27	—	—	35. —
Stickereien auf gemusterten Gazen usw. .	104. 72	—	—	45. —
Maschinenstickereien usw.	68. 50	—	—	40. —
Alle andern Stickereien:				
auf Seiden-, Kunstseiden- usw. Geweben	96. —	—	—	80. —
Stickereien auf Leinengeweben	140. —	—	—	65. —
Stickereien auf jedem andern Gewebe (Wolle, Jute ausgenommen)	60 —	—	—	45. —

	Gegenwärtiger Zoll	Zolltarifnovelle (additif douanier)	Zoll nach Tarifentwurf	Neues Abkommen
Taschentücher aus besticktem Gewebe mit einem Saum	Zoll des höchstbelasteten Artikels + 2. 36 per Dtzd.	—	—	Zoll der Stickereien + 6. — per kg
Taschentücher aus besticktem Gewebe oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen usw.	Zoll des höchstbelasteten Artikels + 2. 36 per Dtzd.	—	—	Zoll des höchstbelasteten Artikels + 12. — per kg
Wäschegarnituren (Parures), Wäscheeinsätze oder Schärpen, bestickt usw.	+ 2. 36 per Dtzd.	—	—	+ 12. — per kg
Kleider, Wäschestücke, auch wenn Fäden ausgezogen worden sind	35 % vom Wert	—	—	15 % vom Wert
Krawatten, bestickt oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen usw., wenn keine Fäden ausgezogen sind	Zoll des höchstbelasteten Artikels + 2. 36 per Dtzd.	—	—	Zoll des höchstbelasteten Artikels + 12. — per kg
Krawatten mit ausgezogenen Fäden . . .	35 % vom Wert	—	—	15 % vom Wert
Kragen, Manschetten, Vorhemden und Wäscheeinsätze usw., wenn keine Fäden ausgezogen sind	Zoll des höchstbelasteten Artikels + 2. 36 per Dtzd.	—	—	Zoll des höchstbelasteten Artikels + 12. — per kg
Dieselben mit ausgezogenen Fäden	35 % vom Wert	—	—	15 % vom Wert
Stiefeletten, Schnürschuhe und offene Schuhe, mit Ledersohlen Oberleder Rindspalt, gewichst, weder maroquiniert noch lackiert	6. 60 das Paar	12 % v. W.	22 % vom Wert	12 % vom Wert
Dieselben, aus anderm Leder oder Seidengewebe	6. 90, 13. 20d. Paar	15 % v. W.	22 % vom Wert	15 % vom Wert
Waren, vergoldet oder versilbert:				
Bijouterie, doubliert mit Gold oder Silber, auf Silber, Kupfer, Weissmetall oder Chrysokalk.	10 % vom Wert	—	20 % vom Wert	10 % vom Wert
Plattierte Arbeiten, versilberte Goldschmiedearbeiten usw.	10. — u. 17. —	—	18. — u. 28. —	10. — u. 17. —

Uhrmacherwaren von kleinem Umfang ¹⁾:

Werke zu Taschenuhren ohne Gehäuse:

Werke, roh vorgearbeitet oder fertig, mit oder ohne Rücker- und Decksteinplatten, mit Steinen gefasst oder nicht, aber ohne andere Steine, ohne Ölsenkungen oder Bestandteile, welche die Steine ersetzen, ohne Federn in den Federhäusern, weder vergoldet, noch versilbert, noch vernickelt und ohne Depot oder Firmis:

System Roskopf	1. 27 per Dtzd.	—	4. - per Dtzd.	3. - per Dtzd.
andere Werke	1. 27 per Dtzd.	—	8. --- per Dtzd.	6. 50 per Dtzd.

Werke mit eingesetzter Hemmung oder nur mit Steinen besetzt, oder mit Ölsenkungen oder Bestandteilen, welche die Steine ersetzen, ohne Federn in den Federhäusern, weder vergoldet, noch versilbert, noch vernickelt und ohne Depot oder Firmis:

mit Zylinderhemmung	5. 95 per Dtzd.	—	} 20 % vom Wert mindestens aber 24. — per Dtzd.	24. per Dtzd.
mit Ankerhemmung	10. 20 per Dtzd.	—		36. — per Dtzd.
mit Hemmung System Roskopf	5. 95 per Dtzd.	—		12. — per Dtzd.
für komplizierte Stücke	10. 20 per Dtzd.	—		60. per Dtzd.

¹⁾ Im Uhrenabkommen vom 31. Mai 1921, welches am 24. März 1924 und 24. Juni 1925 ergänzt wurde, sind für die unter die Tarifnummern 497, 498, 499, 500, 500^{bis}, 500^{ter}, 501, 501^{bis}, 501^{ter}, 501^{quater}, 502, 503, 503^{bis} und ex 509 fallenden Waren Kontingente für die Einfuhr aus der Schweiz nach Frankreich festgesetzt worden. Auf dieser kontingentierten Einfuhr werden nur die Grundzölle ohne Erhöhungskoeffizienten erhoben. Die im Jahre 1926 beschlossene zweimalige allgemeine Erhöhung der französischen Zölle um je 30 % findet jedoch Anwendung.

	Gegenwärtiger Zoll	Zolltarifnovelle (additif douanier)	Zoll nach Tarifenwurf	Neues Abkommen
Werke, ganz fertig, auch glatt, poliert, ver- goldet, versilbert, vernickelt, mit Depot oder Firnis:				
mit Zylinderhemmung.	45. 90 per Dtzd.	—	} 25% vom Wert, mindestens aber 36. — per Dtzd.	84. — per Dtzd.
mit Ankerhemmung.	56. 10 per Dtzd.	—		108. — per Dtzd.
mit Hemmung System Roskopf	45. 90 per Dtzd.	—		36. — per Dtzd.
für komplizierte Stücke	56. 10 per Dtzd.	—		180. — per Dtzd.
Hemmungsträger für Uhrwerke von gros- sem oder kleinem Umfang, ohne Rück- sicht auf den Stand der Bearbeitung:				
mit Zylinderhemmung.	5. 95 per Dtzd.	—	} 20% vom Wert, mindestens aber 24. — per Dtzd.	20. — per Dtzd.
mit Ankerhemmung.	10. 20 per Dtzd.	—		24. — per Dtzd.
Taschenuhren, fertige, ohne kompliziertes System:				
mit Gehäusen aus Platin	5. 52/6. 37 p. St.	—	} 15% vom Wert, mindestens aber 14.— mit Zylinder- hemmung und 16.— mit Anker- hemmung	25. — per Stück
mit Gehäusen aus Gold:				14. — per Stück
mit Zylinderhemmung.	5. 52 per Stück	—		14. — per Stück
mit Ankerhemmung.	6. 37 per Stück	—	19. — per Stück	
mit Gehäusen aus Silber:				
mit Zylinderhemmung.	1. 70 per Stück	—	} 20% vom Wert, mindestens aber 8.— mit Zylinder- hemmung und 10.— mit Anker- hemmung	7. — per Stück
mit Ankerhemmung.	2. 12 per Stück	—		8. — per Stück
mit goldplattierten Gehäusen:				
mit Zylinderhemmung.	0. 85 per Stück	—	} 25% vom Wert, mindestens aber 4.— mit Zylinder- hemmung und 5.— mit Anker- hemmung	5. 50 per Stück
mit Ankerhemmung.	1. 27 per Stück	—		6. — per Stück
mit Gehäusen aus andern Stoffen:				
mit Zylinderhemmung.	0. 85 per Stück	—	} 25% vom Wert, mindestens aber 4.— mit Zylinder- hemmung und 5.— mit Anker- hemmung	4. 50 per Stück
mit Ankerhemmung.	1. 27 per Stück	—		5. — per Stück

	Gegenwärtiger Zoll	Zolltarifnovelle (additif douanier)	Zoll nach Tarifenwurf	Neues Abkommen
Taschenuhren, fertige, komplizierte:				
mit Gehäusen aus Platin	17. — per Stück	—	} Gleiche Zoll- behandlung wie die Uhren ohne Komplikation	30. — per Stück
mit Gehäusen aus Gold	17. — per Stück	—		24. — per Stück
mit Gehäusen aus Silber	6. 80 per Stück	—		12. — per Stück
mit goldplattierten Gehäusen	4. 25 per Stück	—		9. — per Stück
mit Gehäusen aus andern Stoffen	1. 25 per Stück	—		8. — per Stück
Uhrgehäuse und gleichgestellte Artikel und Teile von Uhrgehäusen:				
fertig:				
aus Platin	2. 12 per Stück	—	10 % vom Wert	15. — per Stück
aus Gold	2. 12 per Stück	—	10 % vom Wert	9. — per Stück
aus Silber	1. 02 per Stück	—	20 % vom Wert	2. 50 per Stück
mit Gold plattiert	0. 42 per Stück	—	20 % vom Wert	1. 50 per Stück
aus jedem andern Stoff	0. 42 per Stück	—	25 % vom Wert	0. 60 per Stück
roh:				
aus Platin	27. 20 per q	—	8 % vom Wert	7. 50 per Stück
aus Gold	27. 20 per q	—	8 % vom Wert	4. 50 per Stück
aus Silber	27. 20 per q	—	16 % vom Wert	1. 25 per Stück
mit Gold plattiert	27. 20 per q	—	16 % vom Wert	0. 75 per Stück
aus jedem andern Stoff	27. 20 per q	—	20 % vom Wert	0. 30 per Stück
Grossuhren:				
Werke von kleinen Stauduhren:				
mit Hemmung nach System Roskopf	} Das Stück wiegend: 251 bis 500 g 14. — p. kg 250 g und weniger 7. — p. St.	}	Das Stück wiegend: 251 g	3. — per Stück
mit Zylinderhemmung			bis 500 g	4. 50 per Stück
mit Ankerhemmung			19. — p. kg	5. — per Stück
mit kompliziertem System			250 g od. weniger	7. — per Stück
			10. — p. St.	
Schiffschronometer, einschliesslich des Ge- häuses, Präzisions-Regulatoren				
	290. — per Stück		10 % vom Wert	280. — per Stück
Gebandenuhren				
	135. — per q		1200. — per q	800. per q

	Gegenwärtiger Zoll	Zolltarifnovelle (additif douanier)	Zoll nach Tarifentwurf	Neues Abkommen
Glockenspiele, Spieldosen von 20 cm Länge und darüber	135. — per q	—	200. — per q	200. — per q
Kleine Spieldosen von weniger als 20 cm Länge.	135. — per q	—	250. — per q	200. — per q
Kleinuhren-Furnituren:				
Spiralfedern, mit oder ohne Rolle, deren Reingewicht 50 g per Gros nicht übersteigt	85. — per q	—	25 % vom Wert	5. — das Gros
Brücken, Federgehäuse ohne Federn, Unruhebrücken, Schenkel, Federachsen, Aufzugskronenstifte mit oder ohne bewegliches Doppelrad und Zeigerwerkrad, Räder; Zifferblätter in Email, Metall usw., deren Durchmesser oder kleinste Seite 100 mm nicht übersteigt; Gehäuseknöpfe, Ringe, Aufzugskronen, Höhenlagen, Springfedern	85. — per q	—	18 % vom Wert	6. — per kg
Alle übrigen Furnituren, mit Ausnahme der Uhrplatten oder Hemmungsbrücken, der Schalenränder, Deckel und Staubdeckel von Gehäusen	204. — per q	—	18 % vom Wert	18. — per kg
Mechanischer und Zierguss	34. —/51. —	35. —/60. —	30. —/60. —	30. —/60. —
Mess-, Prüf- und Kaliberinstrumente:				
Kalibermasse und Schublehren, Lehren, Palmers, Ferrometer, Interferrometer und alle Instrumente zum Messen des Winkels und der Dicke, sowie Einzelteile.	18 % vom Wert	—	20 % vom Wert	12 % vom Wert

3. Ergebnisse.

Wie wir bereits oben ausgeführt haben, bezog sich die neue schweizerische Begehrenliste, die die Grundlage für den zweiten Teil der Verhandlungen bildete, auf einige Positionen des französischen Tarifs, für die im «additif» Erhöhungen vorgesehen waren, namentlich aber auf die beiden wichtigen Gebiete der Uhren- und der Stickereiindustrie. Im Zusammenhang mit letzterer verlangten unsere Unterhändler auch wesentliche Herabsetzungen für andere Teile der Textilindustrie, so für baumwollene Garne, baumwollene Gewebe, Plattstichgewebe, Vorhänge, bedruckte Artikel, Wirkwaren aus Wolle und Seide, etc. Das Abkommen bringt für die meisten dieser Gebiete mehr oder weniger starke Erleichterungen, während leider für gewisse Warengruppen die angestrebten Zölle nicht durchzusetzen waren. Im einzelnen ist darüber folgendes zu sagen:

1. Uhrenindustrie.

Die heute in Frankreich noch geltenden Uhrenzölle sind verhältnismässig recht bescheiden, indem die Vorkriegsansätze nur ungefähr verdoppelt wurden, was, wenn man der Entwertung des französischen Frankens Rechnung trägt, einen Zollschutz bedeutet, der $\frac{2}{5}$ des Vorkriegsschutzes ausmacht. Sozusagen alle andern Waren sind demgegenüber durch Anwendung des Koeffizienten 5 mindestens auf Vorkriegshöhe gebracht worden. Diese Vorzugsbehandlung für schweizerische Uhren konnte allerdings bloss durch Spezialabkommen erzielt werden, in denen die schweizerische Uhreneinfuhr nach Frankreich auf bestimmte Kontingente beschränkt wurde. Der Entwurf zu einem neuen französischen Zolltarif hatte nun für Uhren an Stelle des bisherigen spezifischen Zolles einen Wertzoll vorgesehen, der in der schweizerischen Uhrenindustrie mit Recht grosse Besorgnis erweckte und als unannehmbar erschien. Nachdem es den schweizerischen Unterhändlern mit viel Mühe gelungen war, einen grundsätzlichen Verzicht auf das Wertzollsystem zu erreichen und der Boden für technische Besprechungen über die Höhe der neuen spezifischen Zölle geebnet worden war, traten die Uhrenindustriellen beider Staaten in Paris und Besançon in direkte Fühlungnahme, und es gelang ihnen schliesslich, sich in der Hauptsache über die neuen französischen Uhrenzölle zu einigen. Die bezüglichen Abmachungen konnten — mit einigen Abänderungen — von den offiziellen Delegationen zum Inhalt des Handelsabkommens gemacht werden. Die neuen Uhrenzölle sind selbstverständlich höher als die bisherigen. Sie können aber immerhin als erträglich bezeichnet werden, wenn man sie mit den Ansätzen anderer Kategorien des französischen Tarifs oder mit den Uhrenzöllen anderer Staaten vergleicht. Von besonderer Bedeutung ist auch, dass in Zukunft die freie Einfuhr gewährleistet ist und das komplizierte Kontingentierungssystem in Wegfall kommt.

2. Stickereiindustrie.

Der Entwurf zu einem neuen französischen Zolltarif hatte für die Stickerei teilweise Erleichterungen vorgesehen, Erleichterungen, die aber durch Erschwe-

rungen in andern Punkten wieder ausgeglichen worden waren. Jedenfalls lag aber von Beginn der Verhandlungen an für die Stickerei insofern eine besondere Situation vor, als das neue französische Zollregime nicht — wie dies auf fast allen übrigen Gebieten der Fall war — allgemeine Erhöhungen vorsah. Die schweizerische Stickereindustrie hatte sich schon vor Jahren über die ausserordentlich hohen französischen Stickereizölle beklagt und verschiedentlich Ermässigungen verlangt. Mit Rücksicht auf die gewaltige Bedeutung des Absatzes nach dem Modezentrum der Welt, Paris, setzten sich denn auch die schweizerischen Stickereikreise vom Beginn der Verhandlungen an mit besonderem Nachdruck dafür ein, dass der neue Handelsvertrag nicht nur keine Erschwerung, sondern eine wesentliche Erleichterung des bisherigen Absatzes nach Frankreich bringen solle. Die schweizerischen Unterhändler haben sich in unserem Auftrage dieser Forderung mit grosser Energie angenommen und sie in den Mittelpunkt der Verhandlungen über den zweiten Teil des Abkommens gestellt. Verschiedentlich sahen sie sich veranlasst, die französische Delegation mit aller Deutlichkeit wissen zu lassen, dass die Durchsetzung dieser Forderung für den Abschluss des Vertrags und damit für die vertragliche Regelung der Gesamtheit der schweizerisch-französischen Wirtschaftsbeziehungen von ausschlaggebender Bedeutung sei. Mit einer gewissen Genugtuung können wir heute konstatieren, dass das erwähnte Postulat im grossen und ganzen durchgesetzt werden konnte. Die neue Regelung bringt gegenüber dem bisherigen Regime viele und beträchtliche Verbesserungen. Aus der oben unter 2 aufgeführten vergleichenden Tabelle können Sie sich darüber ein Urteil bilden. Durch zahlreiche vertragliche Abmachungen hinsichtlich der Verzollungspraxis sind weitere fühlbare Verbesserungen erzielt worden. Es bezieht sich dies namentlich auf die Schaffung von Einheitszöllen — die frühern französischen Zolltarife hatten vorgesehen, dass bei jedem bestickten Gewebe dasselbe nach seiner Art samt einem Zuschlag für die Stickerei verzollt werden müsste — sowie auf die Beseitigung oder Ermässigung der sehr lästigen sogenannten Konfektionszuschläge. Wenn auch die im Vertrag vorgesehenen französischen Stickereizölle nach wie vor als hoch bezeichnet werden müssen, so sind sie doch bedeutend niedriger als bisher und entsprechen ungefähr den Ansätzen, die die Schweiz in Verträgen mit andern Staaten akzeptiert hat. Unsere Unterhändler haben während der letzten Verhandlungswochen in ständiger intensiver Fühlung mit einer besondern Delegation aus Stickereikreisen gearbeitet, die durch sorgfältige Vorbereitung und Bearbeitung der technischen Einzelheiten für die offizielle schweizerische Delegation wertvolle Mitarbeit geleistet hat.

3. Baumwollindustrie.

Der neue Vertrag bringt auch für baumwollene Garne und Gewebe Ermässigungen gegenüber den bisherigen Ansätzen, Ermässigungen, die sich auf durchschnittlich etwa 15—30 % beziffern lassen. Ein grosser Teil dieser Herabsetzungen war bereits im französischen Regierungsprojekt selber vorgesehen, dagegen bis jetzt nicht in Kraft gesetzt worden. Die schweizerische Delegation

hat sich intensiv dafür eingesetzt, für diese grossen und wichtigen Gebiete weitere Reduktionen zu erlangen. Es ist ihr dies leider nur für feine Baumwollgewebe gelungen. Dagegen konnte eine nicht unbedeutliche Herabsetzung des Zollschutzes für das Bedrucken von Baumwollgeweben erreicht werden, wobei für gewisse Spezialitäten der Glarner Druckindustrie eine besondere Vorzugsbehandlung vereinbart worden ist.

Allgemein gesprochen, sind die französischen Zölle für Baumwollfabrikate nach wie vor unverhältnismässig hoch, und es ist zu hoffen, dass in spätern Verhandlungen mit andern Staaten die dringend notwendigen Korrekturen erfolgen werden.

Bedauerlicherweise konnten für wollene und seidene Wirkwaren keine Ermässigungen durchgesetzt werden, die der schweizerischen Industrie ein nennenswertes Absatzgebiet in Frankreich geöffnet hätten.

4. Hinsichtlich derjenigen Positionen des französischen Tarifs, welche Gegenstand des «additif» sind, können wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken. Erleichterungen sind erzielt worden für Schokolade, Biskuits, Eisenlegierungen, Eisendraht, Zinn, Tinte, Nickelwaren, künstliche Edelsteine usw. Mit Bezug auf Schuhwaren hatte das französische Projekt Wertzölle von 15—18 % vorgesehen, die durch das französische Parlament auf 12—15 % ermässigt worden waren. Trotz intensiver Bemühungen ist es leider nicht gelungen, weitere Herabsetzungen durchzudrücken.

Über die schweizerischen Gegenleistungen haben wir uns bereits kurz geäussert. Wir möchten nur beifügen, dass die Herabsetzung des Zolls für französischen Weichkäse von 20 auf 8 Fr. lediglich eine Gleichstellung dieser französischen Spezialitäten mit den italienischen Konkurrenzprodukten bedeutet, für die schon im schweizerisch-italienischen Vertrag ein Zoll von Fr. 8 zugestanden worden ist. Die übrigen schweizerischen Zollherabsetzungen geben uns zu besondern Bemerkungen nicht Anlass. Dagegen möchten wir hervorheben, dass sich die Schweiz verpflichtet, den Gebrauch der Bezeichnung «Cognac» und «Armagnac» entsprechend der internationalen Konvention von Madrid nur für Produkte zu gestatten, die nach der französischen Gesetzgebung Anspruch auf diese Bezeichnung haben. Eine ähnliche Regelung ist vorgesehen einerseits hinsichtlich gewisser französischer Weinspezialitäten — wie Champagner — und anderseits für typische schweizerische Milchprodukte — wie namentlich Emmentaler- und Greyerzermilch. Die Verhandlungen über diese Fragen sind noch nicht vollständig zum Abschluss gelangt. Wir verweisen auf den bezüglichen, in der Beilage abgedruckten Notenwechsel.

Zusammenfassend möchten wir das Ergebnis dieses zweiten Teils der Verhandlungen dahin würdigen, dass für die Uhren- und Stickereindustrie ein erträgliches Zollregime erzielt werden konnte, dass für andere schweizerische Exportindustrien fühlbare Erleichterungen eintreten werden, dass aber auf einigen andern Gebieten der Vertrag nicht das bringt, was erhofft werden konnte und mit Nachdruck erstrebt wurde. Die schweizerischen Gegenleistungen werden weder wirtschaftlich noch finanziell die bisherige Situation wesentlich

verändern. Es ist hier lediglich noch beizufügen, dass sich die Schweiz für einige Positionen baumwollener Gewebe ausdrücklich die Möglichkeit von Zollerhöhungen vorbehalten hat, weil die heutigen schweizerischen Zölle zum Teil ausserordentlich niedrig, die entsprechenden französischen Ansätze ganz besonders hoch sind.

Mit den schweizerisch-französischen Handelsabkommen vom 21. Januar und 11. März 1928 sind nun die gegenseitigen Zollverhältnisse wieder geordnet. Diese Ordnung wird geeignet sein, die Beziehungen zu stabilisieren und hoffentlich auch den schweizerischen Export nach Frankreich zu fördern. Aus den Gründen, die wir eingangs dieser Botschaft dargelegt haben, war diese Regelung eine ausserordentlich schwierige und mühsame Aufgabe. In monatelanger, zäher und hingebender Arbeit haben unsere Unterhändler schliesslich ein annehmbares Resultat erzielen können. Wir möchten ihnen an dieser Stelle den wärmsten Dank zum Ausdruck bringen.

Gestützt auf obige Ausführungen unterbreiten wir Ihnen beiliegenden Beschluss-Entwurf mit dem Antrag, es sei das Zusatzabkommen vom 21. Januar zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906, sowie das Ergänzungsabkommen vom 11. März zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 zu genehmigen und es sei von der vorgängigen Inkraftsetzung des Abkommens vom 21. Januar a. c. durch den Bundesrat auf den 25. Februar 1928 in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Bern, den 19. März 1928.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

das Zusatzabkommen vom 21. Januar 1928 zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich, sowie das Ergänzungsabkommen vom 11. März 1928 zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928.

Die Bundesversammlung.
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. des zwischen der Schweiz und Frankreich am 21. Januar 1928 abgeschlossenen Zusatzabkommens zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906, sowie des Ergänzungsabkommens vom 11. März 1928 zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928,
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom 19. März 1928,

beschliesst:

Art. 1.

Das am 21. Januar 1928 abgeschlossene Zusatzabkommen zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich, sowie das Ergänzungsabkommen vom 11. März 1928 zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 werden genehmigt.

Von der vorgängigen Inkraftsetzung des Zusatzabkommens vom 21. Januar 1928 durch den Bundesrat auf den 25. Februar 1928 wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Statistischer Anhang.

Verkehr mit Frankreich.

I.

Gesamte Ein- und Ausfuhr.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Total	Einfuhr aus Frankreich	% ¹⁾	Jahr	Total	Ausfuhr nach Frankreich	% ²⁾
Millionen Franken				Millionen Franken		
1626	272,5	16,8	1907	1139	118,3	10,4
1859	319,8	17,2	1913	1371	138,0	10,1
1430	204,3	14,3	1914	1183	113,3	9,6
1673	183,8	11,0	1915	1666	219,1	13,2
2367	227,1	9,6	1916	2446	399,1	16,3
2392	295,2	12,3	1917	2321	460,5	19,8
2392	276,5	11,6	1918	1963	466,2	23,8
3508	401,8	11,5	1919	3298	501,6	15,2
4200	601,1	14,3	1920	3274	518,8	15,8
2247	320,3	14,3	1921	1763	221,0	12,5
1882	301,4	16,0	1922	1687	238,8	14,2
2226	391,3	17,6	1923	1714	213,7	15,5
2483	449,3	18,1	1924	1994	204,5	10,3
2488	497,7	20,0	1925	2025	171,5	8,5
2359	494,2	20,9	1926	1821	152,9	8,4
2505	474,6	18,9	1927	2001	134,5	6,7

II.

Ein- und Ausfuhr nach Warenkategorien.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

a. Einfuhr aus Frankreich.

	1913	1926	1927
Rohstoffe	(Wert in Millionen Franken)		
Organsin und Trame	16,5	11,0	13,1
Déchets und Peignée	23,6	25,2	19,6
Kunstseide	0,3	1,9	5,1
Übertrag	40,4	38,1	37,8

¹⁾ Einfuhr aus Frankreich in Prozenten der Gesamteinfuhr.

²⁾ Ausfuhr nach Frankreich in Prozenten der Gesamtausfuhr.

	1913	1926	1927
	(Wert in Millionen Franken)		
Übertrag	40,4	38,1	37,8
Wolle, roh	5,0	7,1	7,6
Kohlen	11,4	39,3	45,3
Roheisen	9,1	34,8	30,0
Kupfer, roh	9,4	3,3	3,9
Andere unedle Metalle, roh	2,0	1,3	2,4
Baumaterial	4,7	2,9	3,2
Brennholz	1,3	4,7	3,3
Nutzholz, roh	0,7	2,5	1,1
Chemische Rohstoffe	1,2	5,1	4,4
Rohe Häute und Felle	1,1	0,5	0,4
Pferde und Füllen	5,5	3,4	1,5
Talg, Tran etc.	0,8	1,3	1,6
Düngstoffe	0,8	7,7	7,9
Stroh	3,0	4,2	6,0
Viehfutter	11,8	9,8	12,7
Sämereien	1,2	1,8	1,6
Lein- und Rübol	1,9	1,9	1,6
Andere Rohstoffe	6,2	8,1	9,1
Total	117,4	178,8	181,7

Fabrikate:

Seidenstoffe	6,2	14,3	14,4
Seidenbänder und Posamentierwaren aus Seide	1,2	2,3	1,8
Baumwollgewebe	2,4	8,3	8,5
Stickereien und Spitzen	1,8	1,9	1,9
Wirkwaren	1,0	4,7	3,2
Konfektion	11,4	28,5	17,1
Wollgarne	1,7	8,1	12,1
Wollgewebe	4,5	15,0	11,5
Wollwaren	0,9	2,6	1,6
Leinengewebe	1,0	2,0	1,4
Kautschukwaren	1,5	9,3	9,6
Schmiedewaren	3,4	8,3	7,7
Maschinen und Maschinenbestandteile	4,4	8,7	9,3
Fahrzeuge (Automobile etc.)	4,6	28,2	21,2
Kupferwaren	1,5	2,2	1,9
Instrumente und Apparate	1,4	3,5	2,7
Edelsteine und Bijouterie	4,6	3,7	2,5
Uhren	4,4	1,2	1,1
Nutzholz, gesägt etc.	1,1	3,7	2,9
Übertrag	58,5	157,0	132,9

	1913	1926	1927
	(Wert in Millionen Franken)		
Übertrag	58,5	157,0	132,9
Holzwaren	1,5	3,9	2,9
Steinzeug- und Töpferwaren, Porzellan	1,1	2,4	2,3
Glas und Glaswaren etc.	1,3	3,4	3,1
Chemische Produkte	3,1	9,6	10,3
Farbstoffe und Farbwaren.	1,3	2,8	3,4
Pharmazeutische Produkte.	2,3	3,0	3,0
Parfümerien und Seifen	2,0	3,5	3,1
Leder	3,3	7,7	8,5
Lederschuhe und andere Schuhwaren.	1,2	7,0	3,3
Papiere, Kartons und Pappen	1,4	2,8	2,4
Bücher und Bilder etc.	6,6	4,7	4,8
Quincaillerie und Kurzwaren.	2,3	4,1	3,0
Andere Fabrikate.	10,2	17,7	15,8
Total	96,1	229,6	198,8
Nahrungs- und Genussmittel.			
Mehl, Graupe, Griess, Grütze	7,0	0,5	0,2
Malz, Hopfen	2,8	2,6	1,6
Gemüse	5,8	13,1	13,8
Obst.	4,2	8,5	7,0
Südfrüchte.	2,3	4,0	6,3
Wein	8,4	19,7	13,4
Sprit, Branntwein etc.	1,1	1,7	1,8
Fleisch.	4,3	2,5	2,6
Fische, Schalthiere etc.	2,7	5,5	5,4
Geflügel, Wildbret, Wurstwaren	7,1	8,2	7,7
Eier.	1,7	2,3	2,3
Butter.	7,7	1,1	6,6
Käse	2,7	1,4	1,5
Milch, frisch	2,3	3,1	2,2
Zucker.	2,8	0,6	3,0
Speiseöl	5,9	6,1	6,4
Übrige Nahrungsmittel	37,6	5,0	12,3
Total	106,4	85,9	94,1

b. Ausfuhr nach Frankreich.

Rohstoffe.			
Déchets und Peignée	2,6	3,3	3,1
Roheisen	0,6	2,2	2,0
Kupfer, roh	2,4	4,5	2,0
Übertrag	5,6	10,0	7,1

	1913	1926	1927
	(Wert in Millionen Franken)		
Übertrag	5,6	10,0	7,1
Bindemittel	0,7	1,7	1,9
Nutzholz, roh	0,8	0,8	1,6
Rohe Häute und Felle	5,1	2,3	4,2
Holzstoff und Lumpen	2,7	3,6	3,0
Übrige Rohstoffe	6,4	5,1	4,3
Total	21,3	23,5	22,1
Fabrikate.			
Florettseide	1,3	2,6	0,5
Seidenstoffe	9,4	3,1	2,3
Seidenbänder	2,9	0,1	—
Stickereien	7,1	2,2	1,6
Wirkwaren	1,3	1,0	0,8
Konfektion	1,5	0,3	0,4
Baumwollgarne	0,7	3,2	1,1
Baumwollgewebe	1,1	8,4	6,1
Wollgarne	0,9	0,2	0,2
Strohwaren	2,7	2,3	2,5
Schmiedewaren	5,1	7,9	6,7
Maschinen und Maschinenteile	18,6	23,6	18,8
Fahrzeuge	2,5	0,1	0,3
Kupferwaren	1,0	2,2	2,5
Aluminium	0,4	1,6	0,6
Instrumente und Apparate	3,2	5,6	5,2
Bijouterie etc.	6,1	1,3	1,2
Uhren	6,0	14,1	9,7
Nutzholz, gesägt und Holzwaren	2,3	1,5	1,8
Chemische Produkte	1,1	4,3	4,1
Farbstoffe und Farbwaren	1,2	8,5	11,4
Pharmazeutische Produkte	0,7	3,8	3,2
Parfumerien und Seifen	0,7	3,9	3,2
Leder	0,6	0,7	0,7
Lederschuhe	3,6	1,4	1,0
Papiere, Kartons und Pappen	0,6	3,9	4,0
Übrige Fabrikate	6,6	11,5	11,0
Total	89,2	119,3	100,9
Nahrungs- und Genussmittel.			
Käse	14,2	2,3	4,9
Milch, kondensierte	1,2	4,4	3,6
Übertrag	15,4	6,7	8,5

	1913	1926	1927
	(Wert in Millionen Franken)		
Übertrag	15,4	6,7	8,5
Kindermehl	1,2	2,1	0,9
Schokolade	4,7	0,4	0,4
Zuckerbäckerwaren	1,1	0,1	0,1
Übrige Nahrungsmittel	5,2	0,9	1,6
Total	27,6	10,2	11,5

III.

Ein- und Ausfuhr nach den Hauptartikeln.

a. Einfuhr aus Frankreich.

Wert in tausend Franken.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1927
I. Nahrungs- und Genussmittel.					
3	Hafer.	83	759	2,368	34,262
4	Gerste	4	66	3,384	18,955
6	Andere Getreidearten.	88	130	415	1,647
8/9	Bohnen und Erbsen	87	352	271	2,932
13	Hartweizengriess.	5,626	107	23	23
14	Andere Getreidearten, Mais etc. .	170	83	105	1,228
15	Malz	2,771	2,273	1,596	15,607
16	Mehl	1,167	268	48	143
23/24b	Frisches Obst	4,058	8,464	6,916	12,540
31 a/d	Frische Tafeltrauben	796	3,359	5,075	6,267
35	Kastanien.	132	242	252	1,410
38	Mandeln	620	180	250	4,184
39 a	Baumnüsse und Haselnüsse etc..	720	194	630	5,887
40 a/b	Frische Gemüse	5,334	12,245	13,064	19,509
42a/44b	Konservierte Gemüße.	447	799	687	3,202
45	Kartoffeln	710	1,238	2,420	9,241
53	Hopfen	1	363	34	3,912
68 a/70	Zucker	2,769	582	2,999	55,311
71	Honig	134	242	223	587
72	Olivöl	844	1,800	2,045	2,884
73	Andere Speiseöle	4,977	4,212	4,225	7,687
76 a/c	Frisches Fleisch	4,213	1,896	2,087	3,047
78	Fleischkonserven.	27	288	294	1,166
81	Wildbret, Wildgeflügel	61	465	363	1,106
84	Geflügel, getötet.	6,890	7,542	7,191	12,683
86	Eier	1,705	2,265	2,251	25,392

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1927
87a	Süsswasserfische	377	328	370	1,997
87b	Meerfische	840	2,069	1,588	3,612
88/89b	Konservierte Fische	1,258	2,799	3,045	5,509
90	Schaltierte: Austern, Seekrebse etc., frisch	184	345	362	412
91	Frische Milch	2,280	3,055	2,170	2,292
93a	Frische Butter	7,655	1,134	6,536	35,831
96/97b	Talg und Kochfette	638	211	120	3,018
98a/b	Weichkäse	1,566	1,070	1,050	2,635
99a/b	Hartkäse	1,113	290	410	1,888
102	Zuckerwaren und Zuckerbäcker- waren	211	302	229	754
103	Luxuskonserven	166	468	508	1,294
117a/b	Wein in Fässern	6,886	17,015	11,319	62,182
119a/b	Naturwein in Flaschen	246	591	420	947
121a/b	Schaumwein in Flaschen	1,303	2,131	1,616	1,662
126a/b	Branntwein in Fässern	711	1,247	1,501	2,592
127a/b	Branntwein in Flaschen	104	100	73	127
128	Liköre	265	319	187	261

II. Tiere, tierische Stoffe, Düngstoffe etc.

132a/c	Pferde und Füllen	5,539	3,376	1,517	8,127
136a u. c	Schlachtochsen	23,717	13	1,622	12,065
148b	Tiere, nicht anderweit genannt	92	303	309	561
149	Blasen, Därme, Käselab	141	329	312	5,695
155a/b	Bettfedern	136	568	600	3,424
165	Knochen, Knochenmehl	203	554	464	2,068
163a/b	Mineralische Düngstoffe, total.	1,062	8,642	8,365	10,622
166/70	davon:				
166	Thomasphosphate (Thomasschlacken)	440	5,662	5,815	6,177
167	Kalidünger; Stassfurter Abraum- salze	1	1,053	1,160	1,948
168	Chlorkalium	—	252	281	310
169	Aufgeschlossene Düngmittel; Kunstdünger etc.	580	1,570	1,042	1,242

III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.

172/73	Häute und Felle, roh	958	471	373	13,496
174/86	Häute	3,365	7,890	8,682	40,414
187/89	Lederwaren	376	1,672	1,184	6,881

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamteinfuhr 1927
193/201	Schuhwaren, total	1,209	6,980	3,208	17,786
	davon:				
195	Schuhe mit Kalb- usw. Oberleder	695	4,918	1,747	12,597
196	Schuhe aus Geweben	118	731	483	595
198	Schuhe aus Kautschuk	16	296	403	3,054
199	Schuhe aus Stramin, Filz etc.	152	738	348	975
202	Leder-Handschuhe	339	1,027	811	1,714

IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabile Futtermittel etc.

203/05	Sämereien und Ölsamen	1,365	1,975	1,766	19,131
207	Frische Blumen	891	457	474	2,086
209/10	Bäume, Sträucher etc.	152	298	294	1,613
211 a	Stroh etc.	3,012	4,193	5,974	6,786
212	Heu	2,915	2,668	1,348	3,091
213/17	Ölkuchen, Futtermehl, Kleie etc.	8,892	7,132	11,379	24,318
220	Feldgewächse etc.	578	634	659	1,506

V. Holz.

221/22	Brennholz	540	4,156	2,783	12,167
225	Gerberrinde, Gerberlohe	361	426	407	917
229 a/30	Nutzholz, roh	554	2,379	1,123	11,019
235/37	Bretter etc.	649	2,701	2,117	17,424
241	Fourniere aller Art	162	528	661	1,752
250	Holzwaren	93	521	454	2,885
259/68 b	Möbel etc., total	668	2,606	1,776	6,665
	davon:				
262	— gekehlt etc.: andere (als rohe Möbel)	80	389	232	1,811
264 a	— geschneit, gestochen etc.; andere (als rohe Möbel)	204	1,150	716	1,485
268 a/b	Luxusartikel, Kleinmöbel	163	299	233	960
270/71	Nicht anderweit genannte fertige Holzwaren	143	234	180	1,093
283	Pinsel	82	203	174	755
285 a/b	Feine Bürstenbinderwaren	194	246	83	701

VI. Papier und graphische Erzeugnisse.

288	Lumpen etc.	361	463	1,031	2,458
292/311	Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen	437	1,328	1,447	11,697

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1927	
312/20	Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen		976	1,513	1,232	6,043
321	Gedruckte Bücher	5,654	2,910	2,955	10,143	
326/29	Bilder, Gemälde	736	1,702	1,787	5,549	
338b	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, mit Papier ausgerüstet, andere (als Albums)	148	161	137	868	
340a/b	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, mit Seide ausgerüstet	116	166	165	875	
VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.						
344	Baumwollabfälle	216	462	491	1,443	
347/59	Baumwollgarne	223	1,105	1,902	43,040	
360/75	Baumwollgewebe	1,918	6,816	7,439	36,928	
378/79	Baumwolldecken	292	1,050	668	2,463	
381	Baumwollene Bänder	192	338	255	752	
384/89	Baumwollstickereien	355	344	289	834	
390/91	Baumwollspitzen	343	1,300	1,145	1,880	
394	Wachstuch etc.	83	313	331	1,628	
398a	Leinengarn, roh, einfach Nr. 5 bis 24; Hanf- und Ramiegarn Nr. 5 und darüber	10	139	108	835	
404	Leinengarn für den Detailverkauf hergerichtet	146	224	172	300	
405	Jutegewebe	8	97	246	4,199	
411a	Leinengewebe, gebleicht etc.	516	886	604	3,037	
417/18	Leinendecken	334	751	284	1,554	
421	Leinenstickereien	260	258	154	575	
422	Leinenspitzen	140	139	71	216	
434	Seidenabfälle	3,189	1,285	841	7,082	
435	Peignée	20,426	23,883	18,724	20,404	
437	Florettseide, ungezwirnt	624	663	492	749	
438a	Organsin	12,895	10,557	12,720	54,596	
438b	Trame	3,586	411	345	2,919	
439	Florettseide, gezwirnt	499	869	1,740	2,214	
440	Gefärbte Seide	112	80	53	84	
443a/45b	Nähseide etc.	393	251	286	1,028	
446a/b	Kunstseide	253	1,908	5,119	21,441	
447a/48	Seidengewebe	6,225	14,218	14,314	25,206	
449	Seidenbänder	891	2,027	1,532	2,808	
450	Posamentierwaren aus Seide	276	300	252	1,836	

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamteinfuhr 1927
451	Seidenstickereien	139	71	83	262
452	Seidenspitzen	93	184	187	292
455	Rohwolle	1,469	1,372	1,827	44,399
456	Wollabfälle	444	428	539	1,541
457	Kammzug	3,043	5,213	5,059	11,781
460/70	Wollgarne, total	1,735	8,137	12,122	32,964
	davon:				
462/63	Kammgarn, roh	1,147	3,699	5,773	15,434
464	Wollgarne, gesengt.	19	2,246	3,605	3,666
467/68	Kammgarn	435	1,796	2,392	8,006
470	Wollgarne für den Detailverkauf .	86	382	303	4,999
471/76	Wollene Gewebe, total	4,486	15,034	11,439	45,292
	davon:				
475 b	Wollgewebe im Gewichte von 300 gr und darunter, andere (als Zanella und Serge).	3,209	10,716	8,053	20,065
479/80	Abgepasste Decken	113	490	210	907
482 b	Bodenteppiche, andere (als diejenigen der Nr. 482 a)	741	2,020	1,360	9,713
488/89	Filztücher, Filzstoffe	261	512	440	1,358
490/91	Filzstumpen	55	426	505	1,914
496/97	Pferde- und Büffelhaare	181	503	470	3,619
517/29	Kautschukwaren	1,471	9,270	9,623	29,529
530/34	Leibwäsche	1,174	2,127	1,203	3,370
535/36 b	Korsette	305	472	278	1,083
537/45	Wirkwaren aller Art	961	4,708	3,164	20,752
546/48	Kleidungsstücke für Herren.	985	8,440	3,810	10,735
549/52	Kleidungsstücke für Damen.	4,782	8,076	4,854	17,514
554	Kleidungsstücke usw. mit Pelzbesatz	46	1,022	616	1,593
557 a/59	Montierte Vorhänge	838	1,547	1,072	3,994
562	Mützen, andere (als aus Pelz oder Seide).	44	432	423	618
563/70	Hüte	1,586	2,612	1,975	5,898
571 a/b	Pelzwerk	512	1,821	1,536	3,559
572	Künstliche Blumen	390	295	297	848
576/77	Regen- und Sonnenschirme	64	438	150	467

VIII. Mineralische Stoffe.

585	Kies und anderes Strassenmaterial; Sand	714	784	822	2,164
-----	--	-----	-----	-----	-------

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamteinfuhr 1927
586/93	Steine und Platten	1,804	919	1,002	2,992
609	Topferton, Lehm etc.	841	241	449	2,879
635 a/b	Gewebe etc. aus Asbest oder Mika	15	193	259	1,621
638 a/b	Edelsteine.	205	372	376	2,405
643 a/46 b	Steinkohle, Brikette etc.	11,360	39,834	45,326	136,524

IX. Ton, Steinzeug; Töpferwaren.

656/58	Platten und Fliesen aus Ton . .	286	618	542	2,931
669/71	Platten und Fliesen aus Steinzeug.	15	722	825	1,720
674 a/b	Kanalisationsbestandteile	119	198	273	1,976
677/78	Töpferwaren.	186	522	409	965
679/80 b	Porzellanwaren	778	720	547	5,550

X. Glas.

693 u. a	Hohlglas und Glaswaren aus farblosem Glas etc.	161	483	463	3,187
694 a	Trockenplatten	124	284	242	2,977
694 b	Taschenuhrgläser.	95	676	497	522
694 c	Geschliffene Gläser aller Art . .	218	904	917	3,697

XI. Metalle.

710 a	Roheisen	3,726	8,680	7,864	12,761
712/14	Rundeisen.	24	3,260	2,269	5,784
715	Walzdraht	42	1,923	1,257	2,687
716/18 b	Flacheisen, Quadrateisen	64	2,737	2,211	4,588
719/21	Façoneisen	832	6,331	5,563	8,850
725/32	Eisenblech	611	6,832	6,756	27,546
733/41	Eisenbahnmaterial	2,986	5,130	4,020	6,370
742/44	Röhren	50	2,891	2,758	8,921
747/60	Werkzeuge	538	1,122	842	5,928
766/69	Nieten, Schrauben, Muttern . .	510	369	273	853
781 a/b	Kochherde und Öfen.	104	197	76	1,381
783 a/84 b	Eisenmöbel	222	143	90	980
785 a/b	Drahtgeflechte.	210	223	237	783
787 a/90	Waren aus Eisenblech	644	1,043	939	6,192
791 b	Radiatoren	267	307	419	582
793/801	Waren aus Grauguss.	608	935	1,038	5,003
802 a/09	Waren aus schmiedbarem Eisenguss	450	1,348	1,307	8,846
810	Messerschmiedwaren	334	1,114	952	3,051

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamteinfuhr 1927
817	Kupfer in Stangen.	2,865	1,933	2,568	4,606
818 a/c	Kupferdraht.	5,318	1,205	760	3,835
819	Kupferrohren	252	119	165	1,476
820	Kupfer, versilbert, vergoldet, gesponnen.	351	370	376	570
833/37	Kupferwaren	961	1,482	1,280	8,708
848	Zink in Barren etc.	229	200	789	4,317
849	Zink, gewalzt	756	725	693	1,333
873 a/b	Plattierte, vergoldete oder versilberte Waren.	343	1,078	709	2,944
874 a/b	Gold- und Silberschmiedwaren .	616	466	454	3,396
874 c	Echte Bijouterie.	3,761	2,998	1,703	3,957

XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.

881 a/98	Maschinen, total.	3,104	7,359	7,653	65,999
M. 9	davon:				
881 a/b	Heizkessel.	264	444	907	3,374
884	Spinnereimaschinen etc.	66	446	738	2,309
885	Webstühle	2	112	24	269
891	Ackergeräte	132	247	108	361
893 a/b	Landwirtschaftliche Maschinen .	488	622	533	2,451
894/98	Dynamo-elektrische Maschinen .	81	387	346	2,404
MDy.					
M 3	Wasserkraft- und Winddruckmaschinen, Pumpen	54	459	311	1,300
M 5	Gas-, Petrol-, Benzinmaschinen etc.	148	362	892	2,683
M 6	Werkzeugmaschinen	207	728	579	9,855
M 9	Nicht anderweit genannte Maschinen.	1,130	2,567	2,211	20,558
899	Eiserne Konstruktionen	24	224	393	848
900/902 a	Walzen, Platten und Klichees .	189	543	1,288	2,655
913 a/b	Motor-Bicycles und -Tricycles . .	73	1,307	551	5,504
914 a/h	Automobile etc.	3,944	22,727	18,907	73,623
915	Bicycles und Tandems ohne Motor	420	3,342	950	2,195
917	Fertige Bestandteile von Fahrrädern	20	435	379	725

XIII. Uhren; Instrumente und Apparate.

930	Vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke von Taschenuhren .	1,214	154	174	180
-----	---	-------	-----	-----	-----

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamteinfuhr 1927
934	Fertige Bestandteile von Taschenuhren	1,813	450	160	192
937/54	Instrumente und Apparate, total.	1,198	3,294	2,554	29,806
u. 956	davon:				
954	Telephon- und Telegraphenapparate	30	1,161	683	5,002
955	Phonographen etc.	174	163	134	2,865
957 a/b	Klaviere etc.	104	592	443	3,355
961 a/b	Andere Musikinstrumente. . . .	170	229	221	1,277
XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren etc.					
966/81	Pharmazeutische Produkte, total	2,706	3,139	2,994	17,496
	davon:				
969	Ätherische Öle.	334	589	346	1,359
981	Pulver, Pastillen etc. für pharmazeutische Verwendung	1,099	1,496	1,495	4,212
982/83	Parfümerien.	646	1,872	1,855	3,744
989	Kolophonium	559	1,491	1,116	1,460
995	Terpentinöl	583	2,823	2,699	3,381
1000	Ätzkali, fest.	123	947	313	1,269
1003 b	Chlormagnesium	2	4,176	5,534	12,685
1036	Schwefelsäure	43	250	234	637
1044	Kupfervitriol	614	375	164	993
1052	Organische ätherische Ole, etc. .	275	495	640	5,192
055 a/b	Gerbstoffextrakte	496	290	426	1,542
11065 a	Steinkohlenteerderivate	218	363	489	3,735
1065 b	Benzin und Benzol	122	552	201	24,930
1066 a	Anilin	—	502	664	1,955
1066 b	Anilinverbindungen	7	169	266	3,142
1072	Kasein, Käselabextrakt.	111	314	290	326
1075/77	Leim und Gelatine	182	235	319	898
1090	Erdfarben.	145	276	340	886
1098	Anilinfarben.	13	494	458	8,509
1107 a/c	Farben aller Art.	479	453	477	548
1113	Firnisse, Lacke und Siccative . .	169	226	352	2,083
1115	Leinol, unverarbeitet.	434	62	8	5,219
1116	Olivenöl, denaturiert.	188	237	272	3,080
1118	Flüssige Pflanzenfette und -öle etc.	610	339	88	2,109
1120	Kokosöl, Palmöl etc.	605	1,125	1,055	3,109
1121	Talg, Knochenfett etc.	734	1,303	1,559	2,821
1141 a/b	Seifen, gewöhnliche	1,234	1,031	665	687
1142	Toilettenseifen.	127	559	540	989

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamt-einfuhr 1927
XV. Nicht anderweit genannte Waren.					
1144 a/45	Quincaillerie- und Merceriewaren .	1,768	1,843	1,453	8,122
1146	Falsche Bijouterie	272	227	323	1,289
1160 a/b	Spielzeug aller Art.	209	519	277	4,152
(in Millionen Franken)					
	Aufgeführte Artikel	288,1	471,7	452,6	1780,8
	Übrige Artikel.	31,7	22,5	22,0	723,9
	Total-Einfuhr	319,8	494,2	474,6	2504,7

b. Ausfuhr nach Frankreich.

Wert in tausend Franken.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamt-ausfuhr 1927
I. Nahrungs- und Genussmittel.					
16	Mehl aus Getreide etc.	865	51	89	490
19	Kindermehl	1,203	2,124	908	2,446
63	Kakaopulver etc.	909	43	53	542
64	Schokolade	3,775	374	297	32,527
87 a/a ¹	Süßwasserfische	700	305	328	444
91	Milch, frisch.	22	55	125	6,393
92	Milch, kondensiert etc.	1,157	4,385	3,645	44,274
99 b	Käse	14,139	2,310	4,887	109,512
102	Zuckerwaren und Zuckerbäcker- waren	1,056	80	94	2,631
17/21 T	Tabakfabrikate	34	965	613	3,163
II. Tiere, tierische Stoffe; Düngstoffe etc.					
137 a	Stiere zur Zucht.	163	111	167	1,855
138 b	Kühe, Nutzvieh	196	38	72	2,020
149	Blasen, Därme, Käselab	408	145	101	2,564
169	Aufgeschlossene Düngmittel etc.	203	1,914	1,728	5,494
III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.					
172/73	Häute und Felle, roh	5,133	2,317	4,155	22,683
175/88	Leder und Lederwaren	744	773	742	15,971
193/201	Schuhe, total	3,515	1,405	1,029	37,601
	davon:				
195	Schuhe mit Kalbberleder etc. .	3,088	1,219	920	32,417

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1927
IV. Sämereien; Pflanzen; Futtermittel etc.					
215	Kleie (Krüsch)	621	126	146	744
V. Holz.					
229 a/30	Nutzholz, roh	551	484	820	2,001
232	Nadelholz, mit der Axt beschlagen	231	291	752	823
235/37	Holz, gesägt	845	960	1,205	1,642
251/52	Bauschreinerwaren	443	41	42	273
259/64b	Möbel.	418	74	87	528
VI. Papier und graphische Erzeugnisse.					
288	Lumpen	618	292	292	1,974
289	Holzschliff etc.	1,231	417	219	253
290	Cellulose, ungebleicht.	461	366	236	529
291	Cellulose, gebleicht.	372	2,536	2,230	3,476
300/1	Druckpapier.	38	3,544	3,580	5,515
312/20	Bedruckte Papiere. Kartons und Pappen	426	193	209	3,287
321	Bücher, gedruckt	746	647	798	7,292
326/29	Bilder und Gemälde	254	331	399	4,387
330/40b	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	131	102	129	1,794
VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.					
344	Baumwollabfälle	195	793	596	6,457
347/59	Baumwollgarne total	673	3,216	1,072	58,428
	davon:				
347/49	— roh oder gedämpft, einfach . .	154	2,384	807	38,160
350/55	— gezwirnt	135	682	204	12,197
356	— gebleicht, glaciert, mercerisiert	153	120	38	3,317
357	— gefärbt, bedruckt	62	27	18	1,494
360/80	Baumwollgewebe, total.	1,019	8,035	5,877	114,754
	davon:				
360/63	— roh oder cremiert.	158	7,614	5,297	36,158
364	— gebleicht, mercerisiert, imprägniert	321	182 ¹	186	32,136
365	— gefärbt.	309	142	208	22,664
366	— bedruckt.	84	7	8	10,301
367/68	— buntgewebt	76	23	32	4,149
369/70	— gemustert etc.	10	48	78	4,145

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1927
384/89	Baumwollstickereien, total . . .	6,200	2,039	1,485	109,928
	davon:				
384/85	Kettenstichstickereien	102	23	10	6,261
386/88	Plattstichstickereien	6,036	2,015	1,474	103,595
395 a/b	Linoleumteppiche	15	366	174	2,372
421	Stickereien aus Flachs, Hanf etc. .	359	139	77	2,946
451, 485	Andere Stickereien.	460	54	70	3,409
434	Seidenabfälle	339	827	379	1,787
435	Peignée	2,277	2,507	2,741	3,563
437	Florettseide, ungezwirnt	112	365	124	8,102
439	Florettseide, gezwirnt	1,156	2,220	372	31,380
443 a/45 b	Seide zum Nähen etc.	482	247	76	4,830
446 a/b	Kunstseide	27	661	690	36,386
447 a	Seidenbeuteluch.	172	336	286	11,004
447 b	Andere Waren aus Seide, am Stück	9,363	3,122	2,337	200,145
448	Waren aus Seide, zerschnitten .	75	11	8	1,531
449	Seidenbänder	2,912	60	24	23,011
460/70	Wollgarne.	892	171	247	23,947
471/75 b	Wollgewebe	80	1,788	2,769	16,288
508 a	Strohgeflechte, roh.	28	167	91	462
508 b	Strohgeflechte, andere	698	270	119	3,907
511	Stohwaren, gefärbt etc.	1,876	1,733	2,014	28,902
517	Kautschuk etc., in Bändern etc. .	10	649	792	4,048
530/34	Leibwäsche jeder Art	454	99	76	5,186
537/45	Wirkwaren jeder Art.	1,344	950	830	30,902
546/52	Kleidungsstücke	304	57	262	5,493
566	Hüte, ungarniert, andere als aus Stroh, Filz etc.	19	121	175	5,160
563 u. 567	Strohhüte.	133	44	38	3,576
571 b	Pelzwerk, zugeschnitten und fertig, anderes als aus Schaf- und Ziegenfelln	381	32	21	112

VIII. Mineralische Stoffe.

619	Portlandzement	547	1,651	1,794	2,300
634	Asbest und Mika, in Tafeln . . .	262	272	82	769
635 a/b	Isoliermaterial	392	286	243	1,645
638 a/b	Edelsteine, ungefasst.	167	577	510	7,312
639	Asphalt und Erdharze, roh . . .	197	132	168	1,707

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1927
XI. Metalle.					
707	Eisenerze	—	423	854	1,476
710b	Ferrosilicium etc.	189	685	307	4,555
712/14	Rundeisen, geschmiedet etc. . .	28	154	179	199
723b	Stahldraht, unter 12 kg per m . .	162	564	432	798
724	Eisen, gezogen oder gewalzt, ver- bleit, verzinkt etc.	36	155	137	172
742/44	Eisenröhren	116	464	309	563
745/46	Röhrenverbindungsstücke. . . .	1,195	5,120	4,403	9,933
748/50	Feilen und Raspeln	245	269	280	1,706
751/60	Werkzeuge	297	230	279	1,927
766/69	Nieten, Schrauben und Schrauben- muttern.	702	517	336	2,573
781a	Elektrische Kochherde und Öfen.	?	14	38	1,235
787a/92b	Eisenwaren	421	384	455	3,527
793/801	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguss	313	153	225	818
802a/09	Waren aus schmiedbarem Eisen- guss	1,824	688	384	9,761
814	Kupfererze etc.	434	747	65	1,510
816	Kupferbruch etc.	1,075	468	76	809
817	Kupfer in Stangen, Blech etc. . .	567	2,356	758	6,152
818a/c	Kupferdraht.	228	827	1,037	2,693
823	Kabel, nicht isoliert	5	847	815	2,042
824/28	Kabel, isoliert	120	145	490	1,489
830	Nieten, Schrauben, Schwillen etc.	190	247	161	2,691
833/37	Kupferwaren	695	875	927	6,810
845	Buchdruckerlettern, neu	111	71	71	389
848	Zink in Barren etc.	137	244	187	1,123
856	Staniol	115	213	302	4,718
862/63b	Aluminium, rein.	99	994	196	38,881
866/67	Aluminiumwaren.	309	577	406	13,919
874 a/b	Gold- und Silberschmiedwaren .	59	314	247	1,039
874c	Bijouterie, echt	5,850	109	153	973

XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.

879/904	Maschinen und mechanische Ge- räte, total.	18,475	23,580	18,793	182,217
	davon:				
881a/82	Dampfkessel etc.	431	235	80	2,183
883a	Dampflokomotiven etc.	405	87	98	1,069

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz.
					Gesamt- ausfuhr 1927
884	Spinnereimaschinen	483	1,247	786	9,610
885	Webstühle	1,068	1,128	423	10,809
886	Andere Webereimaschinen	610	1,108	962	11,198
887	Strickmaschinen etc.	455	1,745	1,897	8,671
888	Stickmaschinen	1,113	180	156	1,438
889 a/b	Nähmaschinen und Teile davon .	238	372	87	870
890 a/b	Buchdruckereimaschinen	245	1,053	852	3,899
894/98	Dynamo-elektrische Maschinen .	4,174	2,221	1,638	28,444
MDy.					
M 1	Papiermaschinen	63	171	207	1,770
M 2	Müllereimaschinen	697	313	769	6,425
M 3	Wasserkraftmaschinen, Pumpen .	1,028	880	832	10,286
M 4	Dampfmaschinen	888	2,078	2,157	14,535
M 5	Gasmaschinen etc.	2,599	2,011	1,472	25,267
M 6	Werkzeugmaschinen	625	3,504	2,021	12,388
M 7	Maschinen für die Herstellung von Nahrungsmitteln etc.	1,054	1,646	1,511	9,105
M 8	Ziegeleimaschinen etc.	106	139	179	2,360
M 9	Andere Maschinen	1,653	3,241	2,346	15,345
903	Treibriemen jeder Art	82	49	112	174
904	Kratzen und Kratzenbeschläge .	—	83	120	2,058
914 a/h	Automobile etc.	1,269	52	77	4,845

XIII. Uhren, Instrumente und Apparate.

925/36 e	Uhren, total.	6,011	14,052	9,692	273,245
	davon:				
930	Vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke.	1,253	2,740	1,893	5,549
931	Fertige Werke.	114	1,666	1,277	73,181
932 a/33 c	Gehäuse	436	1,778	917	6,808
934	Andere fertige Bestandteile . . .	526	1,161	813	15,305
935 a	Uhren, fertige, aus Metall . . .	1,134	410	458	39,759
935 b	— — aus Silber.	535	293	166	16,063
935 c	— — aus Gold	1,418	623	461	26,125
935 d	Chronographen etc.	196	209	144	2,424
936 a	Armbanduhren aus Metall . . .	327	325	321	25,022
936 b	— aus Silber		346	313	11,935
936 c	— aus Gold.		1,486	1,000	40,912
936 d	Chronographen etc. in Armbänder gefasst		9	6	141
936 e	Andere Uhren.		2,300	1,635	7,991

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1927
937/56	Instrumente und Apparate, total	3,193	5,612	5,161	49,975
	davon				
937/39	— astronomische, mathematische, chirurgische etc.	139	387	325	3,812
948a	Gasmesser etc.	} 649	533	469	2,916
948b	Rechenmaschinen		400	259	1,202
949	Wassermesser	8	12	26	125
950/54	Elektrische Apparate etc.	2,195	3,556	3,612	28,772
und 956					
955	Phonographen etc.	96	603	351	11,858
965	Musikwerke, fertige	129	233	190	1,323

XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren etc.

966/81	Pharmazeutische Produkte, total	820	3,740	3,079	32,637
	davon:				
971	Pflanzenalkaloide	16	2,839	1,866	12,254
974b	Andere chemisch-pharmazeutische Präparate.	515	762	1,057	5,457
982/83	Parfümerien.	541	3,895	3,232	14,214
1011	Chlorate, Perchlorate, Persulfate, nicht anderweit genannt . . .	117	71	91	1,678
1021	Kalk, holzessigsaurer, karbol- saurer etc.	43	16	20	96
1033	Salmiakgeist.	—	249	315	474
1005 u. 1046	Barymsuperoxyd etc., Wasser- stoffsuperoxyd.	—	274	372	1,252
1047	Zinnsalze	6	144	336	542
1048 a/b	Andere anorganische zubereitete Hilfsstoffe.	15	330	375	934
1051 a/b	Essigsäure, Milchsäure etc. . . .	7	867	810	2,964
1053	Formaldehyd etc., denaturiert . .	—	142	14	880
1054/55b	Tannin	275	339	319	1,904
1059	Methylalkohol etc.	89	177	309	1,144
1063	Essigäther	—	93	155	216
1066 a/b	Anilin	138	389	311	1,339
1069	Benzylchlorid	60	380	285	832
1075/77	Leim und Gelatine.	142	737	239	2,946
1098	Anilinfarben etc.	903	7,824	10,816	71,537

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1926	1927	Schweiz. Gesamtausfuhr 1927
XV. Nicht anderweit genannte Waren.					
1145	Merceriewaren	183	500	449	4,392
1146	Falsche Bijouterie	14	322	288	614
1149	Glühlampen	323	1,120	298	2,994
		(in Millionen Franken)			
	Aufgeführte Artikel	123,5	145,8	127,3	1866,6
	Übrige Artikel	14,5	7,1	7,2	134,5
Total-Ausfuhr		138,0	152,9	134,5	2001,1

IV.

Vergleichende Übersicht nach Ländern.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

a. Einfuhr

1913	1927	aus:	1913	1917	
Millionen	Franken		Prozente der Gesamteinfuhr		
319,8	474,6	Frankreich	47,2	48,9	
623,7	536,0	Deutschland	33,5	21,4	
206,1	225,3	Italien	11,1	9,0	
93,1	136,4	Grossbritannien	5,0	5,5	
	2,3	Irischer Freistaat			
107,9 ¹⁾	78,3	Tschechoslowakei	5,9 ¹⁾	3,1	
	45,6	Österreich			
	23,2	Ungarn		0,9	
35,1	88,7	Belgien	1,9	3,5	
25,3	47,9	Niederlande	1,4	1,9	
29,2	42,2	Spanien	1,6	1,7	
3,7	24,1	Dänemark	0,2	1,0	
1,1 ²⁾	15,6	Jugoslavien	0,05 ²⁾	0,6	
2,2	4,5	Bulgarien	0,12	0,13	
71,5 ³⁾	8,8	Russland	3,8 ³⁾	0,35	
		Ukraine			
		Polen			1,1
		Finnland			0,06
		Letland, Estland			0,04
	0,2	Litauen		0,01	

1) Österreich-Ungarn.

2) Serbien.

3) Russland.

1913	1927	aus:	1913	1927
Millionen Franken			Prozente der Gesamteinfuhr	
1,2 ¹⁾	9,8	Türkei	0,06 ¹⁾	0,40
2,4	10,5	Schweden	0,13	0,42
15,0	9,8	Rumänien	0,3	0,39
1,6	2,9	Norwegen	0,09	0,12
0,8	1,7	Portugal	0,04	0,07
2,5	6,5	Griechenland	0,13	0,26
1542,2	1825,5	Europa	83,0	72,9
210,0	449,3	Amerika ²⁾	11,3	17,3
34,8	83,7	Afrika ³⁾	1,9	3,3
58,4	111,2	Asien ⁴⁾	3,1	4,4
13,7	34,8	Australien	0,7	1,4
1859	2505	Total	100	100

b) Ausfuhr.

1913	1927	nach:	1913	1927
Millionen Franken			Prozente der Gesamtausfuhr	
236,2	{ 309,5 1,8	Grossbritannien	17,2	{ 15,5 0,09
303,1	385,9	Irischer Freistaat		
138,1	134,5	Deutschland	22,1	19,3
89,2	107,2	Frankreich	10,1	6,7
78,4 ⁵⁾	{ 48,4 80,1 22,6	Italien	6,5	5,4
		Tschechoslowakei		
		Osterreich		
30,7	63,1	Ungarn	5,7 ⁵⁾	{ 2,4 4,0
28,2	33,7	Spanien		
11,6	46,0	Belgien	2,2	3,2
58,7 ⁶⁾	{ 2,5 33,2 5,7 3,9 1,4	Niederlande	2,1	1,7
		Russland	0,8	2,3
		Ukraine		
		Polen		
		Finnland		
		Lettland, Estland		
Litauen				
			4,3 ⁶⁾	{ 0,12 1,7 0,28 0,19 0,07

1) Europäische Türkei.

2) Vereinigte Staaten 1913: 117, (6,2%); 1927: 220, (8,5%); Argentinien: 36, 51, Kanada: 19,4; 58,1.

3) Ägypten: 26,3; 58,6.

4) China: 11,8; 16,7; Japan: 19,3; 27,4; Britisch Indien: 12,1; 26,2; Niederländisch Indien: 7,0; 13,7.

5) Osterreich-Ungarn.

6) Russland.

1913	1927	nach:	1913	1927
Millionen Franken			Prozente der Gesamtausfuhr	
9,1	26,2	Schweden	0,6	1,3
6,8	17,4	Dänemark	0,5	0,9
8,0	17,2	Rumänien	0,6	0,9
7,5 ¹⁾	6,8	Türkei	0,5 ¹⁾	0,34
2,5	9,9	Griechenland	0,2	0,49
1,9 ²⁾	9,2	Jugoslawien	0,1 ²⁾	0,46
2,2	3,6	Bulgarien	0,2	0,18
3,6	8,9	Norwegen	0,3	0,44
5,5	7,4	Portugal	0,4	0,37
1,021,3	1,386,1	Europa	74,4	69,3
246,0	355,3	Amerika ³⁾	17,9	17,8
58,3	167,2	Asien ⁴⁾	4,3	8,4
20,1	41,2	Afrika ⁵⁾	1,5	2,1
17,5	51,2	Australien	1,3	2,6
7,8	—	Unbestimmt	0,6	—
1,371	2,001	Total	100	100

V.

Warenverkehr Frankreichs.**Übersicht nach Ländern.**

(Nach der französischen Statistik.)

(Ohne gemünztes Edelmetall.)

a) Im Jahre 1913.

Einfuhr aus:	Millionen Franken	Ausfuhr nach:	Millionen Franken
Grossbritannien	1,115	Grossbritannien	1,454
Deutschland	1,069	Belgien	1,109
Vereinigte Staaten	895	Deutschland	867
Belgien	556	Algier	553
Russland	458	Vereinigte Staaten	423
Britisch Indien	388	Schweiz	406
Argentinien	369	Italien	306
Algerien	331	Argentinien	200
Australien	283	Spanien	151
Spanien	282	Tunesien	100

1) Europäische Türkei.

2) Serbien.

3) Vereinigte Staaten 1913: 136,4 (9,6%), 1927: 209,8 (10,5%); Argentinien 29,1, 34,1; Kanada 31,5, 41,6.

4) Britisch Indien 22,7, 36,4; Japan 8,4, 42,8; China 7,8, 26,1; Niederländisch Indien 8,4, 20,3.

5) Ägypten 6,8, 12,3.

Einfuhr aus:	Millionen Franken	Ausfuhr nach:	Millionen Franken
Italien	241	Brasilien	86
China.	238	Französisch Indo-China. . .	86
Brasilien	174	Türkei	83
Schweiz.	135	Russland	83
Japan	124	Niederlande	83
Niederlande	114	Marokko	79
Schweden	111	Ägypten	56

b) Im Jahre 1926*).

Einfuhr aus:	Millionen Franken	Ausfuhr nach:	Millionen Franken
Vereinigte Staaten	7,913	Grossbritannien	10,675
Grossbritannien	6,517	Belgien-Luxemburg.	9,391
Deutschland.	4,904	Deutschland.	4,428
Belgien-Luxemburg.	4,466	Vereinigte Staaten	3,902
Algier.	2,611	Schweiz.	3,636
Italien	2,325	Algier	3,387
Argentinien	2,149	Italien	2,599
Niederlande	1,783	Spanien.	1,821
Brasilien	1,552	Niederlande	1,808
Französisch West-Afrika	1,067	Französisch Indo-China.	1,587
Spanien.	1,051	Argentinien	1,230
Schweiz.	1,035	Marokko	1,200
Französisch Indo-China.	841	Französisch West-Afrika	990
Schweden	803	Tunesien	886
Tunesien	668	Kanada	643
Japan	411	Brasilien	638

*) Provisorische Zahlen.

Zusatzabkommen

vom 21. Januar 1928

zur

Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich.

Die schweizerische Regierung und die französische Regierung, von dem Wunsche geleitet, in Erwartung des Abschlusses einer neuen Handelsübereinkunft, welche an die Stelle derjenigen vom 20. Oktober 1906 treten soll, die Handelsbeziehungen, die sich unter dem Schutze dieser letzteren Übereinkunft herausgebildet haben, nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten und zu entwickeln und der in ihr vereinbarten gegenseitigen Meistbegünstigungsbehandlung Garantien zolltarifarischer Natur beizufügen, welche der gegenwärtigen Sachlage und der eventuellen Ausdehnung ihrer Produktion und ihres Handels angepasst sind, haben folgendes vereinbart:

Art. 1.

Die Bestimmungen der Übereinkunft vom 20. Oktober 1906 bleiben provisorisch in Kraft mit Ausnahme der Artikel 1 und 2, die durch folgende Vereinbarungen ersetzt werden.

Art. 2.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 1 geniessen die in der Liste A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die in dieser Liste angegebenen Minimaltarifansätze, die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Abkommens dekretiert werden sollen und deren Gesamthöhe gegebenenfalls durch einen mit einem Koeffizienten multiplizierten Grundzollsatz ausgedrückt werden kann.

Diese Zölle bleiben anwendbar, solange der amtliche Index der Grosshandelspreise um nicht mehr als 20 % gegenüber dem Stand vom Monat Januar 1928 abweicht.

Wenn diese Abweichung eintreten sollte, können die Zollansätze im Verhältnis zum Index erhöht und müssen im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden, wobei jedoch die Berichtigung erst am Ende eines Vierteljahres erfolgen kann.

Dasselbe Verfahren soll im gleichen Verhältnis und unter den gleichen Bedingungen bei jeder späteren Änderung des Indexes der Grosshandelspreise angewendet werden.

Die Zollherabsetzungen dürfen jedoch 60 % der im Tarif angegebenen Zollansätze nicht übersteigen.

Art. 3.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1 vorstehend geniessen die in der Liste B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse französischen Ursprunges und französischer Herkunft bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet die in dieser Liste angegebenen Zollansätze.

Die Zahlung der Zölle kann in nach Goldparität berechneter Schweizerwährung verlangt werden.

Art. 4.

Das vorliegende Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen am 25. Februar 1928 in Paris ausgetauscht werden.

Wenn der Ratifikationsaustausch bis zum 25. Februar, welchen Tag die hohen vertragschliessenden Teile als denjenigen der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Abkommens betrachten, nicht hätte vorgenommen werden können, würde jeder der beiden vertragschliessenden Teile seine vollständige Handlungsfreiheit zurückerlangen.

Art. 5.

Das vorliegende Abkommen kann vom 1. April 1929 an gekündigt werden und wird drei Monate nach der Mitteilung der Kündigung ablaufen.

Immerhin soll jeder der hohen vertragschliessenden Teile das Abkommen auf einen Monat kündigen können, wenn die Unterhandlungen, welche die beiden Regierungen mit Bezug auf die von der französischen Regierung geplanten Zollmassnahmen angesetzt haben, nicht vor dem 15. März 1928 zum Ziele gelangen sollten.

Die Kündigung des vorliegenden Abkommens wird diejenige der Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 nach sich ziehen, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen dahinfallen wird.

Zu Urkund dessen haben die gehorig beglaubigten Bevollmächtigten dieses Abkommens unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt in Paris am 21. Januar 1928.

(L. S.) (gez.) **A. Briand.**

(L. S.) (gez.) **W. Stucki.**

(L. S.) (gez.) **M. Bokanowski.**

(L. S.) (gez.) **Ernst Wetter.**

(L. S.) (gez.) **D. Serruys.**

(L. S.) (gez.) **F. Porchet.**

(L. S.) (gez.) **E. Steinmetz.**

Liste A.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
4 bis 13	Vieh.		Fr. Rp.
	<p><i>Anmerkung.</i> Die rassenreinen Tiere schweizerischer Herkunft werden in Frankreich zollfrei zugelassen unter den im Gesetz vom 13. Juli 1927, Artikel 2, § 2, vorgesehenen Bedingungen.</p>		
35	Vollmilch oder abgerahmte Milch ¹⁾ :		
	Natürliche	100 kg	10.—
	Sterilisiert oder peptonisiert, nicht eingedickt	idem	20.—
35 ^{bis}	Rahm, gefroren oder nicht.	idem	60.—
35 ^{ter}	Milch, eingedickt, vollhaltig oder abgerahmt, ohne Zucker:		
	Flüssig oder teigartig	100 kg	40.—
	Fest (in Form von Blöcken, Broten, Pulver, usw.)	idem netto	60.—
35 ^{quater}	Milch, eingedickt, vollhaltig oder abgerahmt, mit Zuckerzusatz im Verhältnis von:		
	Weniger als 42 %:		
	Flüssig oder teigartig	idem	70.— ²⁾
	Fest (in Form von Blöcken, Broten, Pulver usw.)	idem	80.— ²⁾
	42 % bis 50 % ausschliesslich:		
	Flüssig oder teigartig	idem	80.— ²⁾
	Fest (in Form von Blöcken, Broten, Pulver usw.)	idem	90.— ²⁾
	50 % und mehr	idem	100.— ²⁾
35 ^{quinqüies}	Kindermehl mit Zuckerzusatz im Verhältnis von:		
	Weniger als 40 %	100 kg	70.— ²⁾
	40 % bis 50 % ausschliesslich	idem	80.— ²⁾
	50 % und mehr	idem	100.— ²⁾
	<p>¹⁾ Diese Tarifikation ist nur anwendbar auf die als Handelsartikel eingeführte Milch, nicht aber auf die kleinen Mengen, die von den Grenzbewohnern für ihren täglichen Bedarf eingeführt werden.</p>		
	<p>²⁾ Der Tarif für Milch und gezuckertes Kindermehl besteht aus zwei Teilen: der erste umfasst 40 %, 50 % oder den vollen Zollbetrag (mit dem Koeffizienten) und der zweite, Fabrikationszuschlag genannt, deckt die Herstellungskosten und den Zoll für die zur Herstellung verwendete natürliche Milch. Wenn die Zölle oder Abgaben für den Zucker abgeändert werden, so wird auch der Tarif für Milch und gezuckertes Kindermehl entsprechend erhöht oder ermässigt.</p>		

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
ex 36	Käse:		Fr. Rp.
	Hartkäse, sog. Greyerzer	100 kg	60.—
	<i>Anmerkung:</i> Die Emmentaler- und Greyerzer- käse (Tisch- und Reibkäse), Saanenkäse, Sbrinz und andere Spalenkäse werden wie Hartkäse, sog. Greyerzer, verzollt.		
	Die Emmentaler- und Greyerzerkäse, ge- schmolzen, in Schachteln, in Formen, in Blöcken oder in Pulver, werden, ohne Rück- sicht auf ihre Verpackung, wie Hartkäse, sog. Greyerzer, verzollt.		
	Weichkäse, frische oder verfeinerte (affiné)	idem	100.—
	Halbharte und andere	idem	100.—
112 ^{bis}	Künstliche Riechstoffe, rein oder gemischt mit natürlichen Erzeugnissen, alkoholischen Lö- sungen oder natürlichen Essenzen.	v. Werte	20 % ¹⁾
aus	Vanillin und seine Derivate oder Ersatzstoffe	idem	20 % ¹⁾
178 ^{bis} B	Künstliche Schleifmittel, rein oder vermengt mit natürlichen Schleifmitteln oder andern Stoffen:		
	Karborundum oder Karborandum (Sili- ziumkarbid):		
	Roh, in Steinen oder in Blöcken . . .	100 kg	50.—
	Gepulvert oder in Körnern	idem	70.—
aus 203	Aluminium:		
	Gewalzt, geschmiedet oder gegossen . . .	idem	350.—
	Blattaluminium	idem	375.—
	In Pulver oder Flittern (paillettes impal- pables)	idem	400.—
aus 221	Kupfer, rein oder legiert mit Zink, Zinn, Alu- minium oder Mangan:		
	Gewalzt oder gehämmert in Stangen von jed- wedem Querschnitt, deren grösster Durch- messer beträgt:		
	A. 50 mm und mehr	idem	45.—
	B. weniger als 50 mm	idem	50.—

1) Die innere Steuer nicht inbegriffen.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 221 (Fortsetzung)	Kupfer, rein oder legiert usw.:		Fr. Rp.
	In Stangen gezogen, deren Länge 5 m nicht überschreitet, mit Durchmesser von 5 mm und mehr	Zölle der gewalzten Stangen mit Zuschlag von 10%	
	Gewalzt oder gehämmert ¹⁾ , in Platten, mit einer Dicke von:		
	A. $\frac{5}{10}$ mm und darüber	100 kg	57.—
	B. Weniger als $\frac{5}{10}$ mm	idem	75.—
	In Drähten, poliert oder nicht, mit Ausnahme von vergoldeten, versilberten oder vernickelten, mit einem Durchmesser von:		
	A. Mehr als 3 mm	idem	75.—
	B. $\frac{1}{10}$ mm einschliesslich bis 3 mm einschliesslich	idem	190.—
	C. Unter $\frac{1}{10}$ mm	idem	150.—
046	Bariumchlorat	100 kg	60 —
046 ^{bis}	Kaliumchlorat	idem	50.—
046 ^{ter}	Natriumchlorat	idem	40.—
060	Wasserstoffsuperoxyd	v. Werte	20 %
082	Ammonium-, Kalium-, Natriumpersulfat	idem	5 %
0200	Azeton	100 kg	100.—
0201 ^{bis}	Butylacetat	v. Werte	22 %
0212	Zelluloseacetat, in Pulverform, in Klümpchen, nicht plastisch	kg	8.—
aus 0238	Essigäther	100 kg	187.—
aus 0272	Pyrogallol (Pyrogallussäure): technisch	kg	7.50
0277 ^{bis}	Phenolphthalein	idem	10.—
0279	Guajakol	idem	12.—
0280	Guajakolsalze und -derivate	idem	12.—
aus 0298	Naphthosalicylat	idem	6.—

¹⁾ Metallfolien ohne Festigkeit, aus reinem oder legiertem Kupfer entrichten $\frac{1}{2}$ des Zolles für gehämmertes vergoldetes oder versilbertes Kupfer.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
0308	Methylacetanilid	kg	Fr. Rp. 6. —
0322	Phenazetin	»	7. 50
0324	Benzaldehyd	»	4. —
0326 ^{bis}	Anthrachinon	»	4. 50
0329	Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderi- vate, «Sulfophenylpyrazolon carboxylé» . .	»	10. —
0330	Analgesin und seine Salze	»	16. —
0333	Dimethylaminoanalgesin und seine Salze. . .	»	25. —
0342	Nucleinsäure und Nucleinate	»	60. —
0345	Arecolin und seine Salze	v. Werte	10 %
0346	Atropin und seine Salze	»	10 %
0351	Kodein und seine Salze	»	15 %
0352	Diastase	»	10 %
0354	Emetin und seine Salze	»	10 %
0355	Eserin und seine Salze.	»	10 %
0358	Morphin und seine Salze.	»	15 %
0359	Azetylmorphin, Aethylmorphin und ihre Salze	»	15 %
0364	Pilocarpin und seine Salze	»	15 %
0370	Strychnin und seine Salze	»	10 %
0372	Veratrin	»	10 %
0377	Súmach- und Kastanienholzextrakt und andere Gerbstoffextrakte, flüssig oder fest, aus Pflanzen gewonnen	100 kg	17. 50
0382	Metaldehyd, gepresst ¹⁾ (ex 0381)	v. Werte	15 %
0383	Piperazin und seine Salze (ex 0381)	kg	30. —
0384	Dimethylpiperazin und seine Salze (ex 0381).	»	60. —

¹⁾ Wie Metaldehyd gepresst, wird verzollt das feste Metaldehyd (fester Brennstoff „Meta“), selbst in Packung für den Detailverkauf.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
			Fr. Rp.
0385	Saures inositohexaphosphorsaures Kalzium und Magnesium (ex 0381)	kg	10.—
	Neutrales inositohexaphosphorsaures Natrium (ex 0381).	»	10.—
	Neutrales inositohexaphosphorsaures Eisen (ex 0381)	»	10.—
0386	Para-aminobenzoyldiethylamino-ethanolchlor- hydrat (ex 0381)	»	50.—
0387	Para-aminobenzoesaures Aethyl (ex 0381) . .	»	8.—
0388	Aminoxybenzoesaures Methyl (ex 0381) . .	»	15.—
0389	Phenylsemikarbacid, auch genannt «Kriogenin» (ex 0381)	»	30.—
aus 0381 ^{bis}	Aethylenglykol (Irgasol)	»	2.—
291	Orseille, zubereitet:		
	Feucht, als Teig	100 kg	15.—
	Trocken (Cudbear oder Auszug)	»	30.—
aus 294	Steinkohlenteerfarben, trocken oder in dem- jenigen Zustand, der zolltarifarisch dem trockenen gleichgestellt ist:		
	Nitrosofarben	kg	6.—
	Nitrofarben, ausser Pikrinsaure	»	10.—
	Pyrazolonderivate	»	9.—
	Stilbenderivate	»	11.—
	Monoazofarben, ausser den im folgenden Ab- satz genannten	»	9.—
	Polyazofarben, primär, sekundär und tertiär:		
	Schwarze	»	10.—
	Andere Farben	»	10.—
	Diazotierbare und lichtechte Rotfarben .	»	13.—
	Thiobenzoylfarben, mit Ausnahme des Thio- flavins	»	10.—

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
457 ^{bis}	<p>Treibriemen aus Kamelhaar, auch mit ölhaltiger Masse getränkt, in einer Breite von:</p> <p>Weniger als 15 cm</p> <p>Von 15 bis 25 cm</p> <p>Über 25 cm</p>	<p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>600. —</p> <p>500. —</p> <p>400. —</p>
aus 459	<p>Gewebe aus Seide, Florettseide, Bourrette, Metall und Kunstseide:</p> <p><i>Allgemeine Anmerkung:</i> Die moirierten, gaufrierten oder gepressten Gewebe unterliegen einem Zuschlag von Fr. 2. 50 per kg, der zu den Zöllen für gefärbtes Gewebe hinzukommt oder, je nach den Fällen, noch über die Sonderzuschläge für gemusterte und bedruckte Gewebe hinaus erhoben werden kann, sofern der Sonderzuschlag für die Musterung weniger als Fr. 2. 50 per kg beträgt.</p> <p>Gewebe aus Seide oder Florettseide (Schappe), rein oder unter einander gemischt; Gewebe aus Seide oder Florettseide mit andern Spinnstoffen gemischt, ohne Metall, die Seide oder Florettseide dem Gewicht nach vorherrschend:</p> <p>Aus 1. — Kreppe:</p> <p>Andere, mit Einschluss der sogenannten Gesundheitskreppe, aber ausschliesslich der Kreppe mit starker Drehung,</p>		

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)	
aus 459 (Fortsetzung)	die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fäden aufweisen, auf den m ² wiegend: Mehr als 45 g:		Fr.	Rp.
	Roh.	kg		31. 50
	Gereinigt oder gebleicht.	»		38. 50
	Gefärbt	»		24. —
	Gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, die auch mittels unabhängiger Fäden erzeugt sind, oder Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen oder -schäften erzielt sind.			Zölle der entsprechenden glatten Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. — per kg.
	aus 4. — Undichte Gewebe:			
	a. Mousseline, Grenadine, Schleierstoffe (voiles) und ähnliche Gewebe, Gaze und Etamine:			
	Roh.	kg		64. —
	Gereinigt oder gebleicht.	»		78. 50
	Gefärbt	»		49. —
	Gemustert oder broschiert, mit Gazeeffekten, durchbrochenen Stellen (jours), Einsatzstreifen(entre-deux), durchbrochenen Streifen oder andern ähnlichen Effekten, auch mit glatten Teilen			Zölle der entsprechenden gemusterten Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. — per kg.
	b. Krepp mit starker Drehung (torsion), die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fäden aufweisen:			
	Roh.	kg		64. —
	Gereinigt oder gebleicht.	»		78. 50
Gefärbt	»		49. —	
Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp, anderer).			Zölle der entsprechenden glatten Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr 5. — per kg.	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide, usw.:			
	5. — Glatte Spezialgaze zum Beuteln:			
	Ohne Nährarbeit	kg	40. —	
	Mit Nährarbeit	»	35. —	
	7. — Bänder:			
	Aus Samt und Plüsch, einschliesslich Chenille in Streifen:			
	Roh.	»	60. —	
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	64. —	
	Gemustert, d. h. mit Zeichnungen, Broschierarbeit durch beliebige Ver- fahren hergestellt, Buchstaben, Bin- dungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen oder -schäften erzeugt sind, Nadel-, Schlingen und andern ähnlichen Effekten .			
	Andere:			
	Roh.	kg	42. 50	
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	46. —	
	Gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungs- effekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen oder -schäf- ten erzielt sind oder mit Gazeeffek- ten, durchbrochenen Stellen (jours), Einsatzstreifen (entre-deux), durch- brochenen Streifen und andern ähnlichen Effekten, auch mit glat- ten Teilen			
	10. — Dichte Gewebe, Foulards und alle andern in den vorstehenden Absätzen nicht genannten Gewebe, per m ² wie- gend:			
	Bis 120 g ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes:			
	Roh.	kg	21. —	
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	23. —	
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp).			
			Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 10.— per kg.	
			Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7. 50 per kg.	
			Zölle wie oben, mit Zu- schlag von Fr. 5.— per kg	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
aus 459 (Fortsetzung)	<p>Gewebe aus Seide, usw.:</p> <p>10. — Dichte Gewebe: Mehr als 120 g bei einer Breite von 124 cm oder weniger: Roh. kg » Gereinigt, gebleicht oder gefärbt 21. — » Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp). 23. —</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. — per kg.</p> <p>Mehr als 120 g bei einer Breite von über 124 cm: Roh. kg » Gereinigt, gebleicht oder gefärbt 30. — » Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp). 35. —</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 30. — per kg.</p> <p>Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Bourrette, Kunstseide oder andern Stof- fen mit Metall: aus A. Seide oder Florettseide dem Ge- wichte nach vorherrschend: Bänder: a. Mit edlem Metall. Zölle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 22.50 per kg. b. Mit halbedlem oder unechtem Metall. Zölle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.</p> <p>aus B. Kunstseide dem Gewichte nach vorherrschend: Bänder: a. Mit edlem Metall. Zölle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 15. — per kg. b. Mit halbedlem oder unechtem Metall. Zölle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. per kg.</p>			

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide usw.: aus C. Wolle, Baumwolle oder Spinnstoffe (andere als Seide, Florettseide oder Kunstseide) dem Gewichte nach vor- herrschend:		Fr. Rp.
	Bänder:		
	a. Mit edlem Metall		Zölle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 15.- per kg.
	b. Mit halbedlem oder unechtem Metall		Zölle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.- per kg.
	aus D. Das Metall dem Gewichte nach vorherrschend:		
	Bänder:		
	a. Mit reiner Seide:		
	Mit edlem Metall	kg	65. —
	Mit halbedlem oder unechtem Metall	»	32. —
	b. Mit Kunstseide:		
	Mit edlem Metall	»	60. —
	Mit halbedlem oder unechtem Metall	»	26. —
	Gewebe aus Kunstseide, rein oder gemischt mit Seide, Florettseide oder andern Spinn- stoffen, ohne Metall, die Kunstseide dem Gewichte nach vorherrschend:		
	aus 1. — Krepp:		
	Anderer, einschliesslich der sogenannten Gesundheitskreppe, aber mit Aus- nahme der Kreppe mit starker Drehung (torsion), die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fä- den aufweisen, per m ² wiegend:		
	75 g oder weniger:		
	Roh	kg	21. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . .	»	23. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide) . . .		
			Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 3. — per kg.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Kunstseide. usw.:		Fr. Rp.
	aus 1. — Krepp usw.:		
	Mehr als 75 g:		
	Roh.	kg	20. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt .	»	22. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide) . .		
	3. — Posamentierwaren, roh, gereinigt, ge- bleicht oder gefärbt:		
	a. Alle andern Artikel als diejenigen, die auf dem Wirkstuhl (Métier crochet) hergestellt oder hand- oder maschinengenäht und in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) aufgeführt sind.	kg	50. —
	b. Auf dem Wirkstuhl (Métier cro- chet) hergestellt: Tressen, Borten, Soutaches usw. aus Garn oder Cordonnets; Tressen, Borten, Sou- taches, Fantasien und Verzieren- gen, die auf dem gleichen Stuhl hergestellt sind, mit Hinzufügung oder Zwischenlage von Schmüren, Litzen, «Bourdons», Bändern oder Streifen, gewoben oder geleimt, Tressen usw.	»	70. —
	c. Hand- oder maschinengenähte oder -gesteppte Artikel wie Banden, Borten, Tressen, Quasten, Fransen, Verzierungen, Motive usw., auf dem Wirkstuhl oder anderswie her- gestellt, einschliesslich der mit Perlen oder Flitter besetzten Ar- tikel	»	100. —

Zölle wie oben je nach
der Art, mit Zuschlag von
Fr. 5. — per kg.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)		
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Kunstseide, usw.:		Fr.	Rp.	
	5. — Bänder:				
	a. Aus reiner Kunstseide oder Kunstseide gemischt mit natürlicher Seide oder Florettseide, die Kunstseide im Gewichte vorherrschend, oder aus Kunstseide gemischt mit Baumwolle oder andern Spinnstoffen als natürliche Seide, oder Florettseide, sofern die Baumwolle oder diese Stoffe wenigstens 25% des Gewichtes ausmachen: aus Samt und Plüsch, einschliesslich Chenille in Streifen:				
	Roh	kg	54. —		
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt.	»	58. —		
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide)				
	Andere:				
	Roh.	kg	35. —		
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt.	»	38. —		
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Bänder aus reiner Seide, andere als solche aus Samt) . .				
	b. Aus Kunstseide, gemischt im Verhältnis von 25 % bis 50 % mit Baumwolle oder andern Spinnstoffen als natürlicher Seide oder Florettseide: Aus Samt oder Plüsch, einschliesslich Chenille in Streifen:				
	Roh.	kg	42. 50		
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt.	»	46. —			
Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide)					
			Zölle wie oben, mit Zuschlag von Fr. 10.— per kg.		

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Kunstseide, usw.:		
	Andere:		
	Roh.	kg	27. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt .	»	30. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide, andere als aus Samt) . .		Zölle wie oben, mit Zu- schlag von Fr. 5. — per kg.
	6. — Undichte Gewebe:		
	a. Mousseline, Grenadine, Schleierstoffe (voiles) und ähnliche Gewebe, Gaze und Etamine:		
	Roh.	kg	36. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . .	»	40. —
	Gemustert oder broschiert, mit Gaze- Effekten, durchbrochenen Stellen (jours), Einsatzstreifen (entre- deux), durchbrochenen Streifen oder andern ähnlichen Effekten, auch mit glatten Teilen.		Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. — per kg.
	b. Kreppe mit starker Drehung (torsion). die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fäden auf- weisen:		
	Roh.	kg	40. —
	Gefärbt	»	45. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Kreppe mit starker Drehung [torsion] aus Seide).		Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. — per kg.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Kunstseide, usw.:		Fr. Rp.
	9. — Dichte Gewebe, Foulards und alle andern vorstehend nicht genannten Gewebe, per m ² wiegend:		
	Bis 175 g, ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes:		
	Roh.	kg	19. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	21. —
	Gemustert (gemäss der für dichte Gewebe aus reiner Seide gegebenen Erläuterung)		
		Zölle wie oben, je nach der Art mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.	
	Mehr als 175 g:		
	Bei einer Breite von 124 cm oder weniger:		
	Roh.	kg	16. 50
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt .	»	18. —	
Gemustert (gemäss der für dichte Gewebe aus reiner Seide gegebenen Erläuterung)			
	Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.		
Gewebe aus Seide, Florettseide oder Kunstseide, gemischt mit Wolle, Rosshaar oder Tierhaaren, diese letztern Spinnstoffe im Gewichte vorherrschend, ohne Metall:			
1. — Seide oder Florettseide und Wolle, Rosshaar oder Tierhaare:			
Bänder		Zölle der Bänder aus Seide oder Florettseide u. Baumwolle, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend	
Kunstseide und Wolle, Rosshaar oder Tierhaare:			
a. Bänder		Zölle der Bänder aus Kunstseide u. Baumwolle, Baumwolle im Gewichte vorherrschend.	

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide mit Wolle, usw.:		Fr. Rp.
	Kunstseide und Wolle, usw.:		
	b. Posamentierwaren, roh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt:		
	a. Alle andern Artikel als diejenigen, die auf dem Wirkstuhl (Métier crochet) hergestellt oder hand- oder maschinengenäht und in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) aufgeführt sind	kg	50. —
b. Auf dem Wirkstuhl (Métier crochet) hergestellt: Tressen, Borten, Soutaches usw. aus Garn oder Cordonnets; Tressen, Borten, Soutaches, Fantasien oder Verzierungen, die auf dem gleichen Stuhl hergestellt sind, mit Hinzufügung oder Zwischenlage von Schnüren, Litzen, «Bourdons», Bändern oder Streifen, gewoben oder geleimt, Tressen, usw.	»	70. —	
c. Hand- oder maschinengenähte oder -gesteppte Artikel, wie Banden, Borten, Tressen, Quasten, Fransen, Verzierungen, Motive usw., auf dem Wirkstuhl oder anderswie hergestellt, einschliesslich der mit Perlen oder Flitter besetzten Artikel	»	100. —	
Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Kunstseide, gemischt mit Baumwolle, ohne Metall, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend:			
1. — Seide, Florettseide und Baumwolle: Kreppe:			
Andere, einschliesslich der sogenannten Gesundheitskreppe, aber mit Ausnahme der Kreppe mit starker Drehung			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	Drehung (torsion), die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fäden aufweisen:		Fr. Rp.
	Roh.	kg	25. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	30. —
	Gemustert (gemäss der für die reinseidenen Kreppe gegebenen Erläuterung)		Zölle wie oben, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.
	Bänder:		
	Aus Samt und Plüsch, einschliesslich Chenille in Streifen:		
	Roh.	kg	44. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	48. —
	Gemustert (gemäss der für die entsprechenden reinseidenen Artikel gegebenen Erläuterung)		Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.
	Andere:		
	Roh.	kg	29. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	32. —
	Gemustert (gemäss der für die entsprechenden reinseidenen Artikel gegebenen Erläuterung)		Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.
	Undichte Gewebe:		
	Mousseline, Grenadine, Schleierstoffe (voiles) und ähnliche Gewebe, Gaze und Etamine:		
Roh.	kg	35. —	
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	37. 50	
Gemustert (gemäss der für die entsprechenden reinseidenen Artikel gegebenen Erläuterung)		Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide usw., mit Baumwolle usw.:		Fr. Rp.
	Undichte Gewebe:		
	Kreppe mit starker Drehung (torsion), die in Kette und Schusseinen oder meh- rere abwechselnde Fäden aufweisen:		
	Roh	kg	37. 50
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	42. 50
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für die entsprechenden reinseidenen Kreppe)		
	Dichte Gewebe, Foulards und alle andern in den vorstehenden Absätzen nicht ge- nannten Gewebe, an Seide oder Florett- seide enthaltend:		
	12 % und mehr, aber weniger als 50 %: 160 g oder weniger, ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes:		
	Roh	kg	16. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	17. 50
	Gemustert (gemäss der weiter oben gegebenen Erläuterung für die rein- seidenen dichten Gewebe)		
	Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. 50 per kg.		
	Mehr als 160 g, bei einer Breite von:		
	124 cm und weniger:		
	Roh	kg	16. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	17. 50
	Gemustert (gemäss der weiter oben gegebenen Erläuterung für die reinseidenen dichten Gewebe) . .		
	Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. 50 per kg.		

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide usw., mit Baumwolle usw.:		Fr. Rp.
	2. — Kunstseide und Baumwolle:		
	Posamentierwaren, roh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt:		
	a. Alle andern Artikel als diejenigen, die auf dem Wirkstuhl (métier crochet) hergestellt oder hand- oder maschinengenäht und in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) aufgeführt sind	kg	50. —
	b. Auf dem Wirkstuhl (métier crochet) hergestellt: Tressen, Borten, Soutaches usw. aus Garn oder Cordonnets; Tressen, Borten, Soutaches, Fantasien oder Verzierungen auf dem gleichen Stuhl hergestellt, mit Hinzufügung oder Zwischenlage von Schnüren, Litzen, «bourdons», Bändern oder Streifen, gewoben oder geleimt, Tressen, usw.	»	70. —
	c. Hand- oder maschinengenähte oder -gesteppte Artikel, wie Banden, Borten, Tressen, Quasten, Fransen, Verzierungen, Motive, usw., auf dem Wirkstuhl oder anderswie hergestellt, einschliesslich der mit Perlen oder Flitter besetzten Artikel. .	»	100. —
	Bänder:		
	Aus Samt oder Plüsch, einschliesslich Chenille in Streifen:		
	Roh.	»	42. 50
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	46. —
	Gemustert (gemäss derselben Erläuterung wie für die Samtbänder aus reiner Seide)		
	Andere:		
Roh.	kg	29. —	
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. .	»	32. —	
Gemustert (gemäss der für die entsprechenden reinseidenen Artikel gegebenen Erläuterung)			

Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7. 50 per kg

Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5 — per kg

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	<p>Gewebe aus Seide usw., mit Baumwolle usw. : Dichte Gewebe, Foulards und alle andern in den vorstehenden Absätzen nicht genann- ten Gewebe, an Kunstseide enthaltend: Weniger als 5 % des Gesamtgewichtes des Stoffes, Gewebe der nachstehenden Gattungen, die gewöhnlich zu Wäsche, Unterkleidung und Stickereien oder allen andern gleichartigen Artikeln ver- wendet werden, wie Baumwolleinen (toiles de coton), Oxford, Zephir usw., auch wenn diese Gewebe nur Streifen oder einige Effekte mit Fäden aus Kunst- seide enthalten.</p> <p>5 % und mehr bis 20 %, per m² wiegend: 180 g und weniger, ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes: Roh. Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . . Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen dichten Gewebe)</p> <p>Mehr als 180 g, bei einer Breite von: 124 cm und weniger: Roh. Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen dichten Ge- webe)</p> <p>Mehr als 124 cm: Roh. Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen dichten Ge- webe)</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>kg</p> <p>»</p> <p>kg</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>15. —</p> <p>8. —</p> <p>10. —</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 1.50 per kg.</p> <p>8. —</p> <p>10. —</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 1.50 per kg.</p> <p>10. —</p> <p>11. —</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 1.50 per kg.</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 459 (Fortsetzung)	<p>Gewebe aus Seide usw., mit Baumwolle usw.: Dichte Gewebe, Foulards, usw.: Mehr als 20 % und weniger als 50 %, per m² wiegend: 180 g und weniger, ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes: Roh. Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen dichten Ge- webe) Mehr als 180 g, bei einer Breite von: 124 cm oder weniger: Roh. Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen Gewebe) . Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, die mit andern Spinn- stoffen als Baumwolle, Bourrette, Wolle, Tierhaaren oder Rosshaar gemischt sind, wenn diese Spinnstoffe im Gewichte vor- herrschen: Bänder</p> <p>Bedruckte Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide oder Bourrette, rein oder gemischt (mit Ausnahme der Wirkwaren, Spitzen und derjenigen Ar- tikel, die unter die Baumwoll- oder Wollindustrie gehören und demgemäss als Baumwoll- oder Wollgewebe taxiert werden)</p>	<p>kg 13. — » 16. —</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2.50 per kg.</p> <p>kg 13. — » 16. —</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2.50 per kg.</p> <p>Tarif der Bänder aus Seide und Baumwolle, die Baumwolle im Ge- wichte vorherrschend, oder aus Kunstseide und Baumwolle, die Baum- wolle im Gewichte vor- herrschend.</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>13. — 16. —</p>
476 ^{ter}	<p>Zugerichtete Häute, andere, mit Talg oder Degras behandelt, gewichst, naturfarbig, farbig, chagriniert, gaufrirt, genarbt,</p>		<p>Zölle der gefärbten Ge- webe, je nach der Art, mit Aufschlag von Fr. 25 per 100 m².</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	geglänzt, bedruckt, maroquiniert, matt, geschwärzt, bemalt, kariert, gefärbt usw.:		Fr. Rp.
	a. Kuhhäute, Rindhäute, Ochsenhäute, Bullenhäute, Büffelhäute, Rosshäute, Eselhäute, Maultierhäute und andere grosse Häute mit Ausnahme der im Absatz c enthaltenen; Spalte (croûtes), Seiten und Abfälle	Wert	6 %
	b. Ziegen- und Zickelhäute, Schaf- und Lammhäute, Kalbshäute, einschliesslich der Spalte (croûtes), der Häuse, der Seiten und Abfälle von den vorgenannten Tieren	»	6 %
	c. Fische, Seehunde und andere Seetiere, Schlangen, Eidechsen, Krokodile und dergleichen; Spalte (croûtes)	»	7 %
488/489	Industrielle Artikel, Einzelteile und Bestandteile aus natürlichem oder künstlichem Leder oder Lederersatz; Treibriemen, Streifen, Riemen und Abschnitte für Treibriemen, Schnüre und Seile, Verzahnungen (engrenages), Röhren, ausser kleinen Röhren, verschiedene Teile von Transmissionen oder Maschinen, Schläuche und dergleichen, auch mit Teilen aus unedlem Metall von nicht mehr als 50 % des Gesamtgewichts	»	12 %
505	Tourenzähler, Zähler für Elektrizität, Wasser, Gas, Gespinste und überhaupt alle Zähler oder Vorrichtungen mit Uhrwerk: Andere Zähler als Zähler und Geschwindigkeitsmesser, Tachymeter usw., zum Gebrauch für Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Luft- und Wasserfahrzeuge mit elektrischem oder Explosionsmotor, sowie Teile und Einzelstücke der genannten Zähler, Geschwindigkeitsmesser, Tachymeter usw.:		
	Kleine Zähler im Stückgewichte bis höchstens 5 kg	Stück	28. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
505 (Fortsetzung)	Tourenzähler. Zähler für Elektrizität, Was- ser usw.: Zähler im Stückgewichte von mehr als 5 kg Teile und Einzelstücke von Zählern: Minutenwerke mit mindestens 4 Zahlen- rollenreihen, mit Reduziervorrich- tung, aber ohne Triebssystem, im Stückgewichte von: 251 g bis 500 g 100 g bis 250 g Unter 100 g Andere Teile oder zusammengesetzte Stücke Einzelstücke, nicht zusammengesetzt . <i>Anmerkung.</i> Die Zähler für Elektrizität, einschliesslich der Zähler mit Registriervor- richtung und ihrer zusammengesetzten Teile und Einzelstücke, fallen unter diese Nummer ohne Rücksicht auf das unedle Metall (Nickel und Aluminium inbegriffen), aus dem sie hergestellt sind.	kg Stück » » Wert	Fr. Rp. 5.— 12. 50 5.— 3. 25 17.— 20 %
aus 510 A.	Dampfmaschinen, feststehende, und Schiffs- maschinen, immer von ihren Kesseln ge- trennt, Dampfpumpen, Luft- und Gas- kompressoren verschiedener Art und alle anderweit nicht genannten Antriebs- maschinen: Mit Kolben, im Stückgewichte von: 100,000 kg und mehr 50,000 kg bis 100,000 kg ausschliesslich 25,000 » » 50,000 » » 5,000 » » 25,000 » » 1,000 » » 5,000 » » 250 » » 1,000 » » Weniger als 250 kg	100 kg » » » » » »	70.— 85.— 95.— 125.— 140.— 160.— 180.—

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
aus 510 A. (Fortsetzung)	Dampfmaschinen, feststehende, usw.: Ohne Kolben: Dampfturbinen, im Stückgewichte von: 1000 kg und mehr Andere, im Stückgewichte von: 100,000 kg und mehr 50,000 » bis 100,000 kg ausschliesslich 10,000 » » 50,000 » » 1,000 » » 10,000 » » 250 » » 1,000 » »		Fr. Rp Die Zölle der Maschinen mit Kolben mit Zuschlag von 25 %. 100 kg 145. — » 175. — » 225. — » 275. — » 380. —
510 B.	Pumpen ohne Kolben (Zentrifugalpumpen) und Kompressoren ohne Kolben		Die Zölle der Maschinen ohne Kolben, je nach der Gewichtsklasse, mit Abschlag von 25 %.
510 C.	Kompressoren, mit Kolben, mehr als zweistufige, im Stückgewichte von: 5000 kg und mehr 1000 kg bis 5000 kg ausschliesslich 250 » » 1000 » » Weniger als 250 kg		Die Zölle der Maschinen mit Kolben. 100 kg 147. — » 175. — » 200. —
aus 510 D.	Dieselmotoren und Gasmotoren, im Stückgewichte von: 100,000 kg und mehr 50,000 kg bis 100,000 kg ausschliesslich 10,000 » » 50,000 » » 5,000 » » 10,000 » » 2,500 » » 5,000 » » 1,000 » » 2,500 » »		100 kg 135. — » 150. — » 160. — » 165. — » 170. — » 180. —
510 E.	Glühkopfmotoren (Halbdiesel), einschliesslich derjenigen für die Schifffahrt. . . .		Zölle der Motoren usw., je nach der Gewichtsklasse, mit Abschlag von 15 %.
aus 510 F.	Dieselmotoren für die Schifffahrt		Zölle der Dieselmotoren, (Nr. 510 D).

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
512 B.	Lokomotiven, im Stückgewichte von ¹⁾ : mehr als 55 Tonnen von 30 bis 55 Tonnen einschliesslich . . weniger als 30 Tonnen	100 kg » »	145. — 150. — 165. —	
512 ^{bis} A.	Pumpen, im Stückgewichte von: 10,000 kg und mehr 1,000 » bis 10,000 kg einschliesslich . 500 » » 1,000 » » . . 150 » » 500 » » . . weniger als 150 kg	» » » » »	80. — 90. — 100. — 110. — 140. —	
512 ^{bis} B.	Hydraulische Maschinen mit Rädern, mit Kolben, mit Turbinen, Schützen für hydraulische Anlagen, im Stückgewichte von 10,000 kg und mehr 2,000 » bis 10,000 kg ausschliesslich . 1,000 » » 2,000 » » . . 250 » » 1,000 » » : hydraulische Turbinen andere Weniger als 250 kg: hydraulische Turbinen Andere	» » » » » » » » » »	95. — 120. — 155. — 180. — 190. — 210. — 230. —	
aus 512 ^{bis} C.	Regulatoren von hydraulischen Turbinen .			
	<p>¹⁾ Für Lokomotiven in Spezialausführung oder solche, die besondere Einrichtungen haben (Lokomotiven mit mehreren Kesseln, mit mehreren Führerständen, Lokomotiven mit Dampfrehgestell usw. . . .) sind die obigen Zölle mit einem Zuschlag von 25% zu entrichten.</p> <p>Ausnahmsweise werden Berglokomotiven, Zahnradlokomotiven und die elektrischen Lokomotiven mit doppeltem Führerstand nicht als Lokomotiven in Spezialausführung oder als solche, die besondere Einrichtungen haben, betrachtet.</p> <p>Elektrische Apparate, die zur Fortbewegung von Lokomotiven dienen, werden für sich nach dem für sie vorgesehenen Ansatz verzollt.</p>			
			Zolle der hydraulischen Turbinen (Nr. 512 ^{bis} B)	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
513	Tender für Dampflokomotiven	100 kg	Fr. Rp. 56. —
515	Kratzen ohne Beschlag und Zubehörvorrich- tungen hierzu, ausschliesslich der Belag- brettchen und Kardenbänder	»	150. —
516	Textilvorbereitungs- und Veredlungs- maschinen: Maschinen zum Reinigen, Aufschliessen, Zubereiten, Trocknen, Karbonisieren von Spinnstoffen und ihren Abfällen; zugehörige Maschinen zum Haspeln, Zwirnen und Aufbäumen, sowie Vor- bereitungsmaschinen für die Weberei; Maschinen zum Färben, Bleichen, Ap- pretieren, Fertigmachen und damit zu- sammenhängenden und ähnlichen Be- arbeitungsvorgängen für Textilerzeug- nisse in jedem Zustand Maschinen für Bleichereien, Färberei- und Reinigungsanstalten Andere nicht genannte Textilmaschinen . .	» » »	140. — 115. — 135. —
517	Ringspinn- und Ringzwirnmaschinen . . .	»	110. —
517 ^{bis}	Andere Spinnmaschinen, Wagenspinner usw.	»	115. —
518	Webstühle: Seidenwebstühle: Automatische Mit mehreren Schiffchen Andere Andere Webstühle: Automatische Mit mehreren Schiffchen Andere	» » » » » » »	130. — 110. — 90. — 110. — 90. — 85. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
524 B.	<p>Dynamo-elektrische Maschinen für die Aus- rüstung von Kraftfahrzeugen aller Art (Wagen, Schiffe, Luftschiffe, Flugzeuge usw.):</p> <p>In Verbindung mit Zündapparaten für Explosionsmotoren (Magnetos oder an- dere), ohne Rücksicht auf das Gewicht</p> <p>Andere</p>		<p>Fr. Rp.</p> <p>11. —</p> <p>Zollbehandlung nach Nr. 524 A.</p>
aus 524 ^{bis} A.	<p>Elektrische und elektrotechnische Apparate: Zündapparate für Explosionsmotoren aller Art:</p> <p>Magnetos, die zwei Funken per Um- drehung geben, und andere Zünd- apparate für Motoren von 6 Zylinder und darunter, im Stückgewichte von:</p> <p>Mehr als 2 kg bis 4 kg</p> <p>Mehr als 4 kg</p> <p>Magnetos, die 4 Funken per Umdrehung geben, und andere Zündapparate für Motoren von mehr als 6 Zylinder</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>18. —</p> <p>14. —</p> <p>22. —</p>
524 ^{bis} B.	<p>Apparate zum Schalten, zur Regelung, zum Schutz, zur Verteilung von elektrischem Strom, einschliesslich der elektrischen Verteilungstafeln, montiert oder zerlegt: Nicht automatische Apparate, die aus- schliesslich mit der Hand bedient wer- den, im Gewichte von:</p> <p>5000 kg und mehr</p> <p>2000 kg einschliesslich bis 5000 kg aus- schliesslich</p> <p>1000 kg einschliesslich bis 2000 kg aus- schliesslich</p>	<p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>1. 50</p> <p>1. 70</p> <p>1. 90</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
524bis B. (Fortsetzung)	Apparate zum Schalten, etc.:		Fr. Rp.
	Nicht automatische Apparate, etc.:		
	200 kg einschliesslich bis 1000 kg ausschliesslich	kg	2. 80
	50 kg einschliesslich bis 200 kg ausschliesslich	»	3. 50
	10 kg einschliesslich bis 50 kg ausschliesslich	»	5. —
	5 kg einschliesslich bis 10 kg ausschliesslich:		
	mit mehr als 50 % Metallteilen . .	»	7. —
	mit 50 % und weniger Metallteilen.	»	5. 50
	Weniger als 5 kg:		
	Mit mehr als 50 % Metallteilen . .	»	7. —
	Mit 50 % und weniger Metallteilen.	»	4. 75
	Apparate, die in automatische Apparate umgewandelt werden können, aber ohne die automatischen Vorrichtungen eingeführt werden		Gleiche Zölle wie oben.
	Automatische Apparate, die komplett eingeführt werden, einschliesslich der automatischen Vorrichtungen		Zölle der nicht automatischen Apparate, mit einem Zuschlag von 25%.
	Automatische Vorrichtungen, die gesondert eingeführt werden und für die obgenannten Apparate bestimmt sind .	Vom Werte	20 %
Apparate für automatische Stromregulierung	»	15 %	
<i>Anmerkung.</i> Die Zeitschalter fallen unter diese Nummer, und zwar ohne Rücksicht auf das unedle Metall (Nickel und Aluminium inbegriffen), aus dem sie hergestellt sind.			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
524 ^{bis} B. bis	Elektrische Apparate, sog. Gleichrichter (redresseurs de courant) ¹⁾		Fr. Rp. Zölle der Transforma- toren für Industriezwecke (Nr. 524 A).
	Ventile, Röhren oder Lampen für Dampf oder Glimmlicht, weissglühend oder fluo- reszierend, für die vorgenannten Apparate, im Stückgewichte von: Mit Glas- oder durchsichtigen Behältern: 20 kg und mehr 5 kg einschliesslich bis 20 kg ausschliessl. 1 kg einschliesslich bis 5 kg ausschliessl. 0 kg 500 einschliessl. bis 1 kg ausschliessl. weniger als 0 kg 500 Mit Metallbehältern: 3000 kg und mehr 1000 kg einschliesslich bis 3000 kg aus- schliesslich weniger als 1000 kg	kg » » » » » » » » »	65. — 80. — 100. — 160. — 220. — 8. — 10. — 14. —
524 ^{bis} H.	Signalapparate und elektrische Kontroll- apparate mit Fernsteuerung, Eisenbahn- signal- und Fernmeldeapparate, mit oder ohne Metallgehäuse, im Stückgewichte von: 1000 kg und mehr 500 kg einschliesslich bis 1000 kg aus- schliesslich 200 kg einschliesslich bis 500 kg aus- schliesslich 50 kg einschliesslich bis 200 kg aus- schliesslich 10 kg einschliesslich bis 50 kg ausschliess- lich 2 kg einschliesslich bis 10 kg ausschliess- lich Weniger als 2 kg.	» » » » » » » » »	2. 25 3. — 3. 50 4. — 5. 30 24. — 26. —
	¹⁾ Die Ventile, Röhren oder Lampen sowie die Mess- apparate sind besonders zu verzollen gemäss den für sie geltenden Ansätzen, selbst wenn sie auf den Gleichrichtern montiert, für die sie bestimmt sind, eingeführt werden.		

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
524 ^{bis} I.	Elektrische Messinstrumente, mit Ausnahme der in der Nr. 505 enthaltenen Zähler . . . Transformatoren, zu diesen Apparaten ge- hörend	Vom Werte kg	Fr. Rp. 18 % 4. 50
Aus 524 ^{bis} K.	Elektrische Heizgeräte einschliesslich der elektrischen Öfen ¹⁾ , im Stückgewichte: a. Aus geformtem Gusseisen, mit oder ohne Verzierung (Polierung, Emaillierung, Vernickelung usw.): bis 50 kg kg von 50 kg bis 200 kg einschliesslich . » über 200 kg » b. Aus Eisen- oder Stahlblech, mit oder ohne Verzierung (Polierung, Emaillierung, Vernickelung usw.): bis 15 kg » von 15 kg ausschliesslich bis 50 kg einschliesslich » von 50 kg ausschliesslich bis 200 kg einschliesslich » über 200 kg » c. Aus reinem Kupfer oder Kupferlegie- rungen, mit oder ohne Verzierung (Po- lierung, Emaillierung, Vernickelung usw.): bis 20 kg » von 20 bis 100 kg » über 100 kg »		4. 50 2. 40 2. 25 5. 60 4. — 3. 50 3. — 6. — 4. 50 4. —
524 ^{bis} L.	Elektrische Bugeisen im Gewicht von: Ueber 5 kg » 5 kg und weniger »		2. 70 3. 25

¹⁾ Die Messapparate, die auf die Heizapparate mon-
tiert sind oder nicht, werden besonders verzollt gemäss
dem für sie geltenden Ansatz.

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
aus 524 ^{bis} M.	Gefriermaschinen für den Hausbedarf, Putzmaschinen, Knetmaschinen (Teigknetmaschinen usw.), im Stückgewichte von: 10 kg und darüber 5 kg einschliesslich bis 10 kg ausschliesslich 2 kg 500 einschliesslich bis 5 kg ausschliesslich Weniger als 2 kg 500.	kg » » »	Fr. Rp. 5. 60 8. — 12. — 21. —
524 ^{bis} N.	Elektrische und elektrotechnische Apparate, in den vorstehenden Nummern nicht genannt: mit Wicklungen aus isoliertem Draht. . ohne Wicklungen aus isoliertem Draht, im Stückgewichte von: 1000 kg und mehr 200 kg einschliesslich bis 1000 kg ausschliesslich 50 kg einschliesslich bis 200 kg ausschliesslich 10 kg einschliesslich bis 50 kg ausschliesslich Weniger als 10 kg	vom Werte kg » » » »	20 % 1. 70 2. 60 3. 40 4. 50 6. 20
aus 525	Werkzeugmaschinen und ähnliche Maschinen: Maschinen zum Herstellen von Verzahnungen, ohne Rücksicht auf die Form der Zahnung, im Gewichte von: 1000 kg bis 5000 kg ausschliesslich . Maschinen zum Schärfen von Metallen und Erzeugnissen aus Metallen, im Gewichte von: 1000 kg bis 3000 kg 250 kg bis 1000 kg	100 kg » »	130. — 125. — 175. —
525 ^{bis} A.	Maschinen für die Müllerei und Walzenmühlen: Getreidebrechmaschinen im Gewichte von mehr als 1000 kg. Andere	» »	90. — 105. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 525 ^{bis} B.	Maschinen und Apparate für die Zucker- bäckerei, die Feinbäckerei, Schokoladen- herstellung und Zubereitung von Kakao, Maschinen für die Herstellung von Teig- waren, im Stückgewichte von: 2000 kg und mehr 500 » bis 2000 kg ausschliesslich . . . 250 » » 500 » » Weniger als 250 kg	100 kg » » »	Fr. Rp. 100. — 125. — 150. — 190. —
525 ^{bis} C.	Hebevorrichtungen, einschliesslich der Fahr- stühle und ihrer Zugkabel, Wagen, Brückenwagen und Pressen, anderweit nicht aufgeführt, im Stückgewichte von: 20,000 kg und mehr 1,000 » bis 20,000 kg ausschliesslich . . . 500 » » 1,000 » » Weniger als 500 kg	» » » »	60. — 75. — 90. — 110. —
525 ^{bis} D.	Transmissionsscheiben	»	80. —
aus 525 ^{ter}	Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Re- gistriermaschinen, ähnliche Vorrichtungen so- wie deren Einzelteile, im Stückgewichte von: 30 kg und mehr 10 » bis 30 kg ausschliesslich 2 » » 10 »	» » »	1200. — 1750. — 1950. —
525 ^{suppl. es}	Maschinen für die Seifenfabrikation, die Stearinfabrikation und die Fabrikation von Kerzen, mit Ausnahme der Docht- flechtmaschinen, diese verschiedenen Ma- schinen im Stückgewichte von: 6000 kg und mehr 3000 » bis 6000 kg ausschliesslich 1000 » » 3000 » » 250 » » 1000 » » Weniger als 250 kg	» » » » »	75. — 85. — 95. — 105. — 125. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
525 ^{octies} A.	Geschirrwash- und Tröckneapparate, Bür- sten- oder Schleudersystem, im Stück- gewichte von: 325 kg bis 1000 kg	100 kg	100.	—
525 ^{octies} B.	Stickmaschinen; vollständige Maschinen und Apparate, anderweit nicht genannt oder nicht einbegriffen, im Stückgewichte von: 25,000 kg und mehr 15,000 » bis 25,000 kg ausschliesslich . . 10,000 » » 15,000 » » 7,500 » » 10,000 » » 5,000 » » 7,500 » » 1,000 » » 5,000 » » 250 » » 1,000 » » 100 » » 250 » » Weniger als 100 kg	» » » » » » » »	60.— 65.— 70.— 75.— 80.— 90.— 120.— 130.— 140.—	
aus 526 ^{quinquies} D.	Kocher und Kochherde (cuisinières) für Gas, emailliert oder nicht, und deren Einzel- teile, einschliesslich der vernickelten Teile, sofern sie 25 % des Gesamtgewichts nicht übersteigen	»	210.	—
aus 526 ^{sexies}	Gliederkessel (chaudières à section) für Warmwasserheizung	»	60.	—
527	Apparate für die Zuckerfabrikation, Siede- vorrichtungen für Brauereien, Brenne- reien. Parfumeriefabriken, Apotheken, Kü- chen, wobei Kupfer und Bronze dem Ge- wichte nach vorherrschen, im Gewichte von: 5000 kg und mehr 250 kg bis 5000 kg ausschliesslich Weniger als 250 kg	» » »	185.— 250.— 295.—	
527 ^{bis}	Apparate zur Kälteerzeugung, im Stück- gewichte von: 10,000 kg und mehr 500 kg bis 10,000 kg ausschliesslich . . . Weniger als 500 kg	» » »	85.— 120.— 175.—	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
			Fr. Rp.
530	Flacher Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht, auch in gleichen Längen geschnitten (Weberblätterzähne), für die Fabrikation von Weberblättern oder Weberkämmen; Drähte aus denselben Metallen, gedoppelt oder nicht, speziell fabriziert für die Herstellung von Weberlitzen und Weberzähnen, einschliesslich der Streifen u. Bänder, gezahnt oder nicht, für Vorbereitungszyylinder und Kardenvorkratzer, aus Eisen, Stahl oder Kupfer, auch poliert, verzinkt, verkupfert, vernickelt, verbleit oder galvanisiert, mit einem Durchmesser oder einer Dicke von: 5/10 mm und mehr. Weniger als 5/10 mm	100 kg »	170. — 225. —
531	Weberkämme, Beschläge, Weberblätter und Weberschäfte aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht, einschliesslich der falschen Metallweberschäfte und der Metall-Litzen, mit oder ohne Rahmen, auch eingeführt mit den Stühlen, zu denen sie gehören. Dieselben vernickelt <i>Anmerkung:</i> Diese separat eingeführten Rahmen werden zum halben Zoll der Nummern zugelassen, in welchen sie eingereiht sind.	»	250. — Zoll wie oben, mit einem Zuschlag von 5%.
532 ^{quater}	Automatische oder mechanische Schmierapparate aus Eisen, Guss, Stahl, Kupfer oder Messing, auch mit Behältern aus Glas, andere als für Fahrräder oder Motorfahrzeuge	100 kg	300. —
532 ^{quinquies}	Reduktionsgetriebe (réducteurs de vitesse), im Stückgewichte von: 400 kg und mehr. 50 kg bis 400 kg Weniger als 50 kg	» » »	120. — 140. — 160. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
aus 533 A.	<p>Einzelteile von Maschinen, Steuerungen (timonerie), Bremsschaltungen und Transmissionen aus geschmiedetem oder gepresstem Eisen oder Stahl, aus Formeisen und Formstahl, aus schmiedbarem Guss, im Stückgewichte von:</p> <p>Roh:</p> <p>Mehr als 500 g bis 1 kg einschliesslich</p> <p>Mehr als 200 g bis 500 g einschliesslich</p> <p>200 g oder weniger</p> <p>Bearbeitet:</p> <p>Geriffelte Walzen für Textilmaschinen, im Gewichte von 1 bis 15 kg . .</p> <p>Lamellen für automatische Kettenfadenwächter.</p> <p>Andere:</p> <p>Mehr als 1000 kg.</p> <p>» » 300 » bis 1000 kg einschl.</p> <p>» » 100 » » 300 » »</p> <p>» » 15 » » 100 » »</p> <p>» » 1 » » 15 »</p> <p>» » 500 g » 1 » »</p> <p>» » 200 » » 500 g »</p> <p>200 g oder weniger</p> <p><i>Anmerkung:</i> Als roh werden auch die unter Nr. 533A fallenden Teile zugelassen, welchen nach dem Schmieden, Pressen, Formen oder Giessen die Gusszapfen oder der Überguss und die Gussnähte durch irgendein Verfahren entfernt worden sind, sofern diese Arbeiten nicht zu einer eigentlichen Bearbeitung der Oberfläche des Gegenstandes Anlass gegeben haben. Es ist gleichgültig, ob diese Arbeiten von Hand oder mit der Maschine ausgeführt worden sind.</p>	<p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>100 kg</p> <p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>190.—</p> <p>230.—</p> <p>250.—</p> <p>200.—</p> <p>Zölle der Nr. 531.</p> <p>130.—</p> <p>200.—</p> <p>225.—</p> <p>250.—</p> <p>300.—</p> <p>350.—</p> <p>375.—</p> <p>400.—</p>	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
533 ^{quinquies}	<p>Teile von Turbinen mit Dampf-, Gas-, Petro- leumbetrieb oder für den Betrieb mit ir- gendwelcher andern Gas- oder explosiven Mischung, aus Eisen, schmiedbarem Guss oder Stahl, bearbeitet:</p> <p>Schaufeln</p> <p>Andere</p> <p><i>Anmerkung:</i> In Nr. 533^{quinquies} sind nur diejenigen Bestandteile inbegriffen, die den beweglichen Teil der Turbine ausmachen, nämlich:</p> <p>Laufräder oder Bestandteile des Laufrads (Räder, Kupplungen, Schaufeln, Flügel); Leitschaufeln, Staukörper (diaphragmes), Scheiben; Verzahnungen; Zapfenlager, Widerlager, Regulierungs- teile.</p> <p>Die Wellen, Rahmen, Unter- oder Ober- teile des Gehäuses, Zwischengehäuse, Zylin- der, Lager, Rohrleitungen usw. unterliegen den Zöllen der Einzelteile von Maschinen, je nach der Art.</p>	kg Wert	Fr. Rp. 10. — 17 %
aus 535	<p>Einzelteile aus reinem oder mit irgendeinem andern Metall legiertem Kupfer, ausser Aluminiumbronze mit mehr als 20 % Alu- miniumgehalt, gegossen, geformt, ge- schmiedet (Zapfenlager, Hahnen und Zu- ehörteile, für Wasser, Gas und Dampf und andere Teile), im Stückgewichte von: Bearbeitet:</p> <p>Sicherheitsventile; Reduktionsventile; Radiatoren-Schieber, im Gewichte von 200 g bis 5 kg</p>	100 kg	330. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 535 (Fortsetzung)	Einzelteile aus reinem Kupfer usw.: Bearbeitet: Andere: 50 kg und mehr. 20 » einschl. bis 50 kg ausschl. 10 » » » 20 » » 5 » » » 10 » » 1 » » » 5 » » 500 g » » 1 » » 200 » » » 500 g » » Weniger als 200 g	100 kg » » » » » »	Fr. Rp. 250.— 275.— 325.— 350.— 475.— 560.— 720.— 880.—
535 ^{bis} A.	Einzelne nicht besonders genannte Maschi- nen- und Transmissionsteile aus zwei oder mehreren Metallen, wie Schmiedeeisen, Stahl, Gusseisen, Zink, Zinn, Blei, reinem Kupfer oder solchem, das mit irgendeinem der in den vorhergehenden Tarifnummern genannten Metallen legiert ist, wie Zapfen- lager, Hahnen und Zubehörteile, für Wasser, Flüssigkeiten, Gas und Dampf, im Stück- gewichte von: Spindeln für Spinn- und Zwirnmaschi- nen, im Stückgewichte von 1 kg bis 15 kg Andere: 300 kg und mehr. 50 » einschl. bis 300 kg ausschl. 10 » » » 50 » » 1 » » » 10 » » Weniger als 1 kg	» » » » » » » »	200.— 125.— 175.— 240.— 315.— 450.—

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
aus 585 ^{ter} B.	Drähte und Kabel aus gewöhnlichem Metall, nur mit Email, Lackfirnis oder andern ähnlichen isolierenden Überzügen um- geben, deren Drähte einen Durchmesser haben von: Mehr als 50/100 mm » » 25/100 bis 50/100 mm . . . » » 8/100 » 25/100 mm . . . » » 5/100 » 8/100 mm 5/100 mm und weniger		Fr.	Rp.
		kg		3. 24
		»		5. 50
		»		10. —
		»		15. —
		»		20. —
aus 536	Einzelteile für elektrotechnische Erzeug- nisse: 1. für Zündapparate und Dynamos zur Ausrüstung von Kraftfahrzeugen ¹⁾): Teile von Zündapparaten für Explosions- motoren aller Art (Magnetos und an- dere): Unterbrecher und Teile von Unter- brechern Verteiler, Schleifringe, Kohlenhalter und Teile davon Gewickelte Ankerkerne, Kondensatoren, vollständige Anker und deren Stücke oder Teile Kupplungen für Magnetos und andere Zündapparate Andere Teile		155. —	
		kg		
		»		70. —
		»		40. —
		»		16. —
		»		20. —
	¹⁾ Für nicht bearbeitete Teile oder Teile, die nur abgeputzt sind, ohne Zusammensetzung, Adjustierung oder Drahtwicklung, sind 70% der oben angegebenen Zölle zu entrichten.			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
aus 536 (Fortsetzung)	<p>Einzelteile für elektrotechnische Erzeugnisse :</p> <p>4. Einzelteile (bearbeitet) für elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate, wie: Induktoren, Anker, Wicklungen, Teile von Widerständen, Anlassern usw., im Stückgewichte von:</p> <p>Mehr als 200 kg</p> <p>200 kg und weniger</p> <p><i>Anmerkung ad 536, 5:</i> Man betrachtet namentlich als Stücke mit Elektrikerarbeit diejenigen Stücke, die einfache oder vielfache Anschlüsse, Schaltungen mit Zwischenlagen isolierter Teile, Wicklungen oder speziell zur Erzielung eines vollkommenen Kontakts zugerichtete Teile aufweisen.</p>		Fr.	Rp.
aus 537	<p>Werkzeuge:</p> <p>Feilen und Raspeln, gehauen oder punktiert, fertig oder nicht, mit einer Länge von:</p> <p>25 cm bis 35 cm ausschliesslich . . .</p> <p>15 » » 25 » » . . .</p> <p>10 » » 15 » » . . .</p> <p>7 » » 10 » » . . .</p> <p>Weniger als 7 cm</p> <p>Rechtwinklige Schaber zur Entfernung der überflüssigen Farbe von den Walzen der Stoffdruckmaschinen</p> <p>Giessereiwerkzeuge [Haken, Giesskellen, Polierschaufeln (Lissoirs)]</p> <p>Schaber (Grattoirs) für Mechaniker. . .</p>	<p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>Vom Werte</p> <p>»</p> <p>»</p>		<p>Zölle der Maschinen und Apparate derselben Gewichtsstufe, mit einem Zuschlag von 20 %.</p> <p>Vom Werte 20 %</p> <p>205. —</p> <p>310. —</p> <p>430. —</p> <p>500. —</p> <p>600. —</p> <p>200. —</p> <p>15 %</p> <p>14 %</p>
aus 549	Nagelfeilen.	100 kg		1400. —

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
aus 566 ^{bis}	Schrauben, Bolzen, Ring-, Stutz-, Hakenbolzen, Niete, Muttern und alles nicht genannte Bolzen-oderSchraubenmaterial, mit Schraubengewinde versehen od. nicht, auch poliert, gefirnisst oder mit irgendeinem Überzug, auf der Drehbank oder Formdrehbank bearbeitet, mit Ausnahme der Holzschrauben, mit einem Durchmesser von: 6 bis 8 mm 3 bis 6 mm Weniger als 3 mm	100 kg » »	310. — 360. — 450. —	
aus 567	Flanschen und Röhrenverbindungsstücke aller Art aus Eisen, schmiedbarem Guss, Stahl oder Gussstahl, geschweisst oder ohne Schweissnaht, roh oder bearbeitet <i>Anmerkung:</i> Zu den obengenannten Zöllen werden zugelassen: 1. die Gegenmutter mit Gewinde aus Eisen, schmiedbarem Guss, Stahl, für Gas-, Dampf-, Wasser- u. a. Leitungen, deren eine Oberfläche eine Verstärkung oder eine halbzyklindrische Ausbuchtung aufweist; 2. Stopfen mit Gewinde, aus Eisen, Gusseisen, schmiedbarem Eisen, Stahl, für Röhrenverbindungsstücke, gleichzeitig wie diese Verbindungsstücke eingeführt u. unter der Bedingung, dass ihre Zahl diejenige der zu schliessenden Öffnungen nicht übersteigt.	100 kg	125. —	
aus 567 ^{bis}	Bei Maschinen oder mechanischen Geräten schweizerischen Ursprungs, die getriebene oder nahtlose Röhren und Rohrschlangen aus Eisen oder aus Stahl oder Dampfkesselschüsse (viroles) aufweisen, gleichviel ob sie in Maschinenbestandteile umgewandelt sind oder nicht, geniessen die Röhren und Rohrschlangen den Minimaltarif, und zwar ohne Rücksicht auf das Ursprungsland dieser Gegenstände, selbst wenn sie getrennt nach den für sie in			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	Betracht kommenden Ansätze zu verzollt sind. Wenn die genannten Röhren und Rohrschlangen getrennt eingeführt werden, geniessen sie ebenfalls den Minimaltarif, soweit aus den vorgelegten Belegen offensichtlich hervorgeht, dass sie in in der Schweiz hergestellte Maschinen oder mechanische Gerätschaften eingefügt werden sollen.		Fr. Rp.
aus 568	Haushaltsartikel u. alle Artikel aus Eisen, Stahl oder Schwarzblech, nicht anderweit genannt: Lackiert, weder durch Abklatsch noch auf andere Weise verziert oder bedruckt: in einer oder zwei Farben. einfarbig verzinkt od. blosses Weissblech Einfarb. email., auch schattiert; granitiert Marmoriert-emailiert, ohne Gold oder and. Metall, weder durch Abklatsch noch auf andere Weise bedruckt oder verziert	100 kg » » »	90. — 145. — 145. — 170. —
aus 572 bis	Werkzeuge aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer, auch mit einem Stiel, oder roh vorgearbeitet: Rechtwinklige Schaber (dieselbe Erläuterung wie bei Nr. 537). Giessereiwerkzeuge (Haken, Giesskellen, Polierschaufeln [lissoirs]).	kg »	1. 50 3. —
aus 575	Andere nicht genannte Gegenstände aus reinem od. mit Zink od. Zinn legiertem Kupfer: Schrauben- und Bolzenmaterial mit Ausnahme der Holzschrauben, mit einem Durchmesser von: Weder auf der Drehbank noch auf der Formdrehbank bearbeitet: 10 mm und mehr. 10 » bis 16 mm ausschliesslich 5 » » 10 » » 5 » und darunter Auf der Drehbank oder auf der Formdrehbank bearbeitet	100 kg » » »	325. — 360. — 400. — 450. —
			Zölle wie oben, mit Zuschlag von 30%

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
575 ^{bis}	Tapezierernägel, mit Stift aus Stahl oder Eisen und mit Kopf aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer, poliert oder gefirnisst	100 kg	Fr. Rp. 87. —
aus 579 ^{bis}	Waren aus Aluminium oder aluminiumbelegt einschliesslich der Aluminiumbronze mit mehr als 20 % Aluminiumgehalt: Küchengeschirr Kabel und zusammengedrehte Metallfäden, nicht isoliert, auch mit der Seele aus weniger hoch belastetem Metall . . Gegossene, gepresste oder geschmiedete Gegenstände, roh, mechanische Stücke in rohem Zustande oder nur geputzt und andere Gegenstände in gleichem Zustande Mechanische oder andere Teile aus Blech, nur gehämmert, gedruckt oder getrieben Reservoirs, Behälter, Fuderfässer, Bottiche mit Rauminhalt von über 40 hl und deren Einzelteile Reservoirs, Fuderfässer, Bottiche, Heizkessel sowie deren Einzelteile und Träger mit Ausnahme der im vorhergehenden Absatz aufgeführten Artikel . . .	kg » » » » kg »	7. 50 5. 50 5. 50 5. 50 3. 30 5. —
607 ^{bis}	Geflechte (tresses, nattes) oder geflochtene Bänder zur ausschliesslichen Verwendung in der Hutfabrikation, andere als aus Kunstseide oder ihr gleichzustellenden Erzeugnissen: a. Aus Stroh, Bast, Holz, Aloe, Hanf, Schilffasern, Sparterie und ähnlichen pflanzlichen Stoffen, aus natürlichem Rosshaar: in Verbindung untereinander oder zusammengeklebt oder mit Spinnstoffen gemischt, sofern das Stroh, der Bast, das Holz usw. dem Gewichte nach vorherrschen.	100 kg	7. 50

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
607 ^{bis} (Fortsetzung)	<p>b. Aus natürlicher Seide oder aus Ramie, in Verbindung untereinander oder zusammengeklebt oder mit pflanzlichen Stoffen oder Spinnstoffen gemischt, sofern die Seide oder die Ramie dem Gewichte nach vorherrschen</p> <p>c. Aus Baumwolle, gemischt mit pflanzlichen Stoffen oder andern Spinnstoffen, sofern die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrscht</p> <p>d. Aus Papier, Zellstoff oder Textilose, gemischt oder nicht mit pflanzlichen Stoffen oder Spinnstoffen, sofern das Papier, die Zellulose oder die Textilose dem Gewichte nach vorherrschen . .</p> <p>e. Aus Zelluloid oder diesem gleichzustellenden Erzeugnissen, rein oder gemischt</p>	100 kg » » »	Fr. Rp. 190.— 750.— 125.— 1000.—
607 ^{ter}	Geflechte (tresses, nattes) oder Bänder aus künstlichem Stroh (Streifen aus Kunstseide) oder aus künstlichem Rosshaar (Nachahmung von Rosshaar aus Kunstseide, einschliesslich der mit Kunstseide überzogenen Hanf- oder andern Fasern) rein oder gemischt unter sich oder mit andern Spinnstoffen (einschliesslich des Filzes in Streifen), sofern das Kunststroh, das künstliche Rosshaar oder die gewöhnlichen Spinnstoffe einzeln oder zusammen im Gewichte vorherrschen	kg	40.—
aus 614 ^{bis}	<p>aus 2. — Zubehördeteile und Einzelteile von Fahrrädern: Motoren und Teile davon</p> <p>Andere Teile oder Gegenstände einschliesslich der Ventile für Luftschläuche, Bremsen, Teile von Bremsen, Öler, Sattel-federn, Räder und Räderteile usw.: aus unedlem Metall: Roh oder nur geputzt: Verbindungsstücke</p> <p>Pedale</p>	100 kg » »	800.— 300.— 400.—

Liste B.

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie I. B. Früchte und Gemüse.	Fr. Rp. per q
	Obst und geniessbare Beeren, frisch:	
23	— offen oder in Säcken	2.—
	— in anderer Packung:	
24a	— — Äpfel, Birnen, Aprikosen.	5.—
24b	— — andere	10.—
	Weintrauben zum Tafelgenuss, frische:	
31a	— in frankierten Poststücken bis zu 5 kg Bruttogewicht	5.—
31b	— in kleinen Paketen, Kisten, Schachteln oder Körben von höchstens 5 kg Gewicht, lose oder je 4 bis 10 zu Cageots oder Traglasten vereinigt, mit Papier- oder Leinwandumhüllung, in diesen Packungen auch in ganzen Wagenladungen eingeführt	10.—
31c	— in eichenen Fässchen von höchstens 18 kg Brutto- gewicht	10.—
	<i>NB. ad 31c.</i> Die unter dieser Nummer genannten frischen Weintrauben zum Tafelgenuss dürfen während der Monate September und Oktober nicht eingeführt werden.	
31d	— andere	15.—
38	Mandeln, mit oder ohne Schale.	10.—
	Gemüse, frisch:	
40a	— Kohl, gelbe Rüben, Esszwiebeln	3.—
40b ¹	— Tomaten.	5.—
40b ²	— andere, mit Einschluss der Artischocken, Spargeln, Gurken (cornichons), grünen Bohnen und Erbsen, Trüffeln	10.—
44b	Gemüse, in Essig oder anderswie eingemacht, in Ge- fässen aller Art von 5 kg Gewicht und darunter: andere als Tomatenkonserven	40.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
Kategorie I D. Animalische Nahrungsmittel.		Fr. Rp. per q
84	Geflügel, getötet	30. —
86	Eier	15. —
98b	Weichkäse, anderer als die unter Nr. 98a genannten Spezialitäten.	20. —
Kategorie I G. Getränke.		
Wein und Weinmost:		
— in Fässern:		
— — Naturwein, bis und mit 13,0 Grad Alkoholgehalt;		
Weinmost:		
117a ¹	— — roter	24. —
117a ²	— — weisser	24. —
— — Naturwein, von 13,1 Grad Alkoholgehalt und darüber:		
117b ¹	— — — roter	30. —
117b ²	— — — weisser	33. —
117c	— — Weinspezialitäten und Süssweine, von 13,1 Grad Alkoholgehalt und darüber	30. —
119b	— in Flaschen, etc., anderer als die unter Nr. 119a ge- nannten Spezialitäten.	50. —
aus Schaumweine:		
121a	— in Flaschen	120. —
aus		
121b	— in halben Flaschen	120. —
123	Alkoholfreie Weine, in Flaschen, etc.	50. —
Branntwein:		
— in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen:		per Grad und q
126a	— — Cognac, Armagnac und andere aus Wein herge- stellte natürliche Branntweine; natürliche Obst- branntweine; Rum und Tafia.	— 40
126b	— — andere	— 80

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
(Fortsetzung)	Branntwein:	Fr. Rp. per q.
	— in Flaschen oder Krügen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt:	
127 a	— — Cognac, Armagnac und andere aus Wein hergestellte natürliche Branntweine; natürliche Obstbranntweine; Rum und Tafia	50. —
127 b	— — andere	80. —
128	Liqueurs, Liqueurweine und andere aromatisierte oder versüsste gebrannte Wasser: in Fässern, Flaschen oder Krügen. <i>NB. ad 128.</i> Die Apéritifs Byrrh und Dubonnet fallen unter diese Nummer.	60. —
Kategorie II A. Tiere.		
132 b	Pferde, andere als solche zum Schlachten	per Stück 120. —
Kategorie III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.		
202	Handschuhe, lederne.	per q. 550. —
Kategorie V. Holz.		
250	Holzwaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel sowie der unter Nr. 264 b hiernach genannten Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze: — glatt:	10. —
259	— — roh, ausgenommen Sperrholzplatten, geputzt . .	35. —
259 a	— — Sperrholzplatten, geputzt, roh	20. —
260	— — andere als rohe	45. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
(Fortsetzung)	Schreinerwaren, etc.:	Fr. Rp. per q
	— gekehlt, mit Staben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:	
261	— — roh	45.—
262	— — andere	53.—
	— geschnitzt, gestochen, eingelegt, mit Mosaik, etc.:	
263	— — roh	90.—
264a	— — andere	100.—
264b	— Sitzmöbel (Gross- und Kleinmöbel) aus gebogenem Buchenholz, nicht gepolstert.	53.—
	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischehen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etais, Dosen, etc.):	
268a	— in Verbindung mit Textilstoffen, Posamentier- oder Polsterarbeit	100.—
268b	— andere	100.—
	Fertige Holzwaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt:	
270	— roh	35.—
271	— andere	40.—
283	Pinsel aller Art	50.—
284b	Burstenbinderwaren, andere als solche der Nummern 281/284a, auch in Verbindung mit andern Materialien: roh	90.—
	Kategorie VI D. Bücher, Zeitschriften, Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel).	
326	Bilder, andere als Photographien: nicht eingerahmt .	90.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie VI E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten.	Fr. Rp. per q.
	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, im Tarif nicht anderweit genannt:	
	— mit Papier und Pappe ausgerüstet:	
338b	— — andere als Albums zum Einstecken von Bildern und Karten.	130.—
340a	— mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder der- gleichen ausgerüstet; Blumen aus Papier	300.—
340b	— andere als solche der Nummern 338a/340a	130.—
	Kategorie VII A. Baumwolle.	
	Baumwollgarne:	
	— roh oder gedämpft:	
	— — einfach:	
347	— — — bis und mit Nr. 19.	25.—
348	— — — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	30.—
349	— — — von Nr. 120 und darüber	30.—
	— — einmal gezwirnt, zwei- oder mehrfach:	
350	— — — bis und mit Nr. 19	35.—
351	— — — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	40.—
352	— — — von Nr. 120 und darüber	35.—
353	— — einmal gezwirnt, Nr. 40 bis und mit Nr. 60, fünf- oder sechsfach.	30.—
354	— — einmal gezwirnt, zweifach, gesengt, von Nr. 60 und darüber	20.—
355	— — wiederholt gezwirnt, roh	75.—
		Zuschlag zum Zoll der rohen, gedämpften, gesengten Garne:
356	— gebleicht, glaciert, mercerisiert.	20.—
357	— gefärbt, bedruckt.	25.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
(Forts.)	Baumwollgarne:	Fr. Rp. per q.
358	— Vigognearne, unecht	40.—
359	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in flacher, gepresster Faltenpackung, etc.)	100.—
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) abgepasst:	
378	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen.	150.—
379	— mit Posamentier- oder Näharbeit	160.—
381	Bänder	200.—
	Spitzen:	
390	— Valenciennes, gewebt	20.—
391	— andere	200.—
	Kategorie VII B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	
	Garne aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen:	
	— roh, einfach:	
398a	— — Leinengarn über Nr. 5 bis und mit Nr. 24 englisch: Hanf- und Ramiegarn über Nr. 5 englisch . . .	25.—
403	— gezwirnt	40.—
404	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.)	100.—
417	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) abgepasst: ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder bloss geknüpften Gewebefransen	200.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
421	Stickereien	Fr. Rp. per q 400.—
422	Spitzen	400.—
Kategorie VII C. Seide.		
434	Seidenabfälle (Struse, Strazze, Stumpen, etc.); defekte Cocons	— . 50
435	Peignée	1.—
Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben:		
— roh:		
— — ungezwirnt:		
436	— — — Grège	2.—
437	— — — Florettseide	2.—
— — — gezwirnt:		
438a	— — — Organsin	2.—
438b	— — — Trame	50.—
439	— — — Florettseide	10.—
— gefärbt:		
440	— — Seide	100.—
441	— — Florettseide	100.—
442	— — Resten- und Ausschussseide (Organsin und Trame)	5.—
Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken,		
Posamentieren:		
— roh:		
443a	— — reale Seide	200.—
443b	— — Florettseide	10.—
— gefärbt:		
444a	— — reale Seide	300.—
444b	— — Florettseide	300.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
(Fortsetzung)	Seide und Florettseide (zum Nähen, Sticken, Posamentieren):	Fr. Rp. per q
	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, Papierhüllen, Karten, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.):	
445 a	— — reale Seide und Florettseide	400.—
445 b	— — Kunstseide	400.—
	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
450	— Posamentierwaren	400.—
451	— Stickereien	500.—
452	— Spitzen	500.—
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) aus Seide, Florettseide, Kunstseide, abgepasst:	
	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen:	
453 a	— — aus Pettenuzzo, mit baumwollener Kette . . .	80.—
453 b	— — andere	300.—
454	— mit Posamentier- oder Näharbeit	400.—
	Kategorie VII D. Wolle.	
	Kammgarn, roh:	
462	— einfach	20.—
463	— mehrfach	25.—
464	Wollgarne, gesengt	35.—
	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt, etc.:	
467	— einfach	50.—
468	— mehrfach	50.—
470	Wollgarne, für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.)	90.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Wollgewebe, roh:	Fr Rp. per q
471	— Streichgarngewebe	90. —
472	— Kammgarngewebe	120. —
473	— Ausbrennstoffe für die Stickerei	20. —
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
474	— im Gewichte von mehr als 300 Gramm per m ² . . .	190. —
475b	— im Gewichte von 300 Gramm und darunter per m ² , andere als solche der Nr. 475 a	250. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepasst:	
479	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen .	210. —
480	— mit Posamentier- oder Näharbeit	230. —
482b	Bodenteppiche, andere als die unter Nr. 481 und 482 a genannten	150. —
488	Filztücher aus Wolle	200. —
489	Filzstoffe	90. —
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
490	— Haarfilzstumpen	100. —
491	— Wollfilzstumpen	60. —
Kategorie VII H. Konfektionswaren.		
	Leibwäsche:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
530	— — Hemden	300. —
531	— — Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, etc.	250. —
	— andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausge- nommen:	
533	— — aus Seide	800. —
534	— — aus Wolle	300. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:	Fr. Rp. per q.
535	— aus Baumwolle	300.—
536 a	— aus Leinen	300.—
536 b	— andere	350.—
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
537	— — Handschuhe	300.—
538	— — Strümpfe	200.—
539	— — andere	200.—
541	— aus Seide: Strümpfe	800.—
	— aus Wolle:	
543	— — Handschuhe	300.—
544	— — Strümpfe	300.—
545	— — andere	300.—
548	Kleidungsstücke für Herren und Knaben, aus Wolle .	360.—
	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen:	
550	— aus Seide	800.—
551	— aus Wolle	400.—
553	Krawatten aller Art	800.—
554	Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn . .	800.—
555	Kirchliche Paramente aller Art, auch bestickt	800.—
	Konfektionswaren, im Tarif nicht anderweit genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins, etc.:	
557 b	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc., andere als die unter Nr. 557 a genannten	250.—
558	— aus Seide	800.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
562	Mützen aller Art, andere als die unter Nummern 560/561 genannten	Fr. Rp. per q. 500. —
	Hüte, ungarniert:	
563	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc.	350. —
564	— aus Haarfilz	450. —
565	— aus Wollfilz	350. —
566	— andere	300. —
	Hüte, ganz oder teilweise garniert:	
567	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc.	420. —
568	— aus Haarfilz	520. —
569	— aus Wollfilz	420. —
570	— andere	450. —
571b	Pelzwerk, im Tarif nicht anderweit genannt, zugeschnitten und fertig: anderes als solches der Nr. 571a	600. —
572	Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien	400. —
573	Schmuckfedern	800. —
574	Putzmacherwaren, im Tarif nicht anderweit genannt	600. —
	Regen- und Sonnenschirme:	
576	— seidene	450. —
577	— andere	200. —
579	Integrierende Bestandteile von Schirmgestellen, wie: Glocken, Kronen, Gestellrippen und -gabeln, Schieber, Platten, Schlüssel, Spitzen, Federn, Stockzwingen	10. —
	Schirmstöcke und Spazierstöcke, mit Griff aus dem Ma- terial des Stockes:	
580a	— Schirmstöcke ohne Zwingen	10. —
580b	— Spazierstöcke	50. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
Kategorie IX C. Töpferwaren.		Fr. Rp. per q
680b	Porzellan aller Art, anderes als das unter die Nrn. 679 und 680 a fallende	40. —
Kategorie X. Glas.		
694c	Hohlglas und Glaswaren aller Art, geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen: andere als die unter die Nrn. 694a, 694b ¹ und b ² fallenden	40. —
Kategorie XI A. Eisen.		
Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt:		
715	— Walzdraht in Ringen: über 5 mm und unter 13 mm Dicke	3. 50
— Flacheisen, Quadrateisen:		
716	— — von 100 cm ² Querschnittfläche und darüber	— 30
717	— — von 36 bis auf 100 cm ² Querschnittfläche	1. —
— — unter 36 cm ² Querschnittfläche:		
718a	— — — Blöcke und Knüppel über 100 cm bis und mit 150 cm Länge	— 20
718b	— — — anderes	3. 50
— Fassoneisen (T-, Doppel-T-, U-, Z-, Halbrundeisen, Ovaleisen, Winkeleisen, Zoreisen, etc.), roh, nicht gelocht, nicht gebogen, mit einer grössten Querschnittdimension:		
719	— — von 12 cm und darüber	— 30
720	— — von 6 bis auf 12 cm	— 80
721	— — von weniger als 6 cm	4. —
Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen:		
726	— roh, verzinkt, verbleit, von 3 bis auf 10 mm Dicke	— 60
727	— verzinnt, verkupfert, vernickelt, bemalt, etc.: von 3 mm Dicke und darüber	5. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
(Fortsetzung)	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen:	Fr. Rp. per q
	— von weniger als 3 mm Dicke:	
728	— — dekapiert und Dynamobleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmassregeln.	— 60
729	— — Wellbleche, nicht gelocht, nicht genietet: roh, verbleit, verzinkt, etc.	3.—
730b	— — anderes rohes Blech, mit Ausnahme von Stahlblech zur Werkzeugfabrikation der Nr. 730a	4.—
741	Achsendabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmiedeiserne Pufferhülsen, Schienennägel, Schienenschrauben (tirefonds), Spurscheiben, Zahnstangenstühle, etc. (Eisenbahnmaterial)	15.—
	Röhren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt, von weniger als 40 cm Lichtweite:	
	— roh, geteert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen versehen:	
742	— — nicht genietet.	1.—
743	— — genietet.	5.—
744	— andere; Flanschen zu Röhren	7.—
750	Feilen und Raspeln, mit Hiebflächenlänge von weniger als 16 cm	50.—
	Werkzeuge, im Tarif nicht anderweit genannt, andere als die unter die Nrn. 747/756 fallenden, das Stück im Gewichte von:	
757	— 5 kg und darüber	20.—
758	— 2 bis auf 5 kg.	30.—
759	— 0,5 bis auf 2 kg	35.—
760	— weniger als 0,5 kg	40.—
781b	Kochherde und Öfen, andere als solche für elektrothermischen Betrieb.	25.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht:	Fr. Rp. per q
	— roh, grundiert:	
783a	— — Kassaschränke und Tresorvorrichtungen	100.—
783b	— — andere	20.—
	— andere als rohe und grundierte Möbel:	
784a	— — Kassaschränke und Tresorvorrichtungen	130.—
784b	— — andere	40.—
785a	Drahtgewebe	20.—
785b	Drahtgeflechte, auch verzinkt	20.—
789b	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, im Tarif nicht anderweit genannt: bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet, andere als die unter Nr. 789 a fallenden	45.—
	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguss (Grauguss), im Tarif nicht anderweit genannt:	
	— roh, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
793	— — 100 kg und darüber	5.—
794	— — 40 bis auf 100 kg	5.50
795	— — 5 bis auf 40 kg	6.—
796	— — weniger als 5 kg	6.—
797	— emailliert	16.—
800	— andere, das Stück im Gewichte von 5 bis auf 40 kg	14.—
	Waren aus schmiedbarem Eisenguss (Weichguss), aus Stahlguss, aus Schmiedeseisen, aus Stahl, im Tarif nicht anderweit genannt:	
	— roh, vorgeschruppt, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
804	— — 25 bis auf 100 kg	9.—
805	— — 3 bis auf 25 kg	12.—
809	— andere, das Stück im Gewichte von weniger als 25 kg	40.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
810	Messerschmiedwaren	Fr. Rp. per q 120.—
811	Waffen, fertige	60.—
Kategorie XI B. Kupfer.		
Kupfer rein oder legiert, gehämmert, gewalzt, gezogen:		
817	— Stangen, Blech, Hartlot. <i>NB. ad 817.</i> Rohlinge zur Fabrikation von Röhren, aus Kupfer und Kupferlegierungen, fallen unter diese Nummer.	10.—
819	— Röhren	15.—
Kategorie XII A. Maschinen und mechanische Geräte.		
Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefässe aller Art: aus Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung):		
881 a	— Heizkessel (Dampf- und Warmwasserkessel) aus Grauguss.	8.—
881 b	— andere.	15.—
aus 882	Destillierapparate: aus andern Metallen als Eisen. . .	90.—
891	Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher, etc.	15.—
Landwirtschaftliche Maschinen, im Tarif nicht anderweit genannt:		
893 a	— Pflanzenspritzapparate, Siebmaschinen und Sortiermaschinen (Trieurs) für Getreide und Sämereien; Milchzentrifugen; Wetterschiessapparate (Hagelkanonen und -mörser).	15.—
893 b	— andere.	20.—
Die nachstehend unter den statistischen Nummern M 3, aus M 5; M 6, aus M 7 und aus M 9 genannten Maschinen, das Stück im Gewichte von:		
894 c	— 50,000 kg und darüber, andere als solche der Nr. 894 c ¹	15.—

Nummern des schweiz Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
(Fortsetzung)	Maschinen etc.:	Fr. Rp. per q
894 c ¹	— Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung, das Stück im Gewichte von 50,000 kg und darüber	5. —
894 d	— 10,000 kg bis auf 50,000 kg, andere als solche der Nr. 894 d ¹	15. —
894 d ¹	— Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung, das Stück im Gewichte von 15,000 kg bis auf 50,000 kg	6. —
895 b	— 2500 bis auf 10,000 kg	20. —
896 b	— 500 bis auf 2500 kg	20. —
897 b	— 100 bis auf 500 kg	30. —
898 b	— weniger als 100 kg	35. —
M 3	Wasserkraft- und Winddruckmaschinen; Pumpen.	
aus		
M 5	Gas- und Schwerölmotoren.	
M 6	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein, etc.	
aus		
M 7	Destillierapparate.	
aus		
M 9	Flaschenverkork- .-verkapsel- und -spulmaschinen.	
Kategorie XII B. Fahrzeuge.		
Motor-Bicycles und -Tricycles:		
913 a	— nicht mit Leder überzogen, nicht gepolstert	150. —
913 b	— andere	150. —
Automobile, einschliesslich der Elektromobile, Chassis für Automobile, im Stückgewichte von:		
914 a	— weniger als 800 kg	110. —
914 b	— 800 bis und mit 1200 kg	130. —
914 c	— über 1200 bis und mit 1600 kg	150. —
914 d	— über 1600 kg	170. —
914 e	Karosserien aller Art für Automobile	170. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
914g	Traktoren ohne Karosserie, nicht anderweit genannt .	Fr. Rp. per q 150.—
915	Fahrräder (Velocipede), ohne mechanischen Motor: Bicycles, Tandems	per Stück 25.—
Kategorie XIII B. Instrumente und Apparate.		
aus 954	Apparate für Radiotelephonie.	per q 60.—
Kategorie XIV A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.		
969	Ätherische Öle	80.—
Kategorie XIV D. Technische Fette, Öle und Wach- arten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.		
Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fassern, etc.:		
1141 a	— in Blocken, Platten, Stangen, Stollen, nicht gepresst, nicht geformt: gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken; Schmierseifen	10.—
1141 b	— andere.	20.—
1142	Andere Seifen aller Art, wie Toilettenseifen, etc., par- fumierte oder nicht parfümierte, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien, etc. versetzten Seifen (sogenannte medizinische Seifen)	90.—
Kategorie XV. Nicht anderweit genannte Waren.		
1145	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt: andere als solche der Num- mern 1144a/c; Merceriewaren im Tarif nicht ander- weit genannt.	100.—

Zeichnungsprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des vom heutigen Tage datierten Handelsabkommens haben die Hohen vertragschliessenden Teile übereinstimmend gewisse Arten seiner Anwendung wie folgt näher umschrieben:

Zu Artikel 2 und 3. Da die Gesetzgebungen der Hohen vertragschliessenden Teile mit Bezug auf die Bedingungen über die Nationalität, den Ursprung, die Herkunft und die direkte Einfuhr der Waren, wie auch bezüglich verschiedener anderer Verzollungsbedingungen nicht übereinstimmen, so besteht Einverständnis darüber, dass die Hohen vertragschliessenden Teile sich gegenseitig auf diesem Gebiete die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewähren, die in Artikel 4 der Übereinkunft vom 20. Oktober 1906 vorgesehen ist, deren Bestimmungen gemäss Artikel 1 des vorliegenden Abkommens in Kraft bleiben.

Die vorstehende Erklärung ist immerhin so zu verstehen, dass der besagte Artikel 4 nicht auf den passiven Veredlungsverkehr ausgedehnt wird, worüber die Hohen vertragschliessenden Teile ihren eigenen Standpunkt beibehalten.

Zu Artikel 2.

Zu Liste A.

Zu: aus 0292 (Nicht anderweit genannte Salizylate). Wenn der Zoll auf Azetosalizylat erhöht wird, so darf der neue Ansatz Fr. 10 per kg nicht übersteigen.

Zu Artikel 3.

Zu Liste B.

Ad 117a¹/131. Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen über die Eichung, dürfen Flaschen, welche folgenden Bedingungen entsprechen, vorbehältlich Absatz 1 des Artikels 11 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht, ungeeicht in Verkehr gesetzt werden:

- a. Flaschen für Bier und Most (Obstwein) mit einem Inhalt von: mindestens 60 cl, aber weniger als 80 cl bei der ganzen Flasche; mindestens 30 cl, aber weniger als 40 cl bei der halben Flasche.
- b. Flaschen für natürliche an der Quelle abgefüllte Mineralwasser mit und ohne Kohlensäureimprägnierung; diese Flaschen müssen unveränderlich mit dem Namen der betreffenden Quelle versehen sein.
- c. Flaschen für Liköre und Spirituosen, deren Alkoholgehalt mehr als 18 Volumenprocente beträgt.
- d. Flaschen für kosmetische Mittel, chemische und pharmazeutische Produkte, sowie den Vorschriften der schweizerischen Pharmakopöe entsprechende, zu medizinischen und Heilzwecken bestimmte Flüssigkeiten.

- e. Gefüllt aus dem Ausland eingeführte Weinflaschen unter 3 Liter Inhalt, welche mit der ausländischen Originalfüllung und entsprechenden im Ausland angebrachten Aufschriften abgegeben werden. Sämtliche an diesen Flaschen angebrachten Aufschriften und Bezeichnungen müssen auf die ausländische Ursprungsfirma hinweisen. Werden im Inland abgefüllte Flaschen als gefüllt aus dem Ausland bezogene ausgegeben, so kommen die Art. 28 und 33 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht zur Anwendung, sofern die Flaschen nicht einen Inhalt haben von: mindestens 70 cl, aber weniger als 80 cl bei der ganzen Flasche; mindestens 35 cl, aber weniger als 40 cl bei der halben Flasche.

Ad 167 (Kalidünger; Stassfurter Abraunsalze), 168 (Chlorkalium) und 169 (Aufgeschlossene Düngemittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen, in Säcken, Fässern, etc.). Werden die Zollansätze aller dieser Nummern oder einzelne derselben erhöht, so dürfen die erhöhten Ansätze die von Frankreich angewendeten Ansätze für aus der Schweiz eingeführte stickstoffhaltige Dünger nicht übersteigen.

Ad 360/366 (Baumwollgewebe, glatt oder geköpert). Die gegenwärtig bestehende Spanne zwischen den Ansätzen der Nrn. 364, 365 und 366 (Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, gebleicht, mercerisiert, imprägniert, gefärbt, bedruckt) und denjenigen der Nrn. 360/363 (Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, roh oder cremiert) wird während der Dauer des Abkommens nicht erhöht, selbst wenn die Ansätze der Nrn. 360/366 oder ein Teil derselben eine Abänderung erfahren sollten.

Ad 447 a und b (Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide, am Stück), 448 (Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide, zerschnitten, auch gesäumt, Decken ausgenommen), 449 (Bänder aus Seide, Florettseide, Kunstseide). Werden die Ansätze aller dieser Nummern oder einzelne derselben erhöht, so darf keiner der erhöhten Ansätze die von Frankreich für die nämlichen Artikel bei einer Einfuhr aus der Schweiz zur Anwendung gebrachten Ansätze übersteigen.

Ad 884 (Spinnereimaschinen, inklusive sämtliche Maschinen zur Vorbereitung und zum Transport der Spinnstoffe; Zwirnereimaschinen, inklusive Facht-, Spul-, Gasiermaschinen, Glanzmaschinen und Häspel) und 885 (Webstühle). Werden die Ansätze dieser Nummern oder der eine derselben erhöht, so darf der neue Ansatz nicht mehr als Fr. 20 per q betragen.

sig. **A. Briand.**

sig. **M. Bokanowski.**

sig. **D. Serruys.**

sig. **W. Stucki**

sig. **Ernst Wetter.**

sig. **F. Porchet.**

sig. **E. Steinmetz.**



Paris, den 21. Januar 1928.

Herr Minister !

Im Laufe der Unterhandlungen über das am heutigen Tage unterzeichnete provisorische französisch-schweizerische Handelsabkommen hat die schweizerische Delegation darauf verzichtet, eine Herabsetzung des Zolles für nicht genannte chemische Produkte (0381) zu verlangen unter der Bedingung, dass für gewisse im französischen Zolltarif nicht besonders aufgeführte Produkte, die bisher dem in der genannten Position (0381) angegebenen Wertzoll unterlagen, spezifische Zölle festgesetzt werden.

Die französische Delegation hat der schweizerischen anderseits die Zusicherung gegeben, dass inskünftig für bedeutende schweizerische Exportprodukte, deren spezielle Aufführung im französischen Tarif die Schweiz verlangen würde, das gleiche Verfahren angewendet werden solle, soweit die französische Regierung auf Grund von Unterhandlungen die Festsetzung spezifischer Zölle als möglich erachtet haben wird.

Es wäre mir angenehm, wenn Sie mir die mündliche Zusage der französischen Delegation in dieser Angelegenheit bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. **W. Stucki.**

Seiner Exzellenz, Herrn Bokanowski.
Präsident der französischen Delegation.

Paris, den 21. Januar 1928.

Herr Präsident!

Mit Schreiben vom heutigen Tage hatten Sie die Gefälligkeit, mir folgendes zur Kenntnis zu bringen:

«Im Laufe der Unterhandlungen über das am heutigen Tage unterzeichnete provisorische französisch-schweizerische Handelsabkommen hat die schweizerische Delegation darauf verzichtet, eine Herabsetzung des Zolles für nicht genannte chemische Produkte (0381) zu verlangen unter der Bedingung, dass für gewisse im französischen Zolltarif nicht besonders aufgeführte Produkte, die bisher dem in der genannten Position (0381) angegebenen Wertzoll unterlagen, spezifische Zölle festgesetzt werden.

Die französische Delegation hat der schweizerischen andererseits die Zusicherung gegeben, dass inskünftig für bedeutende schweizerische Exportprodukte, deren spezielle Aufführung im französischen Tarif die Schweiz verlangen würde, das gleiche Verfahren angewendet werden solle, soweit die französische Regierung auf Grund von Unterhandlungen die Festsetzung spezifischer Zölle als möglich erachtet haben wird.

Es wäre mir angenehm, wenn Sie mir die mündliche Zusage der französischen Delegation in dieser Angelegenheit bestätigen würden.»

Ich habe die Ehre, die von der französischen Delegation erteilte mündliche Zusage, wie sie in Ihrem erwähnten Schreiben enthalten ist, im Namen meiner Regierung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. **M. Bokanowski.**

Herrn W. Stucki,
Präsident der schweizerischen Delegation.

Paris, den 21. Januar 1928.

Herr Präsident!

Gemäss der zwischen der französischen und der schweizerischen chemischen Industrie getroffenen Verständigung wird die französische Regierung die nötigen Anordnungen erlassen, damit die hiernach aufgeführten Erzeugnisse bis zum 30. Juli 1928 tatsächlich um 75 % der auf sie anwendbaren Zölle entlastet werden, sofern sie durch Vermittlung des «Office des producteurs et consommateurs de matières colorantes» in Frankreich zur Einfuhr gelangen:

a. Küpenfarben, mit Ausnahme von:

aus Antrachinonderivate

}	Solanthrenblau	NRS
	Solanthrenblau	NRSN
	Solanthrenblau	NJI
	Solanthrenblau	NJIN
	Solanthrenblau	NJ
	Solanthrenblau	NJN
	Solanthrengelb	NJ
Solanthrenblau	N3JF	

aus Chlor-, Brom- und Jodderivate
des Indigo

} Bromderivate des Indigo

b. Andere Farbstoffe:

Helvetiablau
Setoglaucin
Setopalin

Herrn W. Stucki,
Präsident der schweizerischen Delegation.

Polarbrillantrot B konz.
 Polarbraun, rötlich B konz.
 Polargelb 2G konz.
 Polargelb 4G konz.
 Polargelb 5G konz.
 Eriocehtphloxin 3BL
 Eriochromverdon S
 Eriochromazurol B
 Eriochromcyanin R
 Eriochromgeranol R
 Chromazurol S konz.
 Chromviolett
 Chromalblau G konz.
 Xylenechtblau GL
 Xylenechtblau BL
 Xylenechtblau AE
 Xylenechtblau FF
 Xylenlichtgelb 2G
 Xylenlichtgelb 3GS
 Azorubinol 3GS
 Alizarinchromgrün V Pulver
 Alizarinchromgrün V Teig
 Chloraminechtbraun B
 Xylenrot B
 Chlorantinlichtgrün BL
 Kitonechtgelb 3G
 Naphtochromviolett R
 Alizarinechtgrün G

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. **M. Bokanowski.**

Paris, den 21. Januar 1928,

Herr Präsident!

Sie hatten die Gefälligkeit, mir mitzuteilen, dass gemäss der zwischen der französischen und der schweizerischen chemischen Industrie getroffenen Verständigung die französische Regierung die nötigen Anordnungen erlassen werde, damit die hiernach aufgeführten Erzeugnisse bis zum 30. Juli 1928 tatsächlich um 75 % der auf sie anwendbaren Zölle entlastet werden, sofern sie durch Vermittlung des «Office des producteurs et consommateurs de matières colorantes» in Frankreich zur Einfuhr gelangen.

a. Küpenfarben, mit Ausnahme von:

aus Antrachinonderivate

{	Solanthrenblau	NRS
	Solanthrenblau	NRSN
	Solanthrenblau	NJI
	Solanthrenblau	NJIN
	Solanthrenblau	NJ
	Solanthrenblau	NJN
	Solanthrengelb	NJ
Solanthrenblau	N3JF	

aus Chlor-, Brom- und Jodderivate
des Indigo

} Bromderivate des Indigo

b. Andere Farbstoffe:

Helvetiablau
Setoglaucin
Setopalin

Seiner Exzellenz Herrn Bokanowski,
Präsident der französischen Delegation.

Polarbrillantrot B konz.
 Polarbraun, rotlich B konz.
 Polargelb 2G konz.
 Polargelb 4G konz.
 Polargelb 5G konz.
 Eriochthploxin 3BL
 Eriochromverdon S
 Eriochromazurol B
 Eriochromcyann R
 Eriochromgeranol R
 Chromazurol S konz.
 Chromviolett
 Chromalblau G. konz.
 Xylenechtblau GL
 Xylenechtblau BL
 Xylenechtblau AE
 Xylenechtblau FF
 Xylenlichtgelb 2G
 Xylenlichtgelb 3GS
 Azorubinol 3GS
 Alizarinchromgrun V Pulver
 Alizarinchromgrun V Teig
 Chloraminechtbraun B
 Xylenrot B
 Chlorantinlichtgrun BL
 Kitonechtgelb 3G
 Naphtochromviolett R
 Alizarinechtgrun G

Indem ich von dieser Mitteilung Vormerkung nehme, bitte ich Sie, Herr
 Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung genehmigen
 zu wollen.

sig. **W. Stucki.**

Paris, den 21. Januar 1928.

Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Handelsabkommen zwischen Frankreich und der Schweiz beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung folgendes als integrierenden Bestandteil dieses Abkommens betrachtet:

Der Zoll von Fr. 20 per kg, der im Abkommen unter ex Nr. 294 für eine Anzahl Küpenfarbstoffe vereinbart worden ist, wird nur auf die folgenden Produkte Anwendung finden:

Anthrachinonderivate:

Solanthrenblau NRS
 Solanthrenblau NJ
 Solanthrenblau NJI
 Solanthrenblau N3JF
 Solanthrenblau NB
 Solanthrenblau N5J
 Solanthrenglänzendblau NR
 Solanthrengelb NJ
 Solanthrenviolett NR
 Solanthrenglänzendviolett NR
 Solanthrenglänzendviolett N2R
 Solanthrenglänzendviolett N2B
 Solanthrendunkelblau NB0
 Solanthrenschwarz N2B
 Solanthrenorangegold NJ
 Solanthrenorangegold N2R
 Solanthrenorangegold N4R
 Solanthrenrot NR
 Solanthrenrot N5J
 Solanthrenrosa N
 Solanthrenbraun NR
 Solanthrengrau NB
 Solanthrenoliv NR
 Solangelb N3J

Herrn W. Stucki,
 Präsident der schweizerischen Delegation.

Thioindigoprodukte und ihre Derivate:

Solanthrengrau N6B
Solanviolett NB
Solanviolett NR
Solan-Bordeaux NB
Solanthrenrot N3B
Solanthren-Scharlach NJ extra
Solanthrenrosa NF
Solan-Orange NR
Solan-Scharlach NR

Chlor-, Brom-, Jodderivate des Indigo:

Indigo N4B

Alle Derivate von Anthrachinon, Thioindigoprodukte und ihre Derivate, Chlor-, Brom-, Jodderivate des Indigo, die vorstehend nicht aufgeführt sind, werden auf den Zoll von Fr. 12 per kg Anspruch haben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. **M. Bokanowski.**

Paris, den 21. Januar 1928.

Herr Minister!

Sie hatten die Gefälligkeit, mir folgende Bestimmung zur Kenntnis zu bringen, die Ihre Regierung als integrierenden Bestandteil des heute unterzeichneten Handelsabkommens betrachtet:

Der Zoll von Fr. 20 per kg, der im Abkommen unter ex Nr. 294 für eine Anzahl Küpenfarbstoffe vereinbart worden ist, wird nur auf die folgenden Produkte Anwendung finden:

Anthrachinonderivate:

Solanthrenblau NRS
 Solanthrenblau NJ
 Solanthrenblau NJI
 Solanthrenblau N3JF
 Solanthrenblau NB
 Solanthrenblau N5J
 Solanthrenglänzendblau NR
 Solanthrengelb NJ
 Solanthrenviolett NR
 Solanthrenglänzendviolett NR
 Solanthrenglänzendviolett N2R
 Solanthrenglänzendviolett N2B
 Solanthrendunkelblau NB0
 Solanthrenschwarz N2B
 Solanthrenorangegold NJ
 Solanthrenorangegold N2R
 Solanthrenorangegold N4R
 Solanthrenrot NR
 Solanthrenrot N5J
 Solanthrenrosa N
 Solanthrenbraun NR
 Solanthrengrau NB
 Solanthrenoliv NR
 Solangelb N3J

Seiner Exzellenz Herrn Bokanowski,
 Präsident der französischen Delegation.

Thioindigoprodukte und ihre Derivate:

Solanthrengrau N6B
Solantviolett NB
Solantviolett NR
Solan-Bordeaux NB
Solanthrenrot N3B
Solanthren-Scharlach NJ extra
Solanthrenrosa NF
Solan-Orange NR
Solan-Scharlach NR

Chlor-, Brom-, Jodderivate des Indigo:

Indigo N4B

Alle Derivate von Anthrachinon, Thioindigoprodukte und ihre Derivate, Chlor-, Brom-, Jodderivate des Indigo, die vorstehend nicht aufgeführt sind, werden auf den Zoll von Fr. 12 per kg Anspruch haben.

Indem ich von dieser Mitteilung Vormerkung nehme, bitte ich Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung genehmigen zu wollen.

sig. **W. Stucki.**

Paris, den 21. Januar 1928.

Herr Präsident!

Bei der Unterzeichnung des vom heutigen Tage datierten Handelsabkommens hat die schweizerische Delegation den Wunsch geäußert, es möchte das Kontingent für Branntwein (Kirsch und Enzian) schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft von den bisherigen 400 Hektolitern auf 500 Hektoliter erhöht werden.

Die schweizerische Delegation hat ferner gewünscht, dass die Regelung der Verteilung des genannten Kontingentes auf dem französischen Zollgebiet übereinstimmend sei mit derjenigen für Liköre oder Trinksprit, welche aus dem diesbezüglich meistbegünstigten Lande stammen und herkommen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die französische Regierung diesen Begehren zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. **M. Bokanowski.**

Herrn W. Stucki,
Präsident der schweizerischen Delegation.

Paris, den 21. Januar 1928.

Herr Minister!

Mit Schreiben von heute haben Sie die Freundlichkeit gehabt, mir folgendes mitzuteilen:

«Bei der Unterzeichnung des vom heutigen Tage datierten Handelsabkommens hat die schweizerische Delegation den Wunsch geäußert, es möchte das Kontingent für Brantwein (Kirsch und Enzian) schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft von den bisherigen 400 Hektolitern auf 500 Hektoliter erhöht werden.

Die schweizerische Delegation hat ferner gewünscht, dass die Regelung der Verteilung des genannten Kontingentes auf dem französischen Zollgebiet übereinstimmend sei mit derjenigen für Liköre oder Trinksprit, welche aus dem diesbezüglich meistbegünstigten Lande stammen und herkommen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die französische Regierung diesen Begehren zustimmt.»

In Beantwortung dieser Mitteilung beehre ich mich, Ihnen bekanntzugeben, dass die schweizerische Delegation davon mit Genugtuung Kenntnis genommen hat.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. **W. Stucki.**

Seiner Exzellenz, Herrn Bokanowski,
Präsident der französischen Delegation.

Paris, den 21. Januar 1928.

Herr Präsident!

Falls innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens des heute unterzeichneten Abkommens an gerechnet, für die in der beiliegenden Liste verzeichneten Waren die darin vorgesehenen Zölle nicht durch autonome Massnahme oder eine Handelsübereinkunft festgelegt sein werden, wurde die französische Regierung die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Anwendung der genannten Ansätze auf die entsprechenden schweizerischen Erzeugnisse sichergestellt wird.

Empfangen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. **M. Bokanowski.**

Herrn W. Stucki.

Präsident der schweizerischen Delegation.

Liste zum umstehenden Schreiben vom 21. Januar 1928.

- Aus Nr 476^{ter} — Zugerichtete Häute nach Art von Boxcalf:
 Kalbfelle und andere kleine Felle Wert 5 %
- Nr. 488/489 — Industrielle Artikel, Einzelstücke und Bestandteile:
 aus natürlichem Leder, mit oder ohne Teilen
 aus künstlichem Leder oder aus Lederersatz:
 Leder oder Gegenstände, getrieben (emboutis) für Pumpen, Pressen oder andern Gebrauch Wert 15 %
 Platten, Bänder, Hülsen, Riemen, nicht beschlagen, zu Kratzen, Frottierer, Verteiler Wert 10 %
 Andere Gegenstände für Spinnereien und Webereien, wie Webervögel, Schlagriemen, Schützenschläger usw. Wert 15 %
 Treibriemen, Streifen, Riemen und Abschnitte für Treibriemen, Schnüre und Seile, Verzahnungen (engrenages), Röhren ausser kleinen Röhren, verschiedene Teile für Transmissionen oder Maschinen, Luftschläuche und dergleichen auch mit Teilen aus unedlem Metall von nicht mehr als 50 % des Gesamtgewichts Wert 13 %

Paris, den 21. Januar 1928.

Herr Minister!

Mit Schreiben vom heutigen Tage hatten Sie die Gefälligkeit, mir folgendes zur Kenntnis zu bringen:

«Falls innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens des heute unterzeichneten Abkommens an gerechnet, für die in der beiliegenden Liste*) verzeichneten Waren die darin vorgesehenen Zölle nicht durch autonome Massnahme oder eine Handelsübereinkunft festgelegt sein werden, würde die französische Regierung die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Anwendung der genannten Ansätze auf die entsprechenden schweizerischen Erzeugnisse sichergestellt wird.»

Indem ich von dieser Mitteilung Vormerkung nehme, bitte ich Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung genehmigen zu wollen.

sig. **W. Stucki.**

*) Siehe Liste zum umstehenden Schreiben.

Seiner Exzellenz Herrn Bokanowski,
Präsident der französischen Delegation.

Ergänzungsabkommen

vom 11. März 1928

zum

**schweizerisch-französischen Handelsabkommen
vom 21. Januar 1928.**

Nachdem die schweizerische Regierung und die französische Regierung in Anwendung von Artikel 5 des Handelsabkommens vom 21. Januar 1928 die Wirkungen der von der französischen Regierung getroffenen neuen Zollmassnahmen und verschiedene andere Fragen des Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern geprüft haben, haben sie beschlossen, das genannte Abkommen durch folgende Bestimmungen zu vervollständigen:

Art. 1.

Die Liste A zum Abkommen vom 21. Januar 1928 wird durch die hier beigefügte Liste A¹ vervollständigt.

Art. 2.

Die Liste B zum Abkommen vom 21. Januar 1928 wird durch die hier beigefügte Liste B¹ vervollständigt.

Art. 3.

Dieses Ergänzungsabkommen soll ratifiziert werden, und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll spätestens am 15. April 1928 in Paris stattfinden.

Es wird zwei Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Wenn das Ergänzungsabkommen an dem oben vorgesehenen Tage nicht in Kraft gesetzt werden könnte, würde es jedem der hohen vertragschliessenden Teile freistehen, seine Handlungsfreiheit zurückzunehmen und, wenn er es wünschen sollte, das Abkommen vom 21. Januar 1928 und die Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 auf einen Monat zu kündigen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 11. März 1928.

(L. S.)

Gezeichnet: **W. Stucki.**
Ernst Wetter.
F. Porchet.
E. Steinmetz.

Briand.
M. Bokanowski.
D. Serruys.

Liste A¹.

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
			Fr. Rp.
aus 27	Seide: Flockseide: Gekämmt, gekrempelt oder ausgefasert: In Locken oder in Watten: Rein	kg	0. 26
94	Biskuits, gezuckert, an kristallisierbarem oder anderm Zucker enthaltend: 1. Bis 25 % 2. Mehr als 25 bis 50 % 3. Mehr als 50 %, einschliesslich von Makronen, Marzipan, Mandelkuchen und feinem Backwerk, sogenanntem Konfekt oder andres, welches auch das Verhältnis des Zuckers sei	100 kg netto » »	105.— 110.— 125.—
	<p><i>Zu 94.</i> Wenn die Zölle für raffinierten Zucker abgeändert werden sollten, so wird auch der Tarif für gezuckerte Biskuits die entsprechende Erhöhung oder Ermässigung erfahren.</p> <p>In den obgenannten Zöllen sind die Verbrauchssteuer und die Zuckerraffinadesteuer nicht inbegriffen.</p>		
aus 97	Kakao: Gemahlen in Teig. Pulver. Tafeln oder anderswie	100 kg	280.— ¹⁾
98	Schokolade in Masse. Platten, Scheiben, Tafeln, usw., Milkschokolade oder andere, flüssig, an komplettem Kakao enthaltend: a. Mehr als 55 % b. Mehr als 42 bis 55 % c. 42 % oder weniger	» » »	280.— ¹⁾ 270.— ¹⁾ 250.— ¹⁾
	<p><i>Zu 98.</i> Wenn die Kakao- und Zuckerzölle abgeändert werden sollten, so wird auch der Tarif für Schokolade die entsprechende Erhöhung oder Ermässigung erfahren.</p>		
	<p>¹⁾ Die innere Steuer nicht inbegriffen.</p>		

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
aus 223	Zinn: Rein oder legiert, gehämmert oder gewalzt in Blättern, pro m ² wiegend: 75 g und weniger als 200 g Weniger als 75 g	100 kg »	180. — 250. —	— —
aus 299 ^{bis}	Druckerschwärze, einschliesslich derjenigen für Gravüren, Schreibmaschinen, usw.: Farbige: Andere: Ohne pflanzliches Öl (Sikkativöl) . .	» »	250. —	— —
aus 301	Schreib- und Zeichenstifte, Minen für Schreib- und Zeichenstifte und Pastellstifte: 1. Schreib- und Zeichenstifte: Zusammengesetzt, d. h. mit Fassung ver- sehen: Dieselben wie im vorstehenden Ab- satz des Tarifes, aber von anderer als runder Form, d. h. viereckig, sechseckig, dreieckig, abgeplattet, oder von irgendeinem nicht kreis- förmigen Querschnitt, lackiert oder nicht ¹⁾ Mit farbiger Mine (Rötel, Indigo, Zin- nober, usw.) und mit Fassung aus weissem oder anderm Holz, Holz- ersatzstoffen, Papier, usw.: Rund oder mit kreisförmigem Querschnitt: Nicht lackiert Lackiert	kg » »	12. — 10. 50 11. 50	— — —

¹⁾ Mit oder ohne Metallkapsel, selbst vernickelt oder in Aluminium.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
aus 301 (Fortsetzung)	<p>Schreib- und Zeichenstifte, usw.:</p> <p>Von irgendeiner andern Form oder irgendeinem andern Querschnitt, lackiert oder nicht lackiert . . .</p> <p>Mit Kopiermine und mittels Fett, Wachs, Kakaobutter, Kreide usw. und Russ oder irgendeiner andern färbenden Substanz hergestellte Mine zum Schreiben auf Glas, Metall, Porzellan, Leder usw., (vitrographische, keramographische, dermographische, usw. Schreibstifte), ohne Rücksicht auf die Art und Form der Fassung¹⁾ . . .</p> <p>2. Minen für Schreibstifte, Minen zum Schreiben oder Zeichnen auf Stoffen aller Art, lithographische Minen, Pastellstifte, Rotelgriffel, Farbkreiden, trocken, ausser den vorstehend vorgesehenen, Farbkreiden mit Zusatz von Fettstoffen und andere ähnliche Artikel, mit einem Durchmesser:</p> <p>Bis zu 3½ mm</p> <p>Mehr als 7 mm:</p> <p>Farbkreiden, trocken</p> <p>Pastellstifte, Rotelgriffel, Farbkreiden mit Zusatz von Fettstoffen und andere ähnliche Artikel</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr.</p> <p>14.</p> <p>18.</p> <p>60.</p> <p>20.</p> <p>25.</p>	<p>Rp.</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
aus 358	Kunstliche Edelsteine, roh	v. Wert	6	%
	<p>¹⁾ Mit oder ohne Metallkapsel, selbst vernickelt oder in Aluminium.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
369 (Fortsetzung)	<p>Garne aus reiner Baumwolle, gezwirnt:</p> <p>Baumwollgarne, gezwirnt, zwei- oder dreidrähtig in Cocons oder Oliven für die Stickerei</p> <p>Gebleicht</p> <p>Gefärbt oder geflammt</p> <p>Glaciert oder mercerisiert</p> <p>Gezwirnt, vier- oder mehrdrähtig, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, d. h. in Strähnen, auf Kops (canettes, busettes, fuseaux), Spindeln, grossen Spulen, sogenannten elektrischen Röhren usw. ¹⁾:</p> <p>Mit einfacher Drehung:</p> <p>Roh.</p> <p>Gebleicht</p> <p>Gefärbt oder geflammt</p> <p>Glaciert oder mercerisiert</p>	<p>Zölle wie oben, mit Zuschlag von 40 %.</p> <p>Zölle der rohen Garne je nach der Art, mit Zuschlag von 15 %.</p> <p>Zölle der rohen Garne, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2 pro kg.</p> <p>Zölle der Garne je nach der Art, roh, gebleicht, gefärbt oder geflammt, mit Zuschlag von Fr. 2.— per kg.</p> <p>1000 m Länge im einfachen Faden</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>—, 10</p> <p>Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 15 %.</p> <p>Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 20 %.</p> <p>Zoll des rohen, gebleichten oder gefärbten Garns, mit Zuschlag von 20 %.</p>
<p>¹⁾ In jeder Kategorie bezahlen die Garne, die weniger als 31,001 m im einfachen Faden per kg messen, den Tarif der gezwirnten Garne, zwei- oder dreidrähtig, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, 31,001 m messend, wenn der letztere Tarif höher ist als derjenige der gezwirnten Garne, vier- oder mehrdrähtig oder der gezwirnten Garne, für den Detailverkauf hergerichtet.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten Inbegriffen)
369 (Fortsatzung)	Garne aus reiner Baumwolle, gezwirnt:		Fr. Rp.
	Mit doppelter Zwirnung oder gedreht (câblés):		— 15
	Roh.	1000 m Länge im einfachen Faden	— 15
	Gbleicht		Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 15%.
	Gefärbt oder geflammt		Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 20%.
	Glaciert oder mercerisiert		Zoll des rohen, ge- bleichten oder gefärbten Garns, mit Zuschlag von 20%
	Gezwirnt, für den Detailverkauf hergerichtet, d. h. in Knäueln, Spulen, kleinen Strähnchen, Karten oder andern Formen von Kurzwaren, welches auch die Zahl der Enden ist ¹⁾ :		
	Mit einfacher Drehung:		— 15
	Roh.	1000 m Länge im einfachen Faden	— 15
	Gbleicht		Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 15%.
	Gefärbt oder geflammt		Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 20%.
	Glaciert oder mercerisiert		Zoll des rohen, ge- bleichten oder gefärbten Garns, mit Zuschlag von 20%.
	Mit doppelter Zwirnung und gedreht (câblés):		— 20
	Roh.	1000 m Länge im einfachen Faden	— 20
	Gbleicht		Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 15%.
	Gefärbt oder geflammt		Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 20%.
Glaciert oder mercerisiert		Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 20%.	

¹⁾ In jeder Kategorie bezahlen die Garne, die weniger als 31,001 m im einfachen Faden per kg messen, den Tarif der gezwirnten Garne, zwei- oder dreidrehtig, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, 31,01 m messend, wenn der letztere Tarif höher ist als derjenige der gezwirnten Garne, vier- oder mehrdrehtig oder der gezwirnten Garne für den Detailverkauf hergerichtet.

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
aus 379	<p>Garne aus Florettseide (Schappe): Rein: In gewöhnlichen Strangen, auf Röhren, Spindeln, Kops (canettes), Spulen, einschliesslich der Zettel, nicht für den Kleinverkauf zugerichtet: Roh oder in der Bourre gebleicht oder gebläut, einschliesslich der Garne aus sogenannter vielfarbiger Schappe und der nur zur Unterscheidung der Drehungen gefärbten Fäden: Einfach, auf das Kilogramm messend: Bis 80,500 m Mehr als 80.500 m Gezwirnt, auf das Kilogramm im einfachen Faden messend: Bis 80.500 m Mehr als 80,500 m Dieselben Garne, gereinigt oder im Faden gebleicht oder gefärbt . . In Strangen, Knäueln, auf Karten, Spulen oder in andern Formen für Mercerie und für Frauenarbeiten, für den Kleinverkauf zugerichtet.</p>	kg	<p>Fr. Rp.</p> <p>6. 70 7. 60 7. — 9. 40</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. — per kg.</p>
aus 380	<p>Seidengarne: Rein: Nicht für den Kleinverkauf zugerichtet: Roh: Seide, verarbeitet oder gezwirnt, in Strahlen. Strangen, Knäueln, auf Spulen (bobines, roquets), Kops (canettes), Spindeln, Röhren usw., auf das Kilogramm in einfachen oder gezwirnten Fäden messend: 40,000 m oder weniger</p>	kg	<p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 22. — per kg.</p> <p>7. 50</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 380 (Fortsetzung)	<p>Seidengarne, rein:</p> <p>Gereinigt, gebleicht, gefärbt, be- drückt, geflammt (chiniert), usw., auf das Kilogramm in einfachen oder gezwirnten Fäden messend: 40,000 m oder weniger</p> <p>Für den Kleinverkauf zugerichtet, in Strangen, Knäueln, auf Karten, Spulen oder in andern Formen für <i>Mercerie und für Frauenarbeiten</i> . .</p>		<p>Fr. Rp.</p> <p>Zölle der entsprechen- den rohen Garne, mit Zu- schlag von Fr. 10. - per kg.</p> <p>Zölle der nicht für den Kleinverkauf zugerich- teten Garne, von 40,000 m oder weniger, mit Zu- schlag von Fr. 25.- per kg.</p>
aus 381 bis	<p>Kunstseidengarne (künstliches Rosshaar, «La- mes» oder flache Fäden, Crinol, Glanz- fäden, Lustrose, Viscose, usw.), einschliess- lich der Kunstwollgarne:</p> <p>Rein:</p> <p>In Strangen:</p> <p>Einfach:</p> <p><i>Roh oder gebleicht</i> ¹⁾, auf das Kilo- gramm messend:</p> <p>Bis 80,500 m</p> <p>Mehr als 80,500 m</p> <p>Gefärbt, einschliesslich der weiss gefärbten</p>	<p>kg</p> <p>»</p>	<p>16. 25</p> <p>19. 50</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2.- per kg.</p>

¹⁾ Die rohen oder gebleichten einfachen Fäden, die geschlichtet wurden, unterliegen den obengenannten Zöllen mit einem Zuschlag von Fr. 1.- per kg.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 881 bis (Fortsetzung)	<p>Kunstseidegarne, rein:</p> <p>Gezwirnt:</p> <p>Roh oder gebleicht, auf das Kilo- gramm im einfachen Faden messend:</p> <p>bis 80,500 m</p> <p>mehr als 80,500 m</p> <p>Gefärbt, einschliesslich der weiss gefärbten</p> <p>Dieselben Fäden auf Kops (ca- nettes), Spulen (roquets), Spin- deln. Rohren usw., nicht für den Kleinverkauf zugerichtet.</p> <p>Dieselben Fäden in Strangen, Knäueln, auf Karten, Spulen oder in andern Formen für Mercerie und für Frauenarbei- ten, für den Kleinverkauf zuge- richtet.</p> <p>Gemischt mit beliebigen andern Stoffen und in irgendwelchem Verhältnis . . .</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2.— per kg</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2.50 per kg.</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.</p> <p>Verzollung nach den in der Mischung enthal- tenen Garnen, aus dem Stoffe, der im Garnzu- stande am höchsten be- lastet ist.</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>19. 50</p> <p>23. 50</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
	Abfälle und Fibern aus Kunstseide oder ihr gleichgestellten Stoffen, einschliesslich der Kunstwolle:			
	Rein:			
	In der Bourre oder in der Masse, Garn- abfälle in Masse, Gewebeabfälle und -abschnitte (déchets, chutes et ro- gnures)	kg	4 .40	
	Gekämmt, kardierte, oder in ausgezoge- nen, aber unterbrochenen Fäden. d. h. die als Fäden unbrauchbar sind . .	»	8. 75	
	Gesponnen (künstliche Schappe) in un- unterbrochenen Fäden:			
	Einfach, roh oder in der Bourre ge- bleicht oder gebläut, auf das Kilo- gramm messend:			
	Bis 40,500 m.	»	13. —	
	Mehr als 40,500 m	»	17. 50	
	Gezwirnt, roh oder in der Bourre ge- bleicht oder gebläut, auf das Kilo- gramm im einfachen Faden messend:			
	Bis 40,500 m.	»	14. 25	
	Mehr als 40,500 m	»	19. 25	
	Dieselben, im Faden gebleicht oder ge- färbt			
	Dieselben Fäden wie oben, in Stran- gen, Knäueln, auf Karten, Spulen und in andern Formen für Mercerie und für Frauenarbeiten, für den Kleinverkauf zugerichtet			
	Gemischt mit beliebigen andern Stoffen in irgendwelchem Verhältnis			
			Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2. — per kg.	
			Zoll wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5. — per kg.	
			Verzollung nach dem am höchsten belasteten Teil der Mischung.	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
404	Gewebe aus reiner Baumwolle: Glatt, geköpert und Zwilch, roh, in der Kette und im Schuss auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend, bei einem Gewicht auf 100 m ² von ¹⁾ ²⁾ : 13 kg und darüber: 27 Fäden und weniger 28 bis 35 Fäden 36 bis 43 Fäden 44 Fäden und mehr 11 kg einschliesslich bis 13 kg aus- schliesslich: 27 Fäden und weniger 28 bis 35 Fäden 36 bis 43 Fäden 44 Fäden und mehr 9 kg einschliesslich bis 11 kg aus- schliesslich: 27 Fäden und weniger 28 bis 35 Fäden 36 bis 43 Fäden 44 Fäden und mehr	kg » » » » » » » » » » »	4. — 5. — 6. — 7. 50 4. 50 5. 50 6. 50 8. 50 5. 50 7. — 9. — 11. —	
	<p>1) Bei der Zählung der Ketten- und Schussfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht. Die nebeneinander liegenden oder vereinigten, gezwirnten Fäden werden, vorbehaltlich besonderer entgegenstehender Bestimmungen, für so viele Einheiten gerechnet, als sie einfache Fäden enthalten.</p>			
	<p>2) Die Gewebe mit gewobenem Rand (encadrement) aus gezwirnten Fäden, groben Fäden oder einfachen Fäden, die dichter sind als diejenigen des Grundgewebes, entrichten den Zoll für das Gewebe je nach seiner Art mit Zuschlag von 5%. Dieser Zuschlag wird immerhin nicht erhoben, wenn der Rand aus gefärbten, gebleichten usw. Fäden besteht und die Anwendung der Zuschläge für die Herstellung mit solchen Fäden begründet.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
404 (Fortsetzung)	Gewebe aus reiner Baumwolle (Fortsetz.): Glatt, geköpert und Zwilch, roh, usw. (Fortsetzung):			
	7 kg einschliesslich bis 9 kg ausschliess- lich:			
	27 Fäden und weniger	kg	7. —	
	28 bis 35 Fäden	»	8. 50	
	36 bis 43 Fäden	»	10. 50	
	44 Fäden und mehr	»	15. —	
	5 kg einschliesslich bis 7 kg ausschliess- lich:			
	27 Fäden und weniger	»	8. 50	
	28 bis 35 Fäden	»	9. —	
	36 bis 43 Fäden	»	11. —	
	44 Fäden und mehr	»	17. —	
	3 kg einschliesslich bis 5 kg ausschliess- lich:			
	27 Fäden und weniger	»	15. —	
	28 bis 35 Fäden	»	16. —	
	36 bis 43 Fäden	»	20. —	
	44 Fäden und mehr	»	30. —	
	Weniger als 3 kg.	»	35. —	
405	Baumwollgewebe aller Art, gereinigt oder gebleicht.			
			Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zu- schlag von 20%.	
406	Baumwollgewebe aller Art, gefärbt.			
			Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zu- schlag von Fr. 2.— per kg.	
406 ^{bis}	Baumwollgewebe aller Art, mercerisiert ¹⁾			
			Zoll der rohen, ge- bleichten, gefärbten oder bedruckten Gewebe mit Zuschlag von Fr. 0. 70 per kg.	
	¹⁾ Der Zuschlag findet auch Anwendung auf gau- frierte Gewebe mit 30 oder mehr Schraffierungen („hachures“) auf 5 mm, selbst wenn sie nicht mercerisiert sind. Gewebe, die sowohl mercerisiert als gaufrirt sind, haben den Zuschlag nur einmal zu entrichten.			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
407	Baumwollgewebe aller Art, bedruckt:		Fr. Rp.
	Taschentucher. Halstücher (foulards), Cache-nez, Fichus, Schale aus Baum- wolle, glatt oder geköpert, auch moi- riert, gepresst (frappés) oder gaufriert, am Stück oder zugeschnitten, auch mit gewobenen oder geknüpften Fransen. auch mit einfachem Saum, bedruckt:		
	In einer oder zwei Farben		Zölle der rohen Ge- webe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von Fr 20 -- per 100 m ² .
	In drei Farben		Zölle der rohen Ge- webe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von Fr 22.50 per 100 m ² .
	In vier bis sechs Farben		Zölle der rohen Ge- webe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von Fr. 35.-- per 100 m ² .
	In sieben oder mehr Farben.		Zölle der rohen Ge- webe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von Fr. 55 -- per 100 m ² .
	Andere, bedruckt:		
	In einer oder zwei Farben		Zölle der rohen Ge- webe, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 26.- per 100 m ² .
	In drei bis sechs Farben		Zölle der rohen Ge- webe, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr 38.- per 100 m ² .
	In sieben oder mehr Farben		Zölle der rohen Ge- webe, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 60.- per 100 m ² .

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
411	<p>Gewebe aller Art, aus reiner oder gemischter Baumwolle, ganz oder teilweise hergestellt: ¹⁾</p> <p>Mit gebleichten Fäden</p> <p>Mit gefärbten Fäden</p> <p>Mit glacierten oder mercerisierten Fäden (roh, gebleicht oder gefärbt)</p>		<p>Fr. Rp.</p> <p>Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von 50 %, plus Zoll für das Bleichen und gegebenenfalls für das Mercerisieren oder Gaufrieren und das Bedrucken.</p> <p>Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von 50 %, plus Zoll für das Färben und gegebenenfalls für das Mercerisieren oder Gaufrieren und das Bedrucken.</p> <p>Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von 50 %, plus, gegebenenfalls, den Zoll für das Bleichen, das Färben oder das Bedrucken, in allen Fällen unter Anwendung des Zolls für das Glacieren oder Mercerisieren im Faden.</p>
423	<p>Plattstichgewebe und nicht anderweit aufgeführte oder klassierte broschiierte Gewebe</p> <p>Gemusterte Gaze</p>	<p>kg</p> <p>»</p>	<p>30. —</p> <p>30. —</p>
424	<p>Mousselinevorhänge, bestickt, roh:</p> <p>Ohne Randverzierung, auf 100 m² wiegend:</p> <p>Weniger als 10 kg</p> <p>10 kg und mehr</p> <p>Mit Randverzierung, in Stücke abgeteilt, ohne Rücksicht auf das Gewicht auf 100 m²</p>	<p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>12. 50</p> <p>25. —</p> <p>25. —</p>
<p>¹⁾ Unter diese Klasse fallen besonders die Gewebe, die weniger als einen Meter aneinander liegende Streifen („litateaux ou rayures“) aufweisen. Der Zuschlag soll für gestreifte Gewebe („tissus à litateaux ou à rayures“) nicht verlangt werden, falls der durch die gefärbten, glacierten oder mercerisierten Fäden hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der Gesamtoberfläche nicht überschreitet.</p>			

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
425	Vorhänge aus Tüllapplikation, Grenadine, gesticktem Tüll: Roh.	kg	Fr. Rp. 30. —
425 ^{bis}	Vorhänge aus Stickerei auf Tüll, in Breite oder Länge auf den Raum eines cm 7 oder mehr Maschen (bobinots fins) ¹⁾ aufweisend, sogenannte Spitzenvorhänge; mit zwei Baumwollfäden gestickt, von denen der eine feiner ist als der andere: Roh. <i>Zu Nrn. 424, 425 und 425^{bis}. Nicht als konfektionierte Artikel betrachtet werden Vorhänge aus bestickter Mousseline, aus Tüllapplikation, aus Grenadine, aus besticktem Tüll, in denen die Bordüre mit Hilfe eines nur an den Rändern angebrachten Festons hergestellt ist, der die Rückseite des Gewebes sichtbar lässt; aber diejenigen Vorhänge in denen die Ränder in einem Feston endigen, der das Gewebe auf beiden Seiten bedeckt, gehören in die Klasse der Wäschestücke.</i>	»	37. 50
426	Mousseline, broschiert oder mit Kettenstickerei für Möbelausstattung oder Bekleidungsgegenstände: Roh.	»	20. —
426 bis	a. Die verschiedenen Baumwollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, mercerisiert, gaufriert, in diesem Zustand nicht besonders tarifiert, mit Ausnahme der Treibriemen, der Gewebe Genre Bougran und		

¹⁾ Die Maschen werden in der Richtung (Länge oder Breite) gezählt, in der sich nach dem Fadenzähler eine regelmässige Maschenreihe ergibt.

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle (Erhöhungskoeffizienten inbegriffen)
426 bis (Fortsetzung)	<p>Linon, der Papiergewebe, der Streifen und Abschnitte für Verbände, des Perkalin, überzogen, der Pausleinwand, der lederähnlichen Gewebe, der Samte und Plüsch, der Wirkwaren, der Samt- und Plüschbänder, der geleimten Bänder, der Farbbänder, der Plattstichgewebe, der gemusterten oder broschierten Gazen, der Lampendochte, der Weberschäfte, der Wachleinwand und des Linoleums, der Glühstrümpfe, der imprägnierten Gewebe und röhrenförmigen Banden für solche Strümpfe und der Fischernetze</p> <p>b. Die verschiedenen Baumwollgewebe, die mit gebleichten, gefärbten, glacierten oder mercerisierten Fäden hergestellt sind, unter Vorbehalt der gleichen Ausnahmen wie in der vorhergehenden Nummer . .</p>		<p>Fr. Rp.</p> <p>Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, erhöht um die in den Nrn. 405, 406, 406bis und 407 vorgesehenen Zuschläge.</p> <p>Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, erhöht um die in der Nr. 411 vorgesehenen Zuschläge.</p>
431 bis	<p>Dünne Gewebe am Stück oder in Streifen, nach Art von Leinwand, Serge oder Croisé, auf beiden Seiten mit einer ölhaltigen Masse versehen, zur Isolierung, für die Hygiene, usw., in denen die Masse wenigstens 50 % des Totalgewichts von Gewebe und Masse ausmacht:</p> <p>a. Aus Seide, Florettseide, Kunstseide oder gleichgestellten Stoffen, rein oder gemischt</p> <p>b. Aus Baumwolle oder anderm</p>	<p>kg</p> <p>»</p>	<p>16. —</p> <p>4. —</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 433	Gesundheitskrepp, aus Baumwolle mit Wolle gemischt, die Baumwolle im Gewichte vor- herrschend	kg	Fr. Rp. 5. 50
aus 441 bis	Wollmousseline, roh.	»	12. 50
aus 443	Wirkwaren aus Wolle: Aus 1. Gewebe am Stück: Komplizierte Maschen: a. Einseitige Gewebe b. Doppelseitige Gewebe Aus 4. Andere Gegenstände jeder Art, ein- schliesslich der Kleidungsstücke oder Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht: Ohne Ausputz (fantaisie): 1. Bestehend aus Geweben mit einfa- chen Maschen, das Dutzend gleich- förmige Gegenstände wiegend: Mehr als 3,5 kg Weniger als 3,5 kg 2. Andere	Zölle der Gewebe mit einfachen Maschen, je nach der Art, mit Zu- schlag von 50%. Zölle der einseitigen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von 30%. kg » » kg » »	19. — 22. 50 25. —
aus 454	Gesundheitskrepp, aus Wolle mit Baumwolle gemischt, die Wolle im Gewichte vorherr- schend.	»	7. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 459 R	<p>Wirkwaren:</p> <p>Wirkwaren aus Seide oder Florettseide, rein oder unter sich gemischt, oder in Verbindung mit andern Spinnstoffen ausser Kunstseide oder gleichgestellten Stoffen, die Seide oder die Florettseide mehr als 15 % des Gesamtgewichts ausmachend:</p> <p>Andere Gegenstände jeder Art, einschliesslich der Kleidungsstücke oder Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht:</p> <p>Ohne Ausputz (fantaisie)</p> <p>Wirkwaren aus Kunstseide oder der Kunstseide gleichgestellten Stoffen, rein oder mehr als 15 % vom Gewicht Kunstseide oder gleichgestellte Stoffe enthaltend .</p> <p><i>Zu Nrn. 390, 419, 443 und 459.</i></p> <p>Die Wirkstoffe und Wirkwaren, die aus zwei oder mehr verschieden belasteten Spinnstoffen zusammengesetzt sind, unterliegen dem Zoll für die Stoffe und Waren aus dem höchst belasteten Spinnstoff, sofern dieser mehr als 15 % vom Gesamtgewicht des Artikels ausmacht.</p> <p>Falls die Wirkstoffe und Wirkwaren mit Metall gemischt sind, unterliegen sie der Verzollung als Wirkwaren mit Metall, sofern das Gewicht des Metalls mehr als 10 % des Gesamtgewichts des Artikels ausmacht.</p>	kg	<p>Fr. Rp.</p> <p>90. —</p> <p>Zolle der Wirkwaren aus reiner Seide oder Florettseide, je nach der Art, mit Abschlag von 85 %.</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	<p style="text-align: center;"><i>Allgemeine Bestimmungen betreffend die Stickereien.</i></p> <p>1. Die Verwendung von gebleichten, gefärbten, glacierten oder mercerisierten Stickgarnen oder Metallfaden bei der Herstellung von Stickereien, hat nicht zur Folge, dass die Zuschläge für das Bleichen, Färben, Glacieren oder Mercerisieren oder für die Fabrikation aus gefärbten, gebleichten, glacierten oder mercerisierten Garnen erhoben werden.</p> <p>2. Die baumwollenen Stoffe nach Art der Mouseline oder Etamine, auf welchen Stickereien in Banden oder Motiven bloss mit Nähstichen aufgeheftet (fauliert) sind, werden als Verpackung ohne Handelswert betrachtet und zollfrei zugelassen.</p> <p>3. Taschentücher, in die nur eine oder zwei Initialen ohne Verzierung oder eine verzierte Initiale eingestickt sind, werden nicht als Stickereiartikel angesehen, sofern im zweiten Falle die Stickerei in ihrer Gesamtheit 10 % der Seitenlänge des Taschentuches nicht übersteigt.</p> <p>4. Die Artikel, die Stickereien aufweisen, welche in verschieden belastete Kategorien fallen, unterliegen, sofern keine gegenteilige Bestimmung besteht, dem Tarifansatz der höchstbelasteten Kategorie.</p>		Fr. Rp.
459 ^{bis}	<p>1. Ätz- oder Luftstickereien, sowie Stickereien, in denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist, ohne Grundgewebe oder mit teilweise sichtbarem Grundgewebe</p> <p>2. Ätz- oder Luftstickereien, sowie Stickereien, in denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist, mit teilweise sichtbarem Tüll</p>	kg	40. —
		kg	45. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
459 ^{bis} (Fortsetzung)	<p>3. Stickereien auf Tull, glatt oder gemustert, auf Bobinot-Tull, von jedem Spinnstoff oder anderem Material, auch mit Effekten, die auf chemischem Wege oder durch Ausschneiden erzielt sind, oder mit Applikationen aus einem andern sichtbaren Gewebe</p> <p>4. Stickereien auf Spitzen oder Guipuren, von jedem Spinnstoff oder anderm Material, auch mit Effekten, die auf chemischem Wege oder durch Ausschneiden erzielt sind oder mit Applikationen aus einem andern sichtbaren Gewebe . . .</p> <p>5. Stickereien auf «Filet-canevas» aus Flachs, Hanf, Baumwolle oder Ramie, sogenannte «Filet-brodé», «Filet-mêche» usw.</p> <p>6. Stickereien auf Baumwollgewebe:</p> <p>a. Maschinenstickereien aus Baumwollgarn auf glattem. reinem Baumwollgewebe (Kette und Schuss), in Banden oder Streifen mit regelmässig wiederkehrenden bestickten und unbestickten Gewebeteilen, bei denen der unbestickte Teil merklich breiter ist als der bestickte Teil, und Maschinenstickereien aus Baumwollgarn auf glattem, reinem Baumwollgewebe (Kette und Schuss), sogenannte <i>Volants</i>, bei denen der unbestickte Teil des Gewebes merklich breiter ist als der bestickte Teil ¹⁾).</p>	<p>kg</p> <p>kg</p> <p>kg</p> <p>kg</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>55. —</p> <p>75. —</p> <p>36. —</p> <p>35. —</p>
<p>¹⁾ Die Breite oder Höhe der bestickten Oberfläche der in Auszackungen oder Festons endigenden Artikel werden von dem spitzen Ende der Auszackung bis zu der Stickerei gemessen, die das entgegengesetzte Ende des bestickten Streifens bildet.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
459 ^{bis} (Fortsetzung)	<p>b. Stickereien auf gemusterten Gazen, Posamentierwaren, Plattstichgeweben, Bandwaren und Samt (anderer als Moleskin) aus Baumwolle, rein oder gemischt mit andern Stoffen als Seide, Florettseide, Kunstseide oder Metall, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend</p>	kg	Fr Rp. 45. —
	<p>c. Stickereien auf Baumwollgewebe, andere als die in den Paragraphen 3 und 4 und in den Paragraphen <i>a</i> und <i>b</i> hier- vor aufgeführten. bei denen das Baum- wollgewebe rein oder gemischt ist mit andern Stoffen als Seide, Florettseide, Kunstseide oder Metall, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend.</p>	kg	40. —
	7. Alle andern Stickereien:		
	<p>a. Auf Geweben (andern als Tull, glatt oder gemustert, Bobinot-Tull, Spitzen oder Guipuren), die ganz oder teil- weise aus Seide, Florettseide, Kunst- seide oder Metall. rein oder gemischt, bestehen</p>	kg	80. —
	<p>b. Auf Geweben aus Flachs, Ramie oder Hanf, rein oder gemischt, der Flachs, die Ramie oder der Hanf im Gewichte vorherrschend.</p>	kg	65. —
	<p>c. Auf Geweben aus Jute oder aus nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, rein oder gemischt mit andern Material als dem im Paragraph <i>a</i> hiervor genannten, die Jute oder die pflanzlichen Spinnstoffe im Gewichte vorherrschend.</p>	kg	35. —
	<p>d. In den Paragraphen <i>a. b</i> und <i>c</i> hier- vor nicht genannte</p>	kg	45. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
460	<p>Kleider, Wäschestücke und andere Nebenteile der Kleidung aus Gewebe oder Stickerei, ganz oder teilweise konfektioniert:</p> <p>a. Aus Gesundheitskrepp: Ohne Besatz oder mit Besatz, der den Wert des Gegenstandes ohne Besatz nicht um mehr als 15 % erhöht</p> <p>Mit Besatz, der den Wert des Gegenstandes ohne Besatz um mehr als 15 % erhöht</p> <p>b. Taschentücher aus besticktem Gewebe mit einem Saum, aus dem nicht von Hand Fäden ausgezogen worden sind</p> <p>c. Taschentücher aus besticktem Gewebe oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen oder Tüll oder aus Verbindungen von Stickerei, Spitzen und Tüll, wenn keine Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p> <p>d. Parures, Wäschegarnituren, Einsätze oder Schärpen, bestickt oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen oder Tüll oder aus Verbindungen von Stickerei, Spitzen und Tüll, wenn keine Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p> <p>e. Alle vorstehend nicht aufgeführten Kleider, Wäschestücke und Nebenteile der Kleidung, gleichviel, ob Fäden von Hand ausgezogen worden sind oder nicht</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>Zoll des Gesundheitskrepps, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 3.50 per kg netto.</p> <p>Zoll des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 3.50 per kg netto.</p> <p>Zölle der Stickereien je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 6 per kg netto.</p> <p>Zoll des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 12 per kg netto.</p> <p>Zölle des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 12 per kg netto.</p> <p>Vom Wert 15%.</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten Inbegriffen)
aus 460 ^{bis}	<p>Krawatten, Krawattenkragen aus Gewebe oder Stickerei jeder Art und von jeder Form, ganz oder teilweise konfektioniert:</p> <p>a. Krawatten, bestickt oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen oder Tüll oder aus Verbindungen von Stickerei, Spitzen und Tüll, wenn keine Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p> <p>b. Dieselben Artikel, wenn Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>Zölle des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 12 per kg netto.</p> <p>Vom Wert 15%.</p>
aus 460 ^{ter}	<p>Kragen und Manschetten, Hemdenbrusteinsätze und Vorhemden aus Geweben oder Stickerei, ganz oder teilweise konfektioniert:</p> <p>a. Kragen, Manschetten, Hemdenbrusteinsätze und Vorhemden, bestickt oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen oder Tüll, oder aus Verbindungen von Stickerei, Spitzen und Tüll, wenn keine Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p> <p>b. Dieselben Artikel, wenn Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p>	<p>Zoll des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 12 per kg netto.</p> <p>Vom Wert 16%.</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
	<p style="text-align: center;"><i>Allgemeine Bestimmung betreffend die bestickten Artikel.</i></p> <p>1. Als nicht konfektionierte Artikel sind anzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Taschentücher aus Gewebe, bestickt oder nicht, deren geradlinige oder krummlinig ausgeschnittene (sog. Mouchoirs dits à écailles) oder ausgezackte Ränder durch einen als Saum dienenden Stickereistich (Feston- oder Kettenstichstickerei) beendigt sind. 2. Die bestickten Taschentücher, die entweder mit einem das Gewebe überragenden und den Kantensaum (engrelure) nachahmenden Feston oder mit einem auf mechanischem Wege am Rande des Gewebes selbst hergestellten Spitzenfeston (Feston à picots) endigen, gleichviel ob der Rand ungenäht umgeschlagen worden ist oder nicht. <p style="margin-left: 40px;">Die Taschentücher, die Festons dieser Art aufweisen, werden jedoch in jedem Falle als bestickt angesehen, selbst dann, wenn sie keine Stickerei im Grundgewebe aufweisen.</p> <p>2. Als nicht konfektioniert sind auch die Stickereien, sog. Meterware, anzusehen, deren Bestandteile durch Zusammennähen nach senkrechten, wagrechten, gebrochenen oder gekrümmten Linien vereinigt sind. Das gleiche gilt für gestickte, auf gleiche Weise gewonnene Motive, sofern sie nicht fertige Gegenstände, wie Kragen, Krawatten usw. darstellen, oder durch andere Näharbeit als Zusammenetzen (raboutissage) vereinigt sind.</p> <p style="margin-left: 40px;">Ebenfalls sind nicht als konfektioniert zu betrachten die Stickereimeterware und die Motive, die aus Verbindungen von Stickereien, Verbindungen von Stickereien und Spitzen oder Tüllen und Verbindungen von Stickereien, Spitzen und Tüllen hergestellt sind.</p>	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)
aus 481	<p>Stiefeletten oder Schnürschuhe (bottines ou souliers brodequins):</p> <p>Ledersohlen. Oberleder gewichster Rindspalt, weder maroquiniert noch lackiert</p> <p>Aus farbigem Ziegenleder, Zickelleder oder nachgeahmtem Zickelleder. Maroquin, Fohlenleder. sämischgarem. gewichstem, naturfarbenem, lackiertem, glaciertem Kalbleder oder jedem andern nicht genannten Leder, aus reinem oder gemischtem Seidengewebe</p>	v. Wert	12 %
aus 482	<p>Schuhe, ausgeschnittene:</p> <p>Ledersohlen, Oberleder gewichster Rindspalt, weder maroquiniert noch lackiert</p> <p>Aus farbigem Ziegenleder, Zickelleder oder nachgeahmtem Zickelleder. Maroquin. Fohlenleder, sämischgarem, gewichstem, naturfarbenem, lackiertem, glaciertem Kalbleder oder jedem andern nicht genannten Leder, aus reinem oder gemischtem Seidengewebe</p> <p>Bis zum Knöchel reichende Schuhe:</p> <p>Ledersohlen, Oberleder gewichster Rindspalt, weder maroquiniert noch lackiert</p> <p>Aus irgendwelchem andern Leder</p>	»	12 %
495	<p>Goldschmiedewaren aus Gold und Platin, Silber und vergoldetem Silber (vermeil)</p>	»	7 %
	<p>Juwelierwaren, Bijouterie</p>	»	7 %
aus 496	<p>Waren, auf verschiedenem Wege vergoldet oder versilbert:</p> <p>Bijouterie mit Gold oder Silber, auf Silber, auf Kupfer, Weissmetall oder Chrysothalk doublirt</p>	»	10 %

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit für die Zoll- erhebung	Zölle (Koeffizient inbegriffen)
aus 496 (Fortsetzung)	Plattierte Waren und versilberte Gold- schmiedewaren u. dgl. vergoldete Gegen- stände:		Fr. Rp.
	Weder ziseliert noch graviert, noch durch Matrizen, Stempel oder auf andere Weise verziert	kg	10. —
	Andere	»	17. —
	Uhrmacherwaren von kleinem Umfang:		
497	Werke zu Taschenuhren ohne Gehäuse: Werke, roh vorgearbeitet oder fertig, mit oder ohne Rücker- und Decksteinplatten, mit Steinen gefasst oder nicht, aber ohne andere Steine, ohne Ölsenkungen oder Be- standteile, welche die Steine ersetzen, ohne Federn in den Federhäusern, weder vergoldet, noch versilbert, noch vernickelt und ohne Depot oder Firnis:		
	System Roskopf	per Dtzd.	3. —
	Andere Werke	»	6. 50
498	Werke mit eingesetzter Hemmung oder nur mit Steinen besetzt, oder mit Ölsenkungen oder Bestandteilen, welche die Steine er- setzen, ohne Federn in den Federhäusern, weder vergoldet, noch versilbert, noch vernickelt und ohne Depot oder Firnis:		
	Mit Zylinderhemmung	per Dtzd.	24. —
	Mit Ankerhemmung	»	36. —
	Mit Hemmung System Roskopf.	»	12. —
	Für komplizierte Stücke	»	60. —
499	Werke, ganz fertig, ohne Rücksicht, ob glatt, poliert, vergoldet, versilbert, vernickelt, mit Depot oder Firnis:		
	Mit Zylinderhemmung	per Dtzd.	84. —
	Mit Ankerhemmung	»	108. —
	Mit Hemmung System Roskopf.	»	36. —
	Für komplizierte Stücke	»	180. —

Nummern des fran- zösischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit für die Zoll- erhebung	Zölle (Koeffizient inbegriffen)
499 ^{bis}	<p>Werke zu Taschenuhren usw.</p> <p>Hemmungsträger für Uhrwerke von grossem oder kleinem Umfang, einzeln eingeführt, ohne Rücksicht auf den Stand der Bearbeitung:</p> <p style="padding-left: 40px;">Mit Zylinderhemmung</p> <p style="padding-left: 40px;">Mit Ankerhemmung</p> <p><i>Anmerkungen zu den Nrn. 497, 498, 499 und 499^{bis}.</i></p> <p>1. Als Werke für komplizierte Uhren werden angesehen solche für Repetieruhren, Uhren mit Schlagwerk, Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger, Weckeruhren, Kalenderuhren auch mit Mondwechsel, Chronographen, Taschenchronometer mit Wippe- oder Federhemmung.</p> <p>Alle andern Werke, inbegriffen solche für Uhren, welche 8 Tage laufen, für Blindenuhren und für oben nicht genannte Taschenchronometer, unterliegen der Zollbehandlung als Werke ohne kompliziertes System.</p> <p>2. Als vollständige Werke und Hemmungsträger werden angesehen und je nach dem unter die Nrn. 497, 498, 499 und 499^{bis} tarifiert, die einzelnen Platten (platines) dieser Werke und die Hemmungsträger je nach dem Stand der Bearbeitung.</p> <p>3. Die Zifferblätter und Zeiger auf den fertigen Uhrwerken werden als zu den letztern gehörige Teile betrachtet und werden infolgedessen nicht besonders verzollt.</p> <p>4. Die in den Nrn. 497 und 498 genannten Werke mit Federn in den Federgehäusen werden wie fertige Werke behandelt (Nr. 499).</p>	<p>per Dtzd.</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>20. —</p> <p>24. —</p>

Nummern des fran- zösischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit für die Zoll- erhebung	Zölle (Koeffizient inbegriffen)
			Fr Rp.
500 A	Taschenuhren, fertige, ohne kompliziertes System: Mit Gehäusen aus Platin mit Zylinder- oder Ankerhemmung.	per Stück	25. —
500 B	Mit Gehäusen aus Gold: Mit Zylinderhemmung Mit Ankerhemmung	» »	14. — 19. —
500 ^{bis}	Mit Gehäusen aus Silber: Mit Zylinderhemmung Mit Ankerhemmung	» »	7. — 8. —
500 ^{ter} A	Mit Gehäusen mit Gold plattiert: Mit Zylinderhemmung Mit Ankerhemmung	» »	5. 50 6. —
500 ^{ter} B	Mit Gehäusen aus andern Materialien: Mit Zylinderhemmung Mit Ankerhemmung	» »	4. 50 5. —
	Taschenuhren, fertige, komplizierte:		
501 A	Mit Gehäusen aus Platin.	»	30. —
501 B	Mit Gehäusen aus Gold	»	24. —
501 ^{bis}	Mit Gehäusen aus Silber.	»	12. —
501 ^{ter} A	Mit Gehäusen mit Gold plattiert . . .	»	9. —
501 ^{ter} B	Mit Gehäusen aus andern Materialien	»	8. —
502	Taschenzähler aller Art		Zölle der fertigen Ta- schenuhren mit Zylind- erhemmung je nach Art der Gehäuse.

Nummern des fran- zösischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit für die Zoll- erhebung	Zölle (Koeffizient inbegriffen)
	<p style="text-align: center;"><i>Anmerkungen zu den Nrn. 500 A bis 501^{ter} B.</i></p> <p>1. Die Hemmung System Roskopf wird wie die Zylinderhemmung behandelt.</p> <p>2. Als Uhren mit kompliziertem System werden diejenigen betrachtet, welche Werke enthalten, die in Absatz 1 der Anmerkungen zu den Nrn. 497, 498, 499 und 499^{bis} genannt sind.</p> <p>3. Schaufensterchronometer, deren Werke 60 mm Durchmesser nicht überschreiten, das Spezialetui ohne Chronometeraufhängung inbegriffen, werden wie fertige Taschenuhren je nach Art verzollt; diejenigen, deren Werke einen grossern Durchmesser als 60 mm haben, und solche mit Chronometeraufhängung fallen unter die Kategorie der Schiffschronometer (504^{quater}).</p> <p>4. Auf den Werken sämtlicher nach Frankreich eingefuhrten Taschenuhren, ausgenommen auf denjenigen von Taschenuhren aus Platin, Gold und Silber, hat der ausländische Fabrikant in möglichster Nahe des Federhauses und sichtbar den Buchstaben M anzubringen.</p> <p>Das Einsetzen eines mit dem Buchstaben M versehenen Werkes in ein Gehäuse aus Platin, Gold oder Silber kann nur erfolgen, nachdem die Zolldifferenz bis zu dem im Generaltarif aufgeführten Ansatz für Taschenuhren aus Platin, Gold und Silber bezahlt und als Ausweis der Zahlung dieser Zolldifferenz neben dem Buchstaben M ein besonderer und je nach Art des Gehäusemetalls, Platin, Gold oder Silber, verschiedener Stempel gesetzt worden ist.</p> <p>Die vom Gesetze damit beauftragten Agenten, die die Anbringung der Garantiestempel auf den Edelmetallwaren zu überwachen haben, haben die Zuschlagsabgabe zu erheben und gleichzeitig den besondern Stempel anzubringen.</p>		

Nummern des fran- zösischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit für die Zoll- erhebung	Zölle (Koeffizient inbegriffen)
	<p>Sie sollen im weitem sich vergewissern, dass kein Werk von Platin-, Gold- und Silberuhren den Buchstaben M trägt, der nicht vom oben vorgesehenen besondern Stempel begleitet ist.</p> <p>Bei jeder Übertretung dieser Vorschriften verwirkt der Übertreter die im Gesetz über die Garantie der Platin-, Gold- und Silberwaren vorgesehenen Strafen.</p> <p>Der gleichen Strafe unterliegt, wer auf irgendeine Weise, durch Hinzufügen, Wegnehmen, Beschädigen oder Ändern von Stücken, den Buchstaben M verschwinden macht, der das Metall bezeichnet, aus dem das Gehäuse (boîtier) geformt ist.</p> <p>5. Die Portefeuilleuhren jeder Form, mit oder ohne Portefeuille, werden wie fertige Uhren nach der Art behandelt; das Portefeuille unterliegt seinem eigenen Zoll. Die Automobiluhren, mit oder ohne Bügel und Schraubmutter, werden wie fertige Uhren nach der Art behandelt. Die Werke und die Gehäuse dieser Portefeuilleuhren und Automobiluhren werden behandelt wie die Werke und Gehäuse gewöhnlicher Uhren.</p> <p>6. Die Armbanduhren und die Gehäuse von solchen werden behandelt wie fertige Uhren und Gehäuse, auch wenn sie mit Befestigungshaken verbunden sind.</p> <p>Wenn sie mit beweglichen Ösen oder Allongen versehen sind, werden diese als zum Gehäuse gehörige Teile betrachtet, sofern die Gesamtlänge des Gehäuses, mit Ösen und Allongen, 50 mm nicht übersteigt; andernfalls werden bewegliche Ösen und Haken zusammen nach ihrem eigenen Ansätze verzollt.</p>		

Nummern des fran- zösischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit für die Zoll- erhebung	Zölle (Koeffizient inbegriffen)
503	Uhrgehäuse und gleichgestellte Artikel und Teile von Uhrgehäusen: Fertig: Aus Platin. Aus Gold Aus Silber Mit Gold plattiert Aus jedem andern Stoff.	per Stück » » » »	15. — 9. — 2. 50 1. 50 0. 60
503 ^{bis}	Roh: Aus Platin. Aus Gold Aus Silber Mit Gold plattiert Aus jedem andern Stoff	» » » » »	7. 50 4. 50 1. 25 0. 75 0. 30
<i>Anmerkungen zu Nrn. 500 A bis 503^{bis}.</i>			
1. Unter Teilen von Gehäusen sind zu ver- stehen: die Schalenränder, Deckel und Staub- deckel.			
2. Als Gehäuse aus Platin, aus Gold oder aus Silber werden die mit diesen Metallen ver- zierten Gehäuse angesehen. Bei der Zoll- abfertigung von Uhren und Gehäusen ist keine Rücksicht zu nehmen auf die Oliven (onglettes), Scharnieren, Zeiger. Höhenlagen (réhauts), Auf- zugskronen, aus was für Material sie auch be- stehen mögen, ferner nicht auf die Schalen- ränder, Glasreifen, Gehäuseknöpfe, Bügel, Wap- pen, Monogramme, wenn diese bloss versilbert, vergoldet oder plattiert sind.			
3. Die teilweise platinieren goldenen Ge- häuse werden als goldene Gehäuse betrachtet. Die teilweise vergoldeten silbernen Gehäuse werden als silberne Gehäuse betrachtet; die ganz ver- goldeten oder goldplattierten silbernen Gehäuse, werden als silberne Gehäuse behandelt, wenn sie auf der Innen- oder Aussenseite des Bodens die gravierte Aufschrift tragen: «argent doré» oder «argent plaqué or».			

Nummern des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit für die Zoll-erhebung	Zölle (Koeffizient inbegriffen)
aus 504 ^{ter}	<p>Die goldplattierten Gehäuse aus gewöhnlichem Metall sollen auf der Innen- oder der Aussenseite des Bodens gemäss der französischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete die gravierte Aufschrift tragen «plaqué or».</p> <p>Die Gehäuse aus nicht edlen Metallen, die vollständig vergoldet oder versilbert sind, sollen als Gehäuse aus nicht edlen Metallen behandelt werden, wenn sie auf der Innen- oder Aussenseite des Bodens gemäss der französischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete die gravierte Aufschrift tragen «métal doré» oder «métal argenté».</p> <p>4. Uhren mit Gehäusen, deren Deckel getrieben oder geprägt sind, sowie die einzelnen Gehäuse und Gehäuseteile dieser Art werden zu den gleichen Zöllen und unter den gleichen Bedingungen zugelassen wie die andern Uhren, Uhrgehäuse oder Uhrgehäuseteile, sofern jene Uhren, Uhrgehäuse oder Uhrgehäuseteile gewölbt sind und nicht die flache Form einer Medaille haben.</p> <p>5. Als rohe Gehäuse werden diejenigen betrachtet, die weder poliert, noch oxydiert, noch patiniert, noch gefärbt, noch irgendwie finiert, noch mit den Scharnierstiften versehen, noch von Hand verziert sind.</p> <p>Grossuhren :</p> <p>Kleine Standuhren (montres-pendulettes) mit einfachen oder komplizierten Werken, mit beliebigem Durchmesser und Aufziehsystem, bei denen die Dicke der Platine (Platine à pont) 20 mm nicht übersteigt, die eine kreisförmige Unruhe, eine Roskopf-, Zylinder- oder Ankerhemmung aufweisen und deren Federn in Federgehäusen (Barillets) gehalten sind:</p> <p>Gehäuse (Enveloppes, cabinets ou cages)</p>		Fr. Rp.
			Zölle dieser Gegenstände nach dem Material, aus dem sie bestehen.

Nummern des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit für die Zoll-erhebung	Zölle (Koeffizient inbegriffen)
	Werke ^{1) 2)} :		Fr. Rp.
	Mit Hemmung nach System Roskopf	Stück	3. —
	Mit Zylinderhemmung.	»	4. 50
	Mit Ankerhemmung.	»	5. —
	Mit kompliziertem System (siehe erster Absatz der Anmerkungen zu den Nrn. 497, 498, 499 und 499 ^{bis}) . .	»	7. —
504 ^{quater}	Schiffschronometer, einschliesslich des Gehäuses, Präzisions-Regulatoren (mit Sekundenschlag)	per Stück	230. —
506	Gebäudeuhren	kg	8. —
507	Glockenspiele, Spieldosen von 20 cm Länge und darüber	»	2. —
508	Kleine Spieldosen von weniger als 20 cm Länge	»	2. —
508 ^{bis}	Singvögel von beliebiger Grösse	Stück	100. —
	Kleinuhren-Furnituren für Werke, Gehäuse und Hemmungsbrücken:		
	Furnituren, rohe oder fertige, auch aus Edelmetall, verplattint, vergoldet, versilbert, vernickelt oder verschieden zusammengesetzt oder aus irgendwelchen andern Stoffen:		
509 A	Spiralfedern, mit oder ohne Rolle, deren Reingewicht, innere Verpackung (Papier) inbegriffen, 50 g per Gros nicht übersteigt	Gros	5. —

¹⁾ Die getrennt eingeführten Werke zu kleinen Standuhren werden zu den Zöllen der Nr. aus 504^{ter} zugelassen, wenn sie offensichtlich für kleine Standuhren der Nr. aus 504^{ter} bestimmt sind.

²⁾ Auf getrennt oder mit ihrem Gehäuse (enveloppes, cages ou cabinets) eingeführte Werke von kleinen Standuhren finden die Bestimmungen des Absatzes 3 der Anmerkungen zu den Nrn. 497, 498, 499 und 499^{bis} Anwendung, soweit die Zifferblätter den Merkmalen der in Nr. 509^b erwähnten Zifferblätter entsprechen.

Nummern des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit für die Zoll-erhebung	Zölle (Koeffizient inbegriffen)
509 B	Brücken, Federgehäuse ohne Federn, Unruhebrücken (coqs), Schenkel (barettes), Federachsen, Aufzugskronenstifte mit oder ohne bewegliches Doppelrad und Zeigerwerkrad, Räder; Zifferblätter in Email, Metall oder irgendwelchem andern Stoffe, deren Durchmesser oder kleinste Seite 100 mm nicht übersteigt; Gehäuseknöpfe, Ringe, Aufzugskronen, Höhenlagen, Springfedern	kg brutto	Fr. Rp. 6. —
509 C	<p>Alle übrigen Furnituren, mit Ausnahme der Uhrplatten oder Hemmungsbrücken, der Schalenränder, Deckel und Staubdeckel von Gehäusen</p> <p><i>Anmerkungen zu den Nrn. 509 A bis 509 C.</i></p> <p>1. Als Federn für Kleinuhren werden alle diejenigen betrachtet, deren Breite höchstens 5 mm beträgt.</p> <p>2. Als Zeiger für Kleinuhren werden alle diejenigen betrachtet, deren Länge höchstens 50 mm beträgt.</p> <p>3. Die speziell für Kleinuhren bearbeiteten Steine, gleichviel, ob sie fertig oder nicht fertig zugerichtet, natürlich oder künstlich, gefasst oder ungefasst sind, werden wie Uhrenfurnituren der Nr. 509 C verzollt.</p> <p>4. Alle Furnituren für klein- und grossformatige Hemmungsbrücken fallen unter die Nummern 509 A bis 509 C.</p>	»	18. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten inbegriffen)	
			Fr.	Rp.
aus 535 ^{bis} A	Apparate für Kunstseide-Spinnmaschinen, die zum Verteilen der chemischen Lösung in die Spinnndusen dienen, unterliegen den Zöllen der Maschineneinzelteile aus zwei oder mehr Metallen.			
554	Mechanischer oder Ornamentguss, das Stück wiegend: 200 kg und darüber 50 kg einschliesslich bis 200 kg ausschliess- lich 5 kg einschliesslich bis 50 kg ausschliesslich Weniger als 5 kg	100 kg » » »	30. — 35. — 45. — 60. —	
aus 579	Nickelwaren und vernickelte Waren: 1. Aus reinem oder legiertem Nickel, ein- schliesslich Nickelstahl oder Nickel- eisen, oder aus reiner oder legierter Nickelplattierung, nicht anderweit ge- nannt oder eingereiht: Nur gehämmerte, gedrückte oder ge- triebene Stücke, das Stück wie- gend: 50 kg und darüber 25 kg einschliesslich bis 50 kg ausschliesslich 10 kg einschliesslich bis 25 kg ausschliesslich 1 kg einschliesslich bis 10 kg aus- schliesslich Weniger als 1 kg	kg » » » »	1. 25 1. 40 1. 60 1. 90 2. 05	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle (Erhöhungs- koeffizienten Inbegriffen)
aus 579 (Fortsetzung)	Gegossene, gepresste oder geschmiedete rohe Stücke	kg	Fr. Rp. 3. 10
	Kuchengeschirr	»	5. —
	Andere Gegenstände (als Tafelgeräte, Möblierungs-, Zier-, Toilette- und dgl. Gegenstände, Tafelgeschirr und -be- stecke):		
	Für technischen Gebrauch	»	6. 50
	Andere	»	7. 50
	2. Aus andern unedlen Metallen als Alu- minium und gleichgestellten Metallen, aber einschliesslich des Zinks, ver- nickelt, nicht anderweit genannt oder ingereiht:		
	Kuchengeschirr	»	5. —
	Andere Gegenstände (als Tafelgeräte, Möblierungs-, Zier-, Toilette- und dgl. Gegenstände, Tafelgeschirr und -bestecke):		
	Für technischen Gebrauch	»	6. 50
	Andere	»	7. 50
aus 634 ^{ter} B	Mess-, Prüf- und Kaliberinstrumente:		
	Kalibermasse und Schublehren (pieds à coulisse), Lehren, Instrumente zum Mes- sen der Blechstärke (palmers), Ferro- meter, Interferrometer und alle Instru- mente zum Messen des Winkels oder der Dicke, und ihre Einzelteile, roh oder an- ders ¹⁾	v. Wert	12 %
	¹⁾ Für Kalibermasse ohne Ablesevorrichtungen sind nur 70 % des obigen Zolles zu entrichten.		

Liste B¹.

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie I A. Getreide und Hülsenfrüchte.	Fr Rp. per q
	<i>NB. ad 19.</i> Phosphatine Falières fällt unter diese Nummer.	
21	Zwieback und feine Bäckerwaren ohne Zucker	40. —
	Kategorie I B. Früchte und Gemüse.	
37a	Datteln	15. —
	Kategorie I C. Kolonialwaren und verwandte Produkte.	
52	Senf, gestossen, gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart	45. —
70	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert	18. —
71	Honig	120. —
	Speiseöle:	
	— in Gefässen aller Art von mehr als 10 kg Gewicht:	
72	— — Olivenöl	10. —
73	— — andere Speiseöle	10. —
	— in Gefässen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter:	
74	— — Olivenöl	20. —
75	— — andere Speiseöle	20. —
	Kategorie I D. Animalische Nahrungsmittel.	
	Fische:	
	— frisch oder gefroren:	
aus 87a	— — Süsswasserfische, andere als Felchen oder Forellen	2. —
87b	— — Meerfische	— 50
	— getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
88	— — in Gefässen aller Art von mehr als 3 kg Gewicht	2. —
	— — in Gefässen aller Art von 3 kg Gewicht und darunter:	
89a	— — — Rollmöpfe: Brat- und Bismarekharinge	10. —
89b	— — — andere	20. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
aus 90	Moules, frisch	Fr. Rp. per q 10. —
» 90	Susswasserkrebse, frisch	30. —
» 90	Austern, frisch	70. —
» 98b	Brie, Camembert, Roquefort, Rahmkäse	8. —
Kategorie I E. Esswaren, nicht anderweit genannt.		
» 102	Biscuits, gezuckert	80. —
» 103	Gänseleber, zubereitet, truffiert oder nicht; Austern und Hummern, eingemacht; Oliven und essbare Schwämme in Öl	90. —
Kategorie I G. Getränke.		
aus	Schaumweine:	
121a	— in Flaschen	105. —
aus	— in halben Flaschen	105. —
aus 130	Weinessig, mit einem Säuregehalt von 12 % oder weniger	30. —
Kategorie III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.		
Bodenleder aller Art, mit Einschluss von Kopf- und Bauchleder:		
177a	— Kernstücke	50. —
177b	— anderes	40. —
180	Schmalleder und Rindsleder, braun oder gewichst . .	45. —
182	Zeug- und Riemenleder, Militärleder: schwarz und natur- farbig	65. —
185	Treibriemen	110. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
189	Fertige Bestandteile von Lederwaren für die Sattlerei, nicht montiert, nicht zusammengesetzt, wie Scheuleder, Schweifmetzen, Schlaufen aller Art zu Pferdgeschirren, etc.	Fr. Rp. per q 70. —
	Schuhe und Pantoffeln:	
194	— aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte: gefüttert	180. —
195	— mit Kalb-, Ross-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter	240. —
199	— aus Stramin, Filz, Baumwollstoff, Lastings, Sammet und Plüsch, ausgenommen Seidensammet und Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz	120. —
200	— aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch, mit Leder- sohle oder mit Lederbesatz	400. —
	Kategorie IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle.	
211a	Laub, Schilf, Stroh. Spreu	— 20
	Kategorie V. Holz.	
221	Brennholz, Reisig, Holzborke: aus Laubholz Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:	— 05
233	— Schwellen, eichene	— 80
235	— anderes (als Schwellen) aller Art, eichenes	1. 20
	Bürstenbinderwaren, andere (als Bürstenhölzer und Pinsel), auch in Verbindung mit andern Materialien:	
285a	— gebeizt	90. —
285b	— poliert, lackiert, etc.. nicht in Verbindung mit Edel- metallen: aus Holz. auch mit Stoff belegt, aus Zellu- loid, Horn, Bein, Hartgummi oder Ersatzstoffen zu diesen Materialien	180. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie VI B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	Fr. Rp. per q
	Packpapiere:	
293	— beidseitig rau, im Gewicht von 100 bis und mit 400 Gramm per m ²	15.—
295	— Wellpapiere	25.—
aus299	Zigarettenpapier im Gewichte von 25 Gramm und darunter per m ² , in Rollen oder ganzen Bogen, nicht zugeschnitten.	25.—
	Kategorie VI C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	
314a	Modezeitschriften, typographisch oder lithographisch mehrfarbig bedruckt, auch mit lose eingelegten Modebildern und Schnittmustern, lose oder broschiert . .	30.—
	Kategorie VI D. Bücher, Zeitschriften, Bilder, (Buch- und Kunstverlagsartikel).	
321	Bücher, gedruckte	5.—
	Kategorie VII B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	
399b	Jutegarne, roh, einfach.	8.—
aus417	Spundlappen aus Jute, zugeschnitten, imprägniert oder nicht	50.—
	Kategorie VII D. Wolle.	
457	Kammzug.	1. 50
481	Bodenteppiche, nicht sammetartig gewebt, ohne Fransen oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloss mit Umwurf versehen	75.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
Kategorie VII G. Kautschuk und Guttapercha.		
Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, mit Gewebe- oder Metalleinlage:		
521	— Platten, Ringe, Kugeln, Bänder, Streifen. etc.	10. —
522	— Schläuche, Röhren	20. —
Kategorie VII H. Konfektionswaren.		
532	Leibwäsche aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc., Wirk- und Strickwaren ausgenommen, andere als die unter die Nrn. 530/531 fallende	300. —
552	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen: bestickt; Spitzenkleider	800. —
571 a	Pelzwerk, im Tarif nicht anderweit genannt, zugeschnitten und fertig: aus Schaf- und Ziegenfellen, ausgenommen solche aus chinesischem Schaffell, Astrachan und Caracul	300. —
575	Bettzeug (Matratzen, Federbetten, Kissen), fertig gefüllt.	150. —
Kategorie VIII. Mineralische Stoffe.		
Pflastersteine:		
aus 586	— nicht zugerichtet	— 10
587	— zugerichtet.	— 30
Bruchsteine:		
588	— roh	— 05
589	— zugerichtete Schichten- oder Spitzsteine (moëllons)	— 10
590	Hausteine und Quader, roh, bossiert oder gesägt: weiche, wie Sandstein, Savonnières, Morley, St. Just- u. dgl. Steine	— 30
618	Romanzement.	1. 20
619	Portlandzement	1. 40

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
		Fr. Rp. per q
624	Korksteine und Korksteinplatten für Bauzwecke, auch mit Zusatz von andern Materialien	12. —
631	Schmirgelleinwand.	40. —
Kategorie IX B. Steinzeug.		
Platten und Fliesen:		
669	— roh (naturfarbig) aus einerlei Masse und von einerlei Farbe	3. —
670	— einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe: geschiefert, geschliffen	6. —
Kategorie IX C. Töpferwaren.		
677	Töpferwaren mit grauem oder rötlichem Bruch, roh oder glasiert	12. —
Kategorie X. Glas.		
aus 690	Glasisolatoren, nicht montiert.	6. —
694b ²	Taschenuhrengläser mit einem Durchmesser von weniger als 52 mm.	100. —
Kategorie XI A. Eisen.		
779	Pfannen und Pfannenschalen, roh, geschliffen oder verzinkt	25. —
783a	Kassaschränke und Tresorvorrichtungen, roh, grundiert	70. —
784a	Kassaschränke und Tresorvorrichtungen, andere als rohe oder grundierte	100. —
788a	Elastische Matratzenfedern aus verkupfertem Eisen .	30. —
789a	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, im Tarif nicht anderweit genannt, bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet: Verpackungsmaterial (Büchsen u. dgl.); Plakate, Firmenschilder u. dgl.	80. —
791b	Radiatoren aus nicht schmiedbarem Eisenguss (Grauguss) und bearbeitete Bestandteile von solchen . .	20. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie XI E. Zinn.	Fr. Rp. per q
858b	Flaschenkapseln aus Blei, mit Zinn plattiert oder aus mit Zinn legiertem Blei, auch mit eingepressten Firmenbezeichnungen oder dergleichen: poliert, bemalt, gefirnisst, lackiert. etc.	80. —
	Kategorie XI H. Edle Metalle.	
874e	Bijouterie, echt	800. —
	Kategorie XII A. Maschinen und mechanische Geräte.	
892	Hauswirtschaftliche Maschinen	15. —
	Kategorie XII B. Fahrzeuge.	
917	Fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art	160. —
	Kategorie XIII A. Uhren.	
	Bestandteile von Stand-, Wand- und Weckeruhren:	
925	— vorgearbeitet und Rohwerke.	40. —
926	— fertig	60. —
aus 936	Automobiluhren	300. —
	Kategorie XIII B. Instrumente und Apparate.	
957a	Pianos, Tafel- und Flügelklaviere, nur von Hand spielbar	80. —
957b	Pianos, Tafel- und Flügelklaviere mit eingebautem Spielapparat, auch von Hand spielbar	80. —
	Kategorie XIV A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.	
978	Natürliches und kunstliches Mineralwasser	4. —
980	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung: für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert	10. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
981	Pharmazeutische Präparate, im Tarif nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Öle, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen. Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine	Fr. Rp. per q 100. —
	Parfumerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe:	
982	— in Gefässen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht . .	100. —
983	— in Gefässen aller Art von 1 kg Gewicht und darunter	200. —
Kategorie XIV B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.		
1044	Kupfervitriol und sogenannte Fungivore	6. —
Kategorie XIV C. Farbwaren.		
aus 1090	Ocker, nicht zubereitet, verarbeitet: gemahlen, geschlemmt, gepulvert, etc.	— 50
1101	Mennige	8. —
1107 ^a	Bleiweiss, abgerieben.	15. —
aus 1107 ^c	Blanc de Meudon, in Kasein oder Leim abgerieben: trocken	15. —
1110	Farben, zubereitet, andere als die unter die Nrn. 1107/1108 und 1111 fallenden: in Gefässen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter	40. —
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	40. —
Kategorie XV. Nicht anderweit genannte Waren.		
Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art:		
1152	— aus Leder	190. —
1153	— andere.	120. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
1154	Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bugel, Gebisse, Kofferschlosser: ferner Wagenbeschläge aus unedlen Metallen, wie Turgriffe, Turschlosser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbander, Briden, Hebelmechaniken. etc.	Fr Rp. per q 40. —
1160a	Spielzeug aller Art: — ganz oder vorwiegend aus Holz	50. —
1160b	— anderes	40. —

Unterzeichnungsprotokoll.

Anlässlich der Unterzeichnung des heutigen Ergänzungsabkommens zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 haben die schweizerische Regierung und die französische Regierung dessen Bestimmungen wie folgt näher umschrieben:

Zu 174^{quater} des französischen Tarifs. Die in der französischen gesetzlichen Regelung vorgesehene Musterentnahme wird in bezug auf das Henniezwasser nur vorgenommen, falls der Verdacht einer Hintergehung oder eines Missbrauchs vorliegt. Zudem wird die Bezeichnung als «Eau artificielle» nicht verlangt.

Zu 524^{bis} B^{bis} des französischen Tarifs. Für die Auslegung der im französisch-schweizerischen Abkommen vom 21. Januar 1928 unter dieser Nummer vorgesehenen Tarifierung sind die beiden hohen vertragschliessenden Teile übereingekommen:

1. Dass die im Absatz 1 vorgesehene Angleichung der Gleichrichter an das Regime der Transformatoren auf alle Gleichrichter Anwendung findet.

2. Dass die in der genannten Tarifnummer festgesetzte Tarifierung für die Ventile, Röhren oder Lampen für Dampf- oder Glimmlicht, weissglühend oder fluoreszierend, auf alle Apparate dieser Art Anwendung findet, die für Gleichrichter bestimmt sind oder einen Teil solcher Gleichrichter bilden, während die andern ähnlichen Apparate, die nicht denselben Verwendungszweck haben, dem Regime der Nr. 361^{bis} unterliegen.

3. Dass nichtsdestoweniger für die Apparate der in Frage stehenden Art im Gewichte von weniger als 500 g der Importeur die Tarifierung nach Nr. 361^{bis} verlangen kann, falls sie ihm günstiger erscheint als diejenige nach Nr. 524^{bis} B^{bis}.

Zu Nrn. 367, 368 und 370 des schweizerischen Tarifs. Falls die Schweiz eine Erhöhung der Zölle für die unter den Tarifnummern 367, 368 und 370 aufgeführten Artikel vornehmen sollte, so darf der erhöhte Zoll Fr. 200 für 100 kg nicht übersteigen.

Zu Nr. 546 des schweizerischen Tarifs. Falls die Schweiz eine Erhöhung des Zolls für die unter Nr. 546 aufgeführten Erzeugnisse vornehmen sollte, so darf dieser Zoll Fr. 280 für 100 kg nicht übersteigen.

Zu Nr. 549 des schweizerischen Tarifs. Falls die Schweiz eine Erhöhung des Zolls für die unter Nr. 549 aufgeführten Erzeugnisse vornehmen sollte, so darf dieser Zoll Fr. 350 für 100 kg nicht übersteigen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 11. März 1928.

(L. S.) Gezeichnet:

W. Stucki.

Ernst Wetter.

F. Porchet.

E. Steinmetz.

Briand.

M. Bokanowsky.

D. Serruys.

Notenwechsel.

I.

Herr *Maurice Bokanowski*, Handelsminister, Präsident der französischen Delegation, an Herrn *Walter Stucki*, Präsident der schweizerischen Delegation.

Herr Präsident!

Im Laufe der Unterhandlungen, die zum Abschluss des Handelsabkommens geführt haben, hat die französische Delegation, ohne in die Festsetzung von Vertragszöllen für die chemischen Düngstoffe einzuwilligen, der schweizerischen Delegation die Zusicherung gegeben, dass die Zollbelastung für die chemischen Düngstoffe der Nrn. 845 und 846 des der schweizerischen Delegation bekanntgegebenen Tarifsentwurfs Nr. 3352 15 % vom Wert nicht übersteigen würde.

Ich beehre mich, Ihnen diese Erklärung der französischen Delegation zu bestätigen und Ihnen überdies die Versicherung abzugeben, dass, falls das französische Parlament Wertzölle von über 15 % beschliessen oder spezifische Zölle mit einer höhern Belastung einführen sollte, die schweizerische Regierung entweder die sofortige Aufnahme von Verhandlungen zwecks Ausgleichs des der schweizerischen Ausfuhr verursachten Nachteils verlangen oder die Übereinkunft von 1906, das Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 und daheutige Ergänzungsabkommen auf zwei Monate kündigen könnte. Dabei versteht es sich, dass in dem Falle, wo von der schweizerischen Regierung verlangte Unterhandlungen innert 45 Tagen nach Eingang des Begehrens nicht zum Ziele führen sollten, die schweizerische Regierung Übereinkunft, Abkommen und Ergänzungsabkommen ebenfalls auf zwei Monate kündigen könnte.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paris, den 11. März 1928.

gez. **M. Bokanowski.**

Herr *Walter Stucki*, Präsident der schweizerischen Delegation, an Herrn *Maurice Bokanowski*, Handelsminister, Präsident der französischen Delegation.

Herr Präsident!

Sie hatten die Gefälligkeit, mir mit Schreiben von heute die Erklärung, die von der französischen Delegation im Laufe der Unterhandlungen abgegeben worden ist, welche zum Abschluss des Handelsabkommens geführt haben, zu bestätigen, wonach die Zollbelastung für die chemischen Düngstoffe der Nrn. 845 und 846 des der schweizerischen Delegation bekanntgegebenen Tarifentwurfs Nr. 3352 15 % vom Wert dieser Produkte nicht übersteigen würde.

Sie haben mir überdies die Versicherung abgegeben, dass, falls das französische Parlament Wertzölle von über 15 % beschliessen oder spezifische Zölle mit einer höhern Belastung einführen sollte, die schweizerische Regierung entweder die sofortige Aufnahme von Verhandlungen zwecks Ausgleichs des der schweizerischen Ausfuhr verursachten Nachteils verlangen oder die Übereinkunft von 1906, das Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 und das heutige Ergänzungsabkommen auf zwei Monate kündigen könnte. Dabei versteht es sich, dass in dem Falle, wo von der schweizerischen Regierung verlangte Unterhandlungen innert 45 Tagen nach Eingang des Begehrens nicht zum Ziele führen sollten, die schweizerische Regierung Übereinkunft, Abkommen und Ergänzungsabkommen ebenfalls auf zwei Monate kündigen könnte.

Indem ich Ihnen für diese Erklärung danke, von der ich im Namen meiner Regierung Akt nehme, bitte ich sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Paris, den 11. März 1928.

sig. **W. Stucki.**

II.

Herr *Maurice Bokanowski*, Handelsminister, Präsident der französischen Delegation, an Herrn *Walter Stucki*, Präsident der schweizerischen Delegation.

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen davon Kenntnis zu geben, dass meine Regierung die nachstehende Bestimmung als integrierenden Bestandteil des heute unterzeichneten französisch-schweizerischen Ergänzungsabkommens betrachtet:

«Da die im genannten Ergänzungsabkommen enthaltenen Uhrenzölle ein Ganzes bilden und infolgedessen die Zölle auf den Werken, Gehäusen und Bestandteilen nicht herabgesetzt werden durften ohne entsprechende Anpassung der Zolle auf den fertigen Uhren, so besteht Einverständnis darüber, dass die in den Nrn. 497—499^{bis}, 503, 503^{bis} und 509 A, B und C aufgeführten Zölle nicht herabgesetzt werden können ohne vorherige Verständigung unter den Vertragsparteien.»

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paris, den 11. März 1928.

gez. **M. Bokanowski.**

Herr *Walter Stucki*, Präsident der schweizerischen Delegation, an Herrn *Maurice Bokanowski*, Handelsminister, Präsident der französischen Delegation.

Herr Präsident!

Bezugnehmend auf Ihre heutige Note, beehre ich mich, Ihnen davon Kenntnis zu geben, dass meine Regierung einverstanden ist, die nachstehende Bestimmung als integrierenden Bestandteil des heute unterzeichneten schweizerisch-französischen Ergänzungsabkommens zu betrachten:

«Da die im genannten Ergänzungsabkommen enthaltenen Uhrenzölle ein Ganzes bilden und infolgedessen die Zölle auf den Werken, Gehäusen und Bestandteilen nicht herabgesetzt werden durften ohne entsprechende Anpassung der Zölle auf den fertigen Uhren, so besteht Einverständnis darüber, dass die in den Nrn. 497—499^{bis}, 503, 503^{bis} und 509 A, B und C aufgeführten Zölle nicht herabgesetzt werden können ohne vorherige Verständigung unter den Vertragsparteien.»

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paris, den 11. März 1928.

sig. **W. Stucki.**

III.

Herr *Walter Stucki*, Präsident der schweizerischen Delegation, an Herrn *Maurice Bokanowski*, Handelsminister, Präsident der französischen Delegation.

Herr Präsident!

Die französische Delegation hat verlangt, dass die Ursprungsbezeichnungen «Cognac» und «Armagnac» auf dem schweizerischen Gebiet im Sinne der Madrider Übereinkunft vom 14. April 1891 geschützt werden.

Die schweizerische Delegation ist in der Lage, namens der Regierung zu erklären, dass der Gebrauch der Bezeichnungen «Cognac» und «Armagnac» auf dem schweizerischen Gebiet nur für diejenigen Produkte gestattet sein wird, denen die französische Gesetzgebung das Recht auf diese Ursprungsbezeichnungen zuerkennt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paris, den 11. März 1928.

sig. **W. Stucki.**

Herr *Maurice Bokanowski*, Handelsminister, Präsident der französischen Delegation, an Herrn *Walter Stucki*. Präsident der schweizerischen Delegation.

Herr Präsident!

Unter Hinweis auf das Begehren der französischen Delegation, dass die Ursprungsbezeichnungen «Cognac» und «Armagnac» auf schweizerischem Gebiet im Sinne der Madrider Übereinkunft vom 14. April 1891 geschützt werden, haben Sie die Gefälligkeit gehabt, mir mitzuteilen, dass die schweizerische Delegation in der Lage ist, namens ihrer Regierung zu erklären, dass der Gebrauch der Bezeichnungen «Cognac» und «Armagnac» auf dem schweizerischen Gebiet nur für diejenigen Produkte gestattet sein wird, denen die französische Gesetzgebung das Recht auf diese Ursprungsbezeichnungen zuerkennt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paris, den 11. März 1928.

sig. **M. Bokanowski**.

IV.

Herr *Walter Stucki*, Präsident der schweizerischen Delegation, an Herrn *Maurice Bokanowski*, Handelsminister, Präsident der französischen Delegation.

Herr Präsident!

Im Laufe der Unterhandlungen, die zum Abschluss des heute unterzeichneten Ergänzungsabkommens zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 geführt haben, sind die beiden Delegationen einig geworden, ihren Regierungen eine Bestimmung zu empfehlen, die gewissen im Genusse regionaler Bezeichnungen befindlichen Erzeugnissen einen wirksamen Schutz sichern soll. Die sofortige Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Text des Ergänzungsabkommens konnte nicht in Frage kommen, weil sie eine neue Prüfung durch den Bundesrat erforderte.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die schweizerische Delegation gemäss der übernommenen Verpflichtung dem Bundesrat den beiliegenden Text zur Genehmigung unterbreitet.

Es wäre allerdings möglich, dass bei der Prüfung dieser Bestimmung durch den Bundesrat und durch die französische Regierung daran kleine Änderungen vorgenommen werden, die aber ihre Grundsätze nicht berühren, sondern sich bloss auf die Form beziehen.

Da in der Folge eine Verständigung über die endgültige Redaktion der Bestimmung getroffen werden muss, empfiehlt es sich, eine gewisse Frist für ihre Anwendung vorzusehen.

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass sie ohne Verzug die Prüfung des ihr von der schweizerischen Delegation vorgelegten Textes sowie der Mitteilungen über allfällige Änderungen aufnehmen wird. Meine Regierung beauftragt mich auch, der französischen Regierung eine Frist von drei Monaten von der Inkraftsetzung des heutigen Ergänzungsabkommens an für die Anwendung der Bestimmung nach dem beiliegenden Text vorzuschlagen, sofern, wie sie gerne annimmt, ein Einvernehmen darüber erzielt werden kann.

Ich wäre ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir bestätigen wollten, dass die französische Regierung geneigt ist, wie die schweizerische Regierung zu einer unverzüglichen Prüfung des ihr von der französischen Delegation vorgelegten Textes zu schreiten und für seine allfällige Anwendung die vorgeschlagene Frist von drei Monaten anzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paris, den 11. März 1928.

(gez.) **W. Stucki.**

Herr *Maurice Bokanowski*, Handelsminister, Präsident der französischen Delegation, an Herrn *Walter Stucki*, Präsident der schweizerischen Delegation.

Herr Präsident!

Sie hatten die Gefälligkeit, mir mitzuteilen, dass im Laufe der Unterhandlungen, die zum Abschlusse des am heutigen Tage unterzeichneten Ergänzungsabkommens zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 geführt haben, die beiden Delegationen einig geworden sind, ihren Regierungen eine Bestimmung zu empfehlen, die gewissen im Genuss von regionalen Bezeichnungen befindlichen Erzeugnissen einen wirksamen Schutz sichern soll. Die sofortige Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Text des Ergänzungsabkommens konnte nicht in Frage kommen, weil sie eine neue Prüfung durch den Bundesrat erforderte.

Sie bringen mir überdies zur Kenntnis, dass die schweizerische Delegation dem Bundesrat den beiliegenden Text zur Genehmigung unterbreitet.

Sie fügen bei, dass bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung durch den Bundesrat und durch die französische Regierung kleine Änderungen daran vorgenommen werden könnten, die aber ihre Grundsätze nicht berühren, sondern sich bloss auf die Form beziehen.

Sie erklären, da in der Folge eine Verständigung getroffen werden müsse, empfehle es sich, eine gewisse Frist für ihre Anwendung vorzusehen.

Im Auftrage Ihrer Regierung benachrichtigen Sie mich, dass sie ohne Verzug die Prüfung des ihr von der schweizerischen Delegation vorgelegten Textes sowie der Mitteilungen über allfällige Änderungen aufnimmt und dass sie Sie auch beauftragt, der französischen Regierung eine Frist von drei Monaten von der Inkraftsetzung des heutigen Ergänzungsabkommens an für die Anwendung der Bestimmung nach dem beiliegenden Text vorzuschlagen, sofern, wie sie gerne annimmt, eine Einigung darüber erzielt werden kann.

Dem mir geäusserten Wunsche gemäss beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die französische Regierung bereit ist, wie die schweizerische Regierung zu einer unverzüglichen Prüfung des ihr von der französischen Delegation vorgelegten Textes zu schreiten und für seine allfällige Anwendung die vorgeschlagene Frist von drei Monaten anzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paris, den 11. März 1928.

(gez.) **M. Bokanowski.**

Entwurf eines Artikels.

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, gesetzliche und administrative Massnahmen zu treffen und zur Anwendung zu bringen, um die Verwendung falscher Herkunftsbezeichnungen für die Erzeugnisse des Weinbaues und der Milchwirtschaft zu verhindern, die aus dem einen oder andern der hohen vertragschliessenden Teile herkommen.

Insbesondere sollen durch Beschlagnahme oder andere geeignete Massnahmen die Einfuhr, die Einlagerung, die Ausfuhr, die Herstellung, der Umlauf, der Verkauf oder das Feilbieten der obenerwähnten Erzeugnisse verhindert werden, sofern auf den Erzeugnissen selbst, auf den Fässern, Flaschen, Umhüllungen oder Kisten, die diese Erzeugnisse enthalten, auf den Rechnungen, Frachtbriefen und Handelspapieren, Marken, Namen, Aufschriften, Wappen, Bilder oder irgendwelche Zeichen vorkommen, die wissentlich zu dem Zweck angebracht sind, um über den Ursprung dieser Erzeugnisse falsche Angaben zu machen oder die zu Irrtum über das Herkunftsland Anlass geben könnten.

Die Beschlagnahme der beanstandeten Erzeugnisse wird entweder auf Betreiben der Verwaltungsbehörde oder auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder einer beteiligten Partei — Einzelperson, Gesellschaft oder Syndikat — erfolgen, entsprechend der Gesetzgebung jedes der hohen vertragschliessenden Teile.

Das Verbot der Benützung einer Gegend-, Orts- oder Lagebezeichnung zur Bezeichnung anderer Erzeugnisse als derjenigen, die darauf tatsächlich Anspruch haben, besteht auch dann, wenn der wirkliche Ursprung der Erzeugnisse angegeben ist oder die falschen Bezeichnungen von gewissen Berichtigungen, wie «Gattung», «Typ», «Façon» oder dgl., begleitet sind.

Der vorliegende Artikel hindert nicht, dass der Verkäufer in jedem Fall seinen Namen oder seine Adresse auf dem Behälter anbringt. Mangels einer regionalen oder lokalen Bezeichnung ist er verpflichtet, seine Adresse jedesmal in deutlich sichtbaren Buchstaben durch Angabe des Ursprungslandes zu ergänzen, wenn durch einen Ortsnamen oder durch eine andere Angabe der Adresse eine Verwechslung mit einer in einem andern Land gelegenen Gegend oder Ortschaft stattfinden könnte.

Keine Ursprungsbezeichnung für Erzeugnisse des Weinbaues und der Milchwirtschaft eines der hohen vertragschliessenden Teile, wenn sie im Erzeugungslande gehörig geschützt ist und dem andern Teil ordnungsgemäss bekanntgegeben wurde, soll als Gattungsbezeichnung angesehen oder als Gemeingut erklärt werden können. In gleicher Weise werden die Abgrenzungen und die besondern Benennungen, die sich auf diese Bezeichnungen beziehen, anerkannt werden.

Die geographischen Benennungen der Erzeugnisse der Milchwirtschaft, die nicht gemäss den oben angegebenen Bedingungen bekanntgegeben worden sind, sollen gleichwohl nur dann verwendet werden können, um die Erzeugnisse eines andern Ursprunges zu bezeichnen, wenn ihnen unmittelbar und in sehr deutlicher Form die Angabe des Ursprungslandes folgt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Zusatzabkommen vom 21. Januar 1928 zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 zwischen der Schweiz und Frankreich, sowie das Ergänzungsabkommen vom 11. März 1928 zum Handelsabkommen ...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2300
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1928
Date	
Data	
Seite	645-844
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 309

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.